

Erste Periode.

Die germanische Urzeit.

Caesar *Commentarii de bello Gallico* (51 v. Chr.). Tacitus *Germania* (98 n. Chr.); *Historiae, Annales*, beide unter Trajan (98—117 n. Chr.). MG. *Auctores antiquissimi* (S. 11).

Waitz VG. I³ 1880. Sohn Fränk. Reichs- u. Gerichtsverfassung 1—8. v. Sybel *Entsteh. d. deutsch. Königtums*² 1881. Erhardt, GGA. 1882 S. 1217—61; *Hist. VJSchr.* 1905. Heusler VG. 3—23. Luschin v. Ebengreuth (S. 3) 199—206. Meister VG.² 2—25. W. Sickel *Der deutsche Freistaat* 1879; *Zur germ. VG.* (MJÖG., Erg. 1, 7ff.). Daniels HB. 1, 12—41. 313—50. Majer *Germaniens Urverfassung* 1798. Thudichum *Der altdeutsche Staat* 1862. Zacher *Germanien und die Germanen* (Ersch u. Gruber *Encykl.* 61). v. Bethmann-Hollweg *Die Germanen vor der Völkerwanderung* 1850. Cramer VG. der Germanen u. Kelten 1906. Dahn *Könige der Germanen I* 1861; *Deutsche Gesch. I* 1883; *Urgeschichte der germ. u. roman. Völker I*² 1899 (vgl. Sickel, MJÖG. 2, 127ff.); *Die Germanen vor der Völkerwanderung* (Bausteine 1, 396—431); *Die Landnot der Germanen* (Festschrift Windscheid 1889); *Die Germanen* 1905. Arnold *Gesch. I*³ 1881. G. Kaufmann *Deutsche Gesch. bis auf Karl den Großen I.* 1880. Lamprecht *Deutsche Gesch. I*³ 1894. Usinger *Anfänge der deutschen G.* 1875. Gengler *Germanische Rechtsdenkmäler* 1875. Blandini *La monarchia germanica prima della invasione* 1888. Landau *Territorien* 1854. Delbrück *G. d. Kriegskunst II.* 1. 1902 (vgl. L. Schmidt H. VJSchr. 7, 66ff.). L. Schmidt *Gesch. der Wandalen* 1901; *Gesch. d. deutsch. Stämme, Qu. u. Forsch. z. alten Gesch. u. Geographie* 1904—1918; *Allgem. G. der germ. Völker bis 6. Jh.* 1909. Hoops *Waldbäume und Kulturpflanzen* (S. 9). Baumstark *Urdeutsche Staatsaltertümer* 1873; *Erläuterung der Germania des Tacitus*, 2 Bde 1875—81. Kemble *Sachsen in England* (S. 7). Maurer *Angelsächs. Rechtsverhältnisse* (S. 7). Vanderkindere *Introduction* (S. 7). Meitzen *Siedelung* (S. 9) 1, 33ff. 378ff.

Müllenhoff *Deutsche Altertumskunde* 5 Bde, 1870—1900 (I² her. von Rödiger 1890), besonders wichtig Band IV: *Die Germania des Tacitus* 1900. Mommsen *Römische Gesch. V* 1885; *Verzeichnis der römischen Provinzen um 297*, mit Anhang von Müllenhoff, 1863 (Abh. d. Berl. Ak. 1862). Jung *Die romanischen Landschaften des römischen Reiches* 1881.

§ 3. Die Zustände der Germanen im allgemeinen.

Brunner I², 33ff. 81ff. 150ff. Waitz I³, 3—52. Zeuss *Die Deutschen und die Nachbarstämme* 1837. Müllenhoff DA. II. IV. J. Grimm, *G. der deutschen Sprache*³ 1868; *Deutsche Mythologie*⁴ her. v. E. H. Meyer, 2 Bde 1880. E. H. Meyer *Germ. Mythologie* 1891; *Mythologie der Germanen* 1903. Golther HB. d. germ.

Mythologie 1895. Mogk Germ. Mythologie, in Pauls Grundriß 3², 230—400. K. Lehmann Grabhügel u. Königshügel in nord. Heidenzeit, ZDPhil. 42, 1. Hoops Reallexik. 1, 17ff. 493ff. (Hoops). 1, 402. 543 (Schlüter). 2, 174—190 (Much). Schreuer Altgerm. Sakralrecht, ZRG. 47, 813ff.; Götter u. Tote als Rechtssubjekte bei den alten Germanen, Essays in Legal History 1913 S. 153. Bremer Ethnographie der germ. Stämme, ebd. 3², 735ff. Förstemann, G. des deutschen Sprachstammes, 2 Bde 1874—75. Schrader Sprachvergleichung und Urgeschichte² 347—615. Weinhold Altnordisches Leben 1856. Kossinna Vorgeschichtliche Ausbreitung der Germanen (Z. f. Volkskunde 1896). Hoops Ackerbau und Schlüter Deutsch. Siedelungswesen, bei Hoops 1, 17ff. 402ff.

Die Nation der Germanen zerfiel wie die der Kelten in eine große Zahl selbständiger Völkerschaften (*civitates*). Die germanische Bezeichnung für diese war „Land“ oder „Volk“ (got. *þiuda*, ahd. *thiot*, an. *þioð*, *fylki*). Sie führten, ohne dauernden Zusammenhang untereinander, jede für sich ein staatliches Leben. Die sprachlichen Verschiedenheiten ergeben die Sonderung der Nation in zwei Gruppen, nach ihren ursprünglichen Wohnsitzen als Ost- und Westgermanen unterschieden¹. Ostgermanen waren die gotisch-vandalischen Völker östlich der Oderniederung und die Skandinavier oder Nordgermanen (Dänen, Norweger, Schweden, ursprünglich auch die Heruler), Westgermanen die Deutschen, mit Einschluß der Franken und Friesen, sowie die Langobarden und Angelsachsen². Die Westgermanen gliederten sich nach ihrer Abstammung in die Gruppen der Ingväonen, Istväonen und Herminonen. Eine rechtliche oder politische Bedeutung besaßen diese Einteilungen nicht mehr, doch bestanden immer noch innerhalb der alten Stämme umfassendere Kultverbände, die eine größere oder geringere Zahl verwandter Völkerschaften in Gebet- und Opferdienst zu gemeinsamer Ehrung des Stammesgottes vereinigten³. Der bedeutendste war der Bund der herminonischen Sueben, dessen Mittelpunkt das Heiligtum (*alah*) des Ziu-Irmin im Lande der Semnonen bildete. Die letzteren nahmen als Ziuwaren (Verteidiger des Ziu) eine führende Stellung

¹ Vgl. Scherer Zur G. d. deutsch. Sprache 97ff. 164. Zimmer Ostgermanisch und Westgermanisch, ZDA. 19, 393. Müllenhoff 3, 198. 202. 4, 121. Bremer a. a. O. 815ff. Brunner 1², 35.

² Die Burgunden waren Ostgermanen, vgl. Kögel ZDA. 37, 221ff. Much bei Hoops 1, 357. Ficker (Über nähere Verwandtschaft zwischen gotisch-spanisch. und norweg.-island. Recht, MJÖG., Erg. 2, 455ff.; Das langobardische und die skandinav. Rechte, ebd. 22, 1ff.; Untersuchungen zur RG.) zählt die Langobarden, Warnen und Friesen zu den Ostgermanen, doch steht ihr westgermanischer Charakter nach Sprache und Recht sowie nach den Zeugnissen der Geschichtschreiber so fest, daß die Gegenründe Fickers in seinen an sich höchst bedeutenden Untersuchungen daran nicht zu rütteln vermögen. Vgl. Maurer Kr. VJSchr. 31, 192. v. Amira GGA., 1892 Nr. 7, Lit.-Bl. f. germ. u. rom. Phil. 1888 Sp. 1ff. Brunner 1², 2. 70. 537. Liebermann Ags. Gl. 567. Mit Ficker übereinstimmend Kjer Edictus Rotari 1898; Dansk og langobardisk arveret 1901 (vgl. Pappenheim ZRG. 34, 253ff. 35, 366ff. Daresté N. Rev. 24, 143. Tidsskr. f. Retsvidensk. 13, 339).

³ Tacitus Germania c. 9 über die Donausueben, c. 40 über den Nerthusdienst der Ingväonen, c. 43 über den Kultverband der Lugier (Vandalen), Annal. 1, c. 50f. über den Tanfanadienst istväonischer Völker im Lande der Marsen. Vgl. Müllenhoff 4, 460. 485. 526ff.

ein; Tacitus bezeichnet sie als „caput Sueborum“, und schließlich blieb der ursprünglich einem ganzen Völkerkreise eigene Name an ihnen haften: die Semnonen sind der Kern der späteren „Schwaben“ oder Alamannen⁴. Außer den Jahresfesten des Gottes, bei denen alle Völkerschaften des Bundes durch Gesandte vertreten waren, zeichneten sich die Sueben durch gewisse Eigentümlichkeiten in Tracht und Sprache aus. Bei ihnen mögen schon Keime der Lautverschiebung, die seit dem 6. Jahrhundert den Übergang zum Althochdeutschen bezeichnet, vorhanden gewesen sein, wenigstens tritt das Althochdeutsche zuerst bei ihnen und den ebenfalls suebischen Baiern und Thüringern, alsbald auch bei den Langobarden hervor⁵; seine weitere Ausbreitung über einen Teil der Franken hat, im Anschluß an die geographische Lage, auf reiner Kulturentwicklung beruht, wie dies noch heute bei dem Fortschreiten des Hochdeutschen in den niederdeutschen Gebieten der Fall ist. Geschlossene Kreise hoch- oder niederdeutsch redender Stämme hat es nie gegeben, für die Rechtsgeschichte ist diese aus sprachlichen Motiven hergenommene Einteilung daher von keiner Bedeutung⁶.

Auf dem Festland ursprünglich nur in der norddeutschen Tiefebene zwischen Elbe und Oder sesshaft, hatten die Germanen sich schon vor Augustus ostwärts bis zur Weichsel und über diese hinaus bis an den Pregel ausgedehnt. Hier berührten sie sich mit den Eisten (Aestii), d. h. den von den Slawen als „Preußen“ zusammengefaßten Preußen, Letten und Littauern. Ihre Grenze gegen die Slawen (Venedae, Veneti) war die obere Weichsel. Die Ausdehnung der Germanen nach Süden und Westen erfolgte auf Kosten der Kelten. Cäsar fand die keltischen Bojer in Gallien, nachdem sie ihre noch heute nach ihnen benannte frühere Heimat (Boiohaemum, Baihaim) vor den Markomannen hatten räumen müssen, während die auf beiden Ufern des Niederrheins angesiedelten Menapier sich allmählich

⁴ Vgl. Germania c. 39. Baumann Forsch. z. DG. 16, 216; Forsch. z. schwäb. G. 1899, S. 500ff. Kossinna Die Sueben im Zusammenhang der ältesten deutsch. Völkerbewegungen, Westd. Z. 9, 199ff. 10, 104ff. Müllenhoff 4, 456f. 460. Weller Besiedlung des Alamannenlandes 1898. Cramer, G. der Alamannen 1899 (Gierke U. 57); Würt. VJHefte NF. 9, 467. Devrient Die Sueben und ihre Teilstämme, Hist. VJSchr. 6, 1ff. Much bei Hoops 1, 57.

⁵ Die Langobarden zeigen auf dem Gebiete des Rechts und nach Bruckner (S. 12) auch auf dem der Sprache eine so große Verwandtschaft mit den Sachsen und Angelsachsen, also ingväonischen Völkern, daß ihre Einordnung unter die Herminonen die größten Bedenken hat. Daß sie von Strabo 7, 1, Ptolemaeus 2, c. 11, §§ 9, 15 und Tacitus (Ann. 2, 45) den suebischen Völkern zugehört werden, erklärt sich aus ihrer Beteiligung an dem Suebenbunde des Marobod, da umgekehrt die herminonischen Chatten und Cherusker (Plinius 4, 99), die dem Bunde fern geblieben waren, in Gegensatz zu den Sueben gestellt werden. Die maßlose Ausdehnung des Suebenbegriffes bei Tacitus beruht wohl auf der ungehörigen Vermischung politischer und ethnographischer Beziehungen. Den frühzeitigen Übergang der Langobarden zum Hochdeutschen hat der lange Einfluß der suebischen Völker, unter dem sie seit dem Abzug aus der norddeutschen Heimat standen, veranlaßt. Über ihre Beziehungen zu den Nordgermanen Anm. 2. Brunner I² 538.

⁶ Vgl. ZRG. 15, 20. Braune Beitr. z. G. d. deutsch. Sprache 1, 2f.

zum Rückzug über den Rhein gedrängt sahen. Um den Beginn unserer Zeitrechnung war das ganze linke Rheinufer von Basel bis zur Nordsee schon von einer geschlossenen Reihe germanischer Völker besetzt, nur im Moselgebiet von keltischen Trevirern unterbrochen. Keltischer Herkunft ist wahrscheinlich auch der unserm Volke zuerst von den Galliern und Römern beigelegte Gesamtname *Germanen*⁷. Etwa seit 90 n. Chr. wurden die linksrheinischen Gebiete, die bereits seit Augustus einen zu Belgien gehörigen Heeresbezirk „Germania“ bildeten, mit den beiden belgischen Provinzen zu den Provinzen Ober- und Niedergermanien (Germania I. und II.) zusammengefaßt. Den Römern waren die Einwohner heerfolge-, zum Teil auch tributpflichtig, im übrigen behielten sie größtenteils ihre Verfassung und ihre sonstigen nationalen Einrichtungen. Die Grenze der unabhängigen Germanen gegen das römische Reich bildeten im allgemeinen der Rhein und die Donau, nur die Provinzen Obergermanien und Rätien gingen darüber hinaus. Der von Domitian bis auf Antoninus Pius schrittweise weiter vorgeschobene Limes, der sich zu einem dauernden Grenzschutz gegen die Germanen ausgestaltete, erstreckte sich schließlich in mannigfachen Biegungen vom Rhein bei Rheinbrohl bis zur Mündung der Altmühl in die Donau⁸.

Schon bei ihrem Eintritt in die Geschichte standen die Germanen erheblich über dem rohen Zustande bloßer Jagd- und Fischervölker. Ihre vornehmste Habe bestand in Viehherden, aber sie trieben auch regelmäßigen Ackerbau, der freilich noch durchaus extensiv war und sich auf die Frühjahrsbestellung beschränkte. Die Jahre berechneten sie nach Wintern, die Tage nach Nächten⁹. Städtisches Leben und Gewerbe kannten sie nicht. Ihr Handel war reiner Tauschhandel, nur im Grenzverkehr mit den Römern bedienten sie sich des Geldes, zumal römischer Silberdenare. Im inneren Germanien wurden vorzugsweise goldene Ringe und Spiralen oder Bauge (ahd. *pouc*, an. *baugr*), deren Wert man nach einem wohl ge-

⁷ Vgl. Müllenhoff 2, 189ff. 4, 129ff. Waitz 1, 125ff. Bremer 739f. Hirschfeld Der Name Germani bei Tacitus (Kiepert-Festschr. 1898). Für germanische Ableitung Much bei Hoops 2, 182f. Den Germanennamen führten anfangs nur gewisse belgische Völkerschaften, von denen es streitig ist, inwieweit sie keltischer oder germanischer Abstammung gewesen sind. Über den Namen *Deutsche* vgl. § 38 n. 2.

⁸ Vgl. Sarwey, Hettner u. Fabricius Der obergermanisch-rhätische Limes des Römerreiches, seit 1894, und das Limesblatt (seit 1893). Gradmann Der obergermanisch-rhätische Limes, Petermanns Mitteilungen 45, 57ff. Fabricius Besitznahme Badens durch die Römer, Bad. Neujahrsbl. 1905.

⁹ Ebenso die Gallier (Bell. Gall. 6, 18). Die Worte *sic constiturunt, sic condicunt* (Germ. c. 11) besagen, daß sowohl Vertrags- wie Gerichtsfristen nach Nächten angesetzt wurden (Zangemeister). Vgl. Müllenhoff 4, 235f. 641f. Liebermann Ags. Gloss. 595. Da der neue Zeitabschnitt schon mit Sonnenuntergang begann, berechnete sich eine Woche von sieben Nächten (engl. *sennight*) zu acht Tagen, woran noch der heutige Sprachgebrauch und frz. *huitaine* festhält; zwei Wochen von vierzehn Nächten (engl. *fortnight*) waren gleich 15 Tagen (frz. *quinzaine, quinze jours*), und die Gerichtsfrist von sechs Wochen (dreimal vierzehn Nächte) gleich sechs Wochen und drei Tagen.

legentlich des Bernsteinhandels vom Schwarzen Meer eingewanderten Pfunde von etwa 350 g berechnete¹⁰, bei den Nordgermanen und Friesen aber Tuchstücke (*vaðmál*) zu Zahlungen verwendet. Eigentlicher Wertmesser war das Vieh, so daß *faihu* geradezu Geld oder Lohn bedeutete.

Den Gebrauch gewisser Schriftzeichen¹¹ hatten die Germanen wahrscheinlich aus der indogermanischen Urzeit mitgebracht. Sie verwendeten diese Zeichen ausschließlich zu religiösen Zwecken und zum Losen, wobei diese unter dem Raunen heiliger Worte (daher got. ahd. *rúna*, an. ags. *rún*) in Holztafelchen eingeritzt (daher as. ags. *writan*, an. *ríta*, engl. *write*) und sodann aufgelesen (daher ahd. *lesan*) wurden. Das regelmäßige Verlosen der Äcker mag dazu geführt haben, daß jeder Hausherr ein eigenes Zeichen als Hausmarke (Handgemal) erhielt, das ihm auch zur Bezeichnung seiner Habe, später vielfach auch zu anderen Verwendungen, insbesondere bei Unterschriften diente¹². Die frühesten, seit dem zweiten Jahrhundert vorkommenden, in zusammenhängender Schrift verwendeten Schreiberunten sind wohl von den Römern übernommen¹³.

Das Wort „Recht“ (got. *raih̄ts*, an. *réttr*) bedeutete ursprünglich das gerade gemachte („gerichtete“), also das subjektive Recht, erst erheblich später, davon abgeleitet, die „Richtung“, das objektive Recht, die Rechtsnorm¹⁴. Die geläufigste Bezeichnung für die letztere war bei den Nordgermanen *lagh* und *læg*¹⁵, bei den Westgermanen „Ehe“ (ahd. *éwa*, as. *éo*,

¹⁰ Daher wohl die Bezeichnung *saiga* (d. i. Wage) für einen gewissen Münzwert und gewisse Münzstücke. Vgl. E. Schröder, Z. f. Numismatik 24, 339ff.

¹¹ Vgl. Wimmer Runenschrift, übers. v. Holthausen 1887. Sievers Runen, in Pauls Grundriß 1², 248ff. W. Grimm Altdutsche Runen 1821. v. Liliencron u. Müllenhoff Zur Runenlehre 1852. Müllenhoff 4, 226f. 585f. Die gemein-germanische Bezeichnung für diese Schreiftafeln war *bók*, daher „Buchstabe“. Ob Zusammenhang mit „Buche“, ist bestritten. Dafür Kluge u. d. Wort, sowie Grimm DWB. 2, 466f. 470. Dagegen Sievers a. a. O. Hoops 1, 349f.

¹² Derartige Marken haben sich zum Teil bis heute im Gebrauch erhalten. Vgl. Homeyer Haus- und Hofmarken 1870, und Berl. SB. 1872, S. 611—23; Über das germanische Losen (ebd. 1853 S. 747—774); Die Losstäbchen, Symbolae Bethmanno-Hollwegio oblatae 1868. Held Hans. GBl. 1911 S. 481. Hübbe, Z. f. hamb. G. IV. Stieda Hans.-venet. Handelsbeziehungen, 1891 S. 66ff. Stebler Ob den Heidenreben 1901 (vgl. His ZRG. 37, 403ff.). v. Kostanecky, Der wirtsch. Wert vom Standpunkt der geschichtl. Forschung 1900, bezeichnet die mit der Marke versehenen Stäbchen als „Kerbhölzer“, legt ihnen aber eine zu weit gehende Bedeutung bei.

¹³ „Schreiben“ (ahd. *scriban*) ist Lehnwort von *scribere*.

¹⁴ Entsprechend mlat. *directum*, *driatum* (ital. *diritto*, frz. *droit*). Über die verschiedenen Bezeichnungen für „Recht“ vgl. Brunner 1², 150f. v. Amira³ 10f.; Nordg. Obl.R. 1, 55ff. Dieffenbach Got. WB. 2, 161f. Grimm DWB. 2, 13. 26. 28. 3, 39. 8, 364ff. Liebermann Ags. Gl. 624; WB. 129. Sehr beliebt war die Formel „Recht und Rede“, „recht und redlich“, wobei Rede = *ratio*. Vgl. Frensdorff Hist. Aufsätze f. Waitz 1886 S. 433ff.

¹⁵ Auch bei Angelsachsen, Friesen und Franken bezeugt. Vgl. Liebermann Gl. 467. Frensdorff Hans. G.-Bl. 8, 47. 65. Bei den *belagines* der Goten (Jordanis Getica c. 11) ist vielleicht an dieselbe Wurzel zu denken.

eu, ags. á, œ, œw, afrs. á, ê), d. h. Billigkeit (lat. aequum)¹⁶. Geschriebenes Recht gab es nicht, alles Recht war Gewohnheitsrecht¹⁷, das teils in Urteilsprüchen von Fall zu Fall, teils in abstrakten Urteilen oder Weistümern und in Rechtssprichwörtern zum Ausdruck kam¹⁸.

§ 4. Die staatliche Gliederung der Völkerschaften.

Waitz¹³, 201—35. Brunner¹², 156ff. v. Amira³ 114ff.; v. Sybel 35—81. Gierke Genossensch. I, 39—45. Thudichum Gau- u. Markverfassung 1—36. Sichel Freistaat 86ff.; MJÖG. 1881 S. 133; ebd. Erg. I, 18ff. Landau Territorien 186ff. v. Below Der deutsche Staat des MA. I, 135. Müllenhoff 4, 176ff. 280ff. Gemeiner Verfassung der Zentenen 1855. Erhardt Älteste germanische Staatenbildung 1879. Dahn Könige I, 5—16. 40f. Baumstark Staatsaltertümer 330—54. Arnold Deutsche Urzeit 315—29. Lamprecht Deutsche G. I, 101f. 122ff. v. Bethmann-Hollweg Zivilprozeß I, 75ff. 82f. Munch Nordisch-germ. Völker 126ff. Delbrück Preuß. JBB. 81, 471; G. d. Kriegskunst II, I S. 25ff. (vgl. L. Schmidt Hist. VJSchr. 7, 66. Erben GGA. 165 S. 924). Hildebrand Recht und Sitte I. 1896. Rachfahl JBB. Nat.Ök. 74, 197. J. Grimm Grenzaltertümer, Kl. Schr. 2, 30 (BSB. 1843 S. 109ff.). Schlüter a. a. O. (S. 15). K. Maurer Kr. Übersch. I, 73; Altn. RG. I. 1, 37ff. 2, 6ff. Sven Tunberg (S. 6), dazu E. Mayer Hist. VJSchr. 1913 I S. 54 und Rietschel ZRG. 45, 511. Rietschel Unters. z. G. d. germ. Hundertschaft, ZRG. 41, 342 (hier zitiert nach dem Sonderabdruck, 1907); Zur Hundertschaftsfrage, ebd. 43, 193; Die germ. Tausendschaft, ebd. 40, 234. v. Schwerin Die altgerm. Hundertschaft 1907 (Gierke U. 90); Zur Hundertschaftsfrage, ZRG. 42, 261; GGA. 1909 S. 782ff. Vollständige Literaturangaben bei den beiden Letztgenannten.

Bei dauernd angesiedelten Völkern pflegt der Boden, den sie bewohnen, die Grundlage ihrer staatlichen und rechtlichen Entwicklung abzugeben; ihre Verfassung erscheint als Landesverfassung, ihr Recht als Landrecht. So weit war die Selbsthaftigkeit der Germanen noch nicht gediehen. Der einzelne hatte im allgemeinen noch kein Privateigentum an Grund und Boden, und selbst das Volk betrachtete sich nicht als dauernd mit diesem verbunden, ihm war das Land nur der Schauplatz, auf dem seine rechtlichen und wirtschaftlichen Beziehungen den notwendigen Raum fanden, aber sein Recht war Volksrecht, und die staatliche Gliederung schloß sich durchaus an die des Volkes an. Da aber „Volk“ und „Heer“ gleichbedeutende Begriffe waren, so mußte die staatliche Gliederung der des Heeres entsprechen¹.

¹⁶ Vgl. Kluge u. d. W. Andere Bezeichnungen got. *vitōþ* (ahd. *wizzōd*, as. *witod*), nach Amira „das zu Beobachtende“; ferner das aus „billig“ (mnd. *bildelik*), „Unbilde“ und „Weichbild“ zu erschießende ahd. **bilida*. Vgl. Schmeller Bayer. WB. 2¹, 230f. Kluge, s. v. Weichbild. v. Amira³ 10f. Wenger Wörter u. Sachen, Kulturhist. Z. 1909 S. 85f.

¹⁷ Tacitus Germ. c. 19: *plusque ibi boni mores valent quam alibi bonae leges*.

¹⁸ Vgl. Hildebrand Rechtssprichwörter 1856. Graf u. Dietherr Rechtssprichwörter 1864. Schröder ZRG. 5, 28ff. Chaisemartin Proverbes et maximes du droit germanique 1891.

¹ Althochdeutsche Glossen übersetzen „cuneus“ mit *folch* oder *herigenōzscaf*, kleinere Truppenteile (*cunei*, *turbæ minores*) mit *drupo*, *thrupo* (vgl. Anm. 20). Ahd. Gl. I, 74f. 2, 439. 758. Graff 5, 252. Urkundlich: *in exercitu Baiouuariorum*,

Ein altes, höchstwahrscheinlich auf westgotischer Überlieferung beruhendes Lied von der Hunnenschlacht von 451, das zum Teil in der ursprünglichen poetischen Gestalt Aufnahme in eine isländische Saga gefunden hat, gibt die Stärke des Hunnenheeres zu sechs Heerhaufen (*fylki*) an, jedes *fylki* zu fünf Tausendschaften, jede Tausendschaft zu dreizehn Hundertschaften². Da der Hunnenkönig, dem die Goten selbst einen germanischen Namen (Attila = Väterchen) beigelegt hatten, in der Heldenichtung durchaus die Rolle eines germanischen Heerkönigs (nach Art des Ariovist) spielte, so ist es selbstverständlich, daß dem Dichter bei der Schilderung seines Heeres, das zudem größtenteils aus Germanen bestand, nicht etwa eine hunnisch-mongolische, sondern die germanische Heeresordnung vorgeschwebt hat. Die westgotische Gesetzgebung kannte einen Tausendschaftsführer, der neben der lateinischen Bezeichnung *millenarius* den einheimischen Titel *þiufafs* führte und ursprünglich außer seinem militärischen Amt auch eine gewisse richterliche Stellung gegenüber seiner Mannschaft (*thiufadia*, *thiufada*, *thiufa*) bekleidete³. Der ihm untergeordnete

in exercitu Asterliudi, in orientali exercitu für „in Baiern“, „in Ostfalen“; *ritus Oster-sahson herescaph* für Gebrauch „des ostfälischen Völkes“. Vgl. Freis. Trad. 1, 557. ZRG. 18, 33. Waitz 1, 213. v. Amira³ 126. Der freie Volksgenosse hieß *hariman*, *arimannus*, *exercitalis*. Vgl. Waitz 1, 213. Grimm RA. 291ff. v. Savigny G. d. röm. R.² 1, 192—214. Ahd. Gl. 1, 80. Mommsen u. Kossinna ZDA. 35, 172ff. 264. Du Cange Glossar. s. v. harimanni.

² *Hervarar Saga* ed. Bugge, *Norröne Skrifter* S. 286f. (auch Heusler u. Ranisch *Eddica minora* S. 11): *Sex ein eru seggia fylki, i fylki hveriu fimm þúsundir, i þúsund hverri þrettán hundruð, i hundrati hveriu halir fjórtaltír* (d. i. „Sechs nur sind der Männer Heerhaufen, in jedem Heerhaufen fünf Tausende, in jedem Tausend dreizehn Hunderte, in jedem Hundert die Krieger vierfach gezählt“). Der Schlußsatz, der offenbar sagen will, daß jeder der Krieger Viermännerstärke besitze, ist in der prosaischen Verarbeitung mißverständlich dahin erweitert: „In jedem Hundert viermal vierzig, und dieser Völker waren dreiunddreißig“ (Bugge S. 276). Nur diese Entstellung erklärt es, daß unser Lied bei den Rechtshistorikern bisher nicht die gebührende Berücksichtigung gefunden hat. Vgl. Sichel MJÖG. Erg. 1, 19. Rietschel Tausendschaft 240f. v. Schwerin Hundertschaft 28f. Heusler u. Genzmer *Edda* 1, 30 (Thule I². 1914). Heinzel WSB. 1887 S. 455ff. Neckel Beitr. z. Eddaforschung (1908) S. 256ff.

³ Cod. Euric. 322: *Si . . . filii portionem ipsam matrem evertere . . . prospexerint, ad millenarium vel ad comitem civitatis aut iudicem referre non differant*. L. Wis. II, 1 c. 14: *Cum ceteris negotiis criminalium etiam causarum thiuphadis iudicandi concessa licentia*. IX, 2 c. 4: *si aliquis, qui in thiufa sua fuerat numeratus, sine permissione thiufadi sui vel quingentenarii aut centenarii vel decani sui de hoste ad domum refugerit*. c. 3: *si centenarius sine conscientia . . . prepositi hostis aut thiufadi sui de centena sua . . . quemquam ad domum suam redire permiserit*. Vgl. Zeumer N. Arch. 26, 120; Leges Visig. 23 n. 1. 63 n. 2. Müllenhoff ZDA. 10, 552. Helfferich Westgotenrecht 155ff. v. Bethmann-Hollweg a. a. O. 1, 191ff. Dahn Könige 2, 267f. 6. 30. 210ff. 337. 344f. Rietschel Tausendschaft 241f. L. Schmidt Westd. Z. 20, 1ff. Der Titel *þiufafs* ist nach einer freundlichen Mitteilung meines Kollegen Bartholomae von got. *þius* (s. § 9) abzuleiten und mit „Herr der Knechte“ zu erklären, was bei der ganz ähnlichen Verwendung der Titel „Seneschalk“ und „Marschalk“ (s. § 20) nicht verwunderlich erscheinen kann. Die Ableitung von *þiuda* ist sprachlich unmöglich, und ebenso unbefriedigend ist die von J. Grimm, G. d. deutsch. Sprache³ 177, versuchte Erklärung. Vgl. auch RA.⁴ 2, 363f.

centenarius, Führer einer *centena*, beweist, daß das Westgotenheer in der Tat nach Tausendschaften und Hundertschaften gegliedert war. Dasselbe ist von Ostgoten und Vandalen zu vermuten, wenn auch die Nachrichten über diese weniger entscheidend sind⁴. Jedenfalls ist es bei der außerordentlichen Strenge, mit der gerade bei den gotischen Völkern das durch und durch germanisch gestaltete Heerwesen von der mehr oder weniger römisch gebliebenen Zivilverwaltung getrennt gehalten wurde, durchaus unzulässig, wenn man bei ihnen, um die germanische Tausendschaft los zu werden, eine Rezeption römischer Heereseinrichtungen angenommen hat⁵.

Für die Heeresverfassung der Westgermanen fallen besonders die Angaben Cäsars über die hundert Gaue des Suebenbundes ins Gewicht, wonach jeder Gau jeweils tausend Mann ins Feld gestellt habe, während die übrige Mannschaft zu friedlicher Arbeit daheim blieb, um später die zuerst Ausgerückten abzulösen⁶. Die Nachricht von der regelmäßigen Ablösung mag irrig sein, im übrigen ist es nicht erlaubt, einen Cäsar als einen Schriftsteller zu behandeln, der sich kritiklos alles mögliche habe aufbinden lassen⁷.

Nach Cäsar und Tacitus steht fest, daß, wie die gallische, so auch jede größere germanische *civitas* (Völkerschaft) in eine größere oder geringere Zahl von *pagi* zerfiel, deren jeder seinen eigenen, von der Landesgemeinde (*concilium*) erwählten Fürsten (*princeps*) hatte und sich bis zu einem gewissen Grade eines eigenen staatlichen Lebens erfreute⁸, ohne daß man darum berechtigt wäre, den Völkerschaften nur einen bundesstaatlichen

⁴ Vgl. Brunner 1², 181f. Waitz 1, 231. Sickel Freistaat 93. Dahn Könige 3, 62. 77ff. 80. 180f. 4, 173ff. Für römischen Ursprung (im Anschluß an Mommsen) Rietschel Tausendschaft 243ff.

⁵ So, auch hier im Anschluß an Mommsen, Rietschel Tausendschaft 243f., Schwerin Hundertschaft 158. Ebenso hinsichtlich der Westgoten L. Schmidt, Westd. Z. 20, 4, während er für die übrigen Germanen die Tausendschaften zugibt. Aber gerade bei den Westgoten spricht der Umstand, daß Ulfilas das *χιλιαρχος* seiner Vorlage in wörtlicher Übersetzung mit *husundifafß* wiedergab und das heimische *fiufafß* vermied, entschieden dafür, daß letzteres ihm etwas anderes bedeutete.

⁶ Bell. Gall. 4 c. 1: *Hic entum pagos habere dicuntur, ex quibus quotannis singula millia armatorum bellandi causa ex finibus educunt, reliqui, qui domi manserunt, se atque illos alunt. hi rursus in vicem anno post in armis sunt, illi domi remanent.* Vgl. Müllenhoff DA. 4, 178. Vielleicht kann auch auf eine, freilich erst dem 9. Jahrhundert angehörige Erzählung von den nach Hundertschaften geordneten Tausenden des schwäbischen Heeres Bezug genommen werden: *Alba Suevorum veniunt trans flumina Rheni millia centenis accumulata viris.* Vgl. Waitz 1, 217. 231. Rietschel a. a. O. 339f. läßt diese Nachricht nur für die Hundertschaft, nicht aber für die Tausendschaft gelten.

⁷ So Rietschel a. a. O. 251f.

⁸ Vgl. Brunner 1², 158. v. Hoffmann (S. 26) 11ff. Daß die germanischen Gaue ebensogut wie die gallischen berechtigt waren, auf eigene Hand Kriege zu führen, läßt sich gegenüber dem Fehderecht der Sippschaften nicht bezweifeln. Hatte aber die Völkerschaft einen Krieg beschlossen, so kann den einzelnen Gauen

Charakter beizulegen. Das dem lat. *pagus* entsprechende deutsche Wort war „Gau“ (got. *gawi*, as. afrs. *go, gā*, ahd. *gewi, gouwi*), das aber ohne streng technische Bedeutung für Landbezirke verschiedenster Art und Größe gebraucht werden konnte⁹. In der Heeresgliederung nahm die Gaumannschaft dieselbe Stellung ein, wie die Tausendschaft, die, der ursprünglichen Bedeutung des Wortes „Tausend“ entsprechend, offenbar kein zahlenmäßig bestimmter Begriff war, sondern als Rundzahl nur die Bedeutung einer Viehhundertschaft hatte¹⁰. Man hörte auf, von Tausendschaften zu reden, nachdem durch die dauernde Ansiedlung des Volkes der gentilizische Charakter des Truppenkörpers in den Hintergrund und die Gaumannschaft in die Stelle der Tausendschaft getreten war, während sich bei den Goten, die infolge der Landteilung mit den Provinzialen keine nationalen Gaue haben konnten, für die größeren, nun auch zahlenmäßig festgelegten Truppenkörper die alte Bezeichnung erhielt.

Auch die Hundertschaften sind wohl keine abgezählten Formationen von 100 oder 120 Kriegern gewesen, vielmehr bezeichnete das hier ebenfalls als Rundzahl gebrauchte Wort „Hundert“ von vornherein, gegenüber der Tausendschaft, die auch als „Trupp“ erscheinende weitere Unter-

nicht das Recht der Neutralität zugestanden haben, wie Dahn und Brunner annehmen, vielmehr hatten sie ihre gesamte Gaumannschaft und eine aus Reitern und Fußtruppen gemischte auserwählte Truppe (die „Hundert“) zu stellen. Verweigerten sie es, so war dies ein revolutionärer Akt, der unter Umständen zu einer völligen Loslösung des widerstrebenden Gauens und seiner Ausgestaltung zu einer eigenen Völkerschaft führen konnte. So hatten die Bataver, *Chattorum quondam populus et seditione domestica in suas sedes transgressus*, sich von den Chatten losgerissen und als selbständige Völkerschaft am Niederrhein niedergelassen. Tacitus Germ. 29; Hist. 4, 12. Dasselbe darf vielleicht von den Canninefaten angenommen werden 4, 15. Und wie der ganze Gau gegenüber der Völkerschaft heerfolgepflichtig war, so waren auch alle dem Gau angehörigen Fürsten mit ihren Gefolgschaften zur Teilnahme verpflichtet, wenn sie nicht als Landesfeinde behandelt werden wollten, wie Segest und Inguiomer, die Oeime Armins. Vgl. Tacitus Ann. 1, 55. 57. 80. 2, 45. v. Schwerin Hundertschaft 81f. Ebendarum konnten die Fürsten Beutezüge ins Ausland nur unternehmen, wenn die Landesgemeinde davon wußte. Bell. Gall. 6, 23.

⁹ Vgl. Longnon Géographie de la Gaule (1878) 24ff. Hirschfeld Gall. Studien, Wiener SB. 103, 303ff. Mommsen im Hermes 16, 449f. 454ff. 486f. 19, 316ff. Braumann Die Principes der Gallier und Germanen (s. S. 32). Eine gewisse Unsicherheit des Ausdrucks zeigt sich noch bei Cäsars *principes regionum atque pagorum* (Bell. Gall. 6, 23), ähnlich wie bei den *magistratus ac principes* (6, 22). Über das Sprachliche vgl. Grimm DWB. 4, 1 Sp. 1518f. Kluge u. d. W. Waitz 1, 206. Thudichum 3ff. v. Amira³ 114. Andere Bezeichnungen, aber nur durch zusammengesetzte Ortsnamen bezeugt, waren *bant*, ahd. *panz, aib*, ahd. *eiba*, und *para, bar*. Vgl. Waitz 1, 207f. Brunner 2, 145. Grimm RA. 496; G. d. deutsch. Spr.³ 412. 477. Müllenhoff ZDA. 9, 243. Dieffenbach Got. WB. 1, 299. Förstemann Namenbuch², 204f.

¹⁰ Vgl. Grimm DWB. 11, 215ff. 4b, 1925. Kluge u. d. W. Heusler a. a. O. (Thule 1, 30 n.). Dieser Auffassung entsprechen die je 13 Hundertschaften starken Tausendschaften in dem Liede von der Hunnenschlacht, dagegen ist die Berechnung der Hundertschaften zu je 160 Mann erst durch die prosaische Überarbeitung eingefügt worden.

abteilung des Heeres, die, wie das Wort „Heer“ selbst, einen bald größeren bald geringeren Haufen von Kriegeren umfaßte¹¹. Später als die Tausendschaft ist auch die Hundertschaft zu einer geographischen Bedeutung gelangt, teils als Gerichtsbezirk (so die fränkische Zent, *centena*, das alamanische *huntari*), teils als Ansiedlungs- oder Steuerbezirk mit einer bestimmten Hufenzahl¹². Tacitus kannte die Hundertschaft nur als persönlichen Gerichtsverband, der wohl eine feste Dingstätte besaß, aber noch keinen geographisch festgelegten Bezirk einnahm¹³. Als Unterabteilung der Gautruppe nennt er die Hundertschaft nicht, da aber das Heer sich nach Geschlechtern und Magschaften gliederte¹⁴, so muß die germanische Hundertschaft an die Geschlechtsverbände angeknüpft haben¹⁵. Während

¹¹ Gegenüber der in den bisherigen Auflagen in Übereinstimmung mit Brunner zum Ausgang genommenen Zahlentheorie ist die Mengen- oder Haufentheorie als ein entschiedener Fortschritt zu begrüßen, zumal erst durch sie auch das Verständnis für die Tausendschaft aufgeschlossen wird. Vgl. Gierke Genossensch. I, 41, v. Amira³ 114 und neuerdings besonders v. Schwerin Hundertschaft 55ff.; Hundertschaftsfrage 262ff.; ZRG. 45, 543, Redaktionsanmerkung; GGA. 1909 S. 785. Derselben Auffassung hat sich Tunberg angeschlossen (vgl. ZRG. 45, 543f.), während Rietschel Hundertschaftsfrage 197ff. und E. Mayer Hist. VJSchr. 1913 I S. 54ff. sie bekämpfen.

¹² Ein Gerichtsbezirk war auch das nordgermanische *hundari* oder *heraf* (Anm. 15), dagegen bezeichnete das ags. *hundred* einen erst im 10. Jahrhundert eingeführten Steuerbezirk von 100 Hufen. Rietschel, der diese Verhältnisse eingehend untersucht und auch bei einem Teil der Nordgermanen wahrscheinlich gemacht hat, hält diese Ansiedlungsform für urgermanisch und findet darin, zum Teil im Anschluß an Grimm RA. 533f., die ursprüngliche Bedeutung der Hundertschaft. Dagegen namentlich Liebermann Ags. Gl. 516, v. Schwerin Hundertschaftsfrage 264—303, v. Amira³ 114, Brunner 1², 160. Als eine ähnliche Neuerung, wie die bei den Angelsachsen, dürfte es anzusehen sein, wenn Karl d. Gr. die Pfarrsprengel für die neubekehrten Sachsen auf 120 Hausväter festsetzte, oder wenn 1106 den niederländischen Kolonisten im Bremischen eine von je 100 Hufen zu leistende Abgabe an den Erzbischof auferlegt wurde. Vgl. Schröder Hist. Z. 65, 305.

¹³ Erst durch Brunner (I, 116f. 1², 159. 163) festgestellt, dem auch Stutz (Z. schweiz. R. NF. 14, 178ff.), Vanderkindere (Introduction 99) und, wenigstens für die vortaciteische Zeit, v. Amira³ 114 zustimmen. In Übereinstimmung mit Delbrück sucht v. Schwerin wieder die Identität der Hundertschaft mit dem pagus nachzuweisen (vgl. auch Gierke Gen. I, 40. v. Below Der deutsche Staat 7, 135. Rietschel Hundertschaft 200), was mit der Größe und dem ganzen politischen und militärischen Charakter des pagus unvereinbar ist. Auch kann, wie Brunner mit Recht hervorhebt, ein Bezirk, der neben zahlreichen Fußtruppen noch die auserlesenen „Hundert“ (Anm. 8) ins Feld zu stellen hatte, unmöglich selbst wieder als Hundertschaft bezeichnet worden sein. Da hätte ja dasselbe Wort einmal eine ungezählte Menge und daneben gleichzeitig einen Zahlbegriff (*quod primo numerus fuit, iam nomen et honor est*) zu bezeichnen gehabt! Ebenso unzulässig ist es freilich, mit Bethge (Festgabe Weinhold 1896 S. 1ff.) eben diese „Hundert“ mit der Hundertschaft zusammenzuwerfen.

¹⁴ Germ. c. 7: *nec casus nec fortuita conglobatio turmam aut cuneum facit, sed familiae et propinquitates*. Vgl. Waitz I, 80ff. Müllenhoff DA. 4, 201f. Brunner 1², 118f. v. Amira³ 171. v. Sybel 42f. v. Schwerin Hundertschaft 17—28.

¹⁵ Den Zusammenhang der Hundertschaft mit den Geschlechtern betont auch Delbrück (Der urgerman. Staat, Preuß. JBB. 81, 471ff.), der sie dann aber wieder

größere Verbände dieser Art schon für sich allein einen so großen Kriegerhaufen zu stellen vermochten, daß man sie als Hundertschaft gelten ließ, mußten kleinere Sippen mit andern zusammengetan werden, um einen genügend großen Haufen auszumachen. Daraus ergab sich aber von vornherein die Unmöglichkeit einer dauernden geographischen Abgrenzung, wie sie, unter Abstreifung des gentilizischen Charakters, schon früh bei den Tausendschaften eingetreten war.

Wie die Teilnahme am Heere, so erfolgte auch die Niederlassung der Volksgenossen nach Geschlechtern (*generationes, genealogiae*)¹⁶. Die Art der Ansiedlung war nach Gegenden verschieden. Neben der weit überwiegenden Ansiedlung in offenen, höchstens mit Zaun und Gräben befestigten Dörfern¹⁷ begegnet man noch heute vielfach dem System der Einzelhöfe (mhd. *eincede*, an. *ból, gardr*). In unrichtiger Deutung der Worte des Tacitus hat man diese Art der Ansiedlung früher zum Teil für das eigentlich germanische System gehalten und die Dorfanlage auf eine spätere wirtschaftliche Entwicklungsstufe zurückführen wollen. In den Alpen, dem Schwarzwald, den Vogesen, dem skandinavischen Gebirgsland sowie in der niederrheinischen Tiefebene überwiegen heute noch die Einzelhöfe, die zweifellos bis in die Urzeit zurückreichen, während die geschlossenen

mit dem pagus zusammenwirft. Das nord. *herað* wird von Brate (Ark. for nordiske filologi 9, 133f.), dem v. Schwerin GGA. 1909 S. 783ff. zustimmt, auf *hwa-rað* (Heim, Familie) zurückgeführt.

¹⁶ Vgl. Brunner 1², 117ff. Waitz 1, 82f. v. Sybel 44ff. Flach Origines de l'anc. France 2, 56f. Gierke Gen. 1, 14ff. Müllenhoff 4, 202. v. Inama WG. 1², 63. K. Maurer Kr. Ü. 1, 61f. 69ff. Delbrück G. d. Kriegskunst II. 1 S. 25ff. 31ff. Bell. Gall. 6, 22: *magistratus ac principes . . . gentibus cognationibusque hominum, qui una coierunt, quantum et quo loco visum est agri attribuunt*. Alamannische und bayerische Urkunden verwenden *genealogia* zur Bezeichnung von Ortsgemeinden. Vgl. Form. Patav. 5 (Form. 459): *in vico et genealogia*. L. Alam. 81: *Si quis contentio orta fuerit inter duas genealogias de termino terrae eorum*. Vollfreilassungen erfolgten nach Pact. Alam. 2, 45 *in heris generationis*, d. h. in den Sippen des Heeres. Das Angelsächsische hat *mægð* und *mægburg* für Sippeverband und Sippesiedlung. Vgl. Brunner 1², 113 n. 15. Müllenhoff 4, 202. 282. Besonders beachtenswert ist *farā* (davon *faramanni*), das in italienischen und französischen Ortsnamen häufig begegnet. Vgl. Paul. Diac. hist. Lang. 2, 9: König Alboin gestattet dem Herzog Gisulf, die zur Besiedlung von Friaul erforderlichen Sippen selbst auszuwählen, *quos ipse eligere voluerit Langobardorum faras, h. e. generationes vel lineas*. Weitere Belege bei Brunner 1², 117f. Über die sprachliche Bedeutung vgl. noch Henning ZDA. 36, 316ff. 37, 304ff. Kögel ebd. 37, 217ff. v. Amira³ 171. Müllenhoff 4, 202. Wackernagel Kl. Schriften 3, 360f. E. Mayer Ital. VG. 1, 14f. Ob die patronymischen Ortsnamen auf *-ingen* Sippeansiedlungen bedeuten, ist bestritten. Dafür Riezler MSB. 1909 II. Kemble Sachsen in England 1, 371ff. Förstemann Namenbuch 2, 905ff. Müllenhoff 4, 202. Dagegen Kluge VJSchr. Soz. WG. 1908 S. 73. E. Schröder Ortsnamenforschung S. 19 (1908).

¹⁷ Das Wohnen in unmauerten Städten erschien den Germanen unerträglich. Vgl. Tac. Germ. c. 16. Amm. Marc. 16, 2 § 12. Müllenhoff 4, 280ff. Über stadtartige Hauptorte unter römischer Oberhoheit, die rechtlich bloße Flecken waren, vgl. Mommsen im Hermes 19, 67f. Die Ubier hatten sich schon unter Vespasian an städtisches Leben gewöhnt. Tac. Hist. 4, 63f.

Ortschaften hier erst später entstanden sind; aber hier gab teils die gebirgige Natur des Landes, teils das Überwiegen großer Weideflächen gegenüber dem Ackerlande, teils die Ansiedlungsweise der gallischen Vorbesitzer den Anlaß, von der sonst allgemein üblichen Ansiedlung nach Dorfschaften abzugehen¹⁸. Wo das Einzelhofsystem obwaltete, umfaßte das Geschlecht wohl als Bauerschaftsgemeinde eine gewisse Anzahl solcher Einzelhöfe. Die Ansiedlung nach Dorfgemeinden aber überwog, nur waren die Dörfer nicht Haus an Haus und, wie die wendischen ringförmigen Dörfer oder Rundlinge, nach einem bestimmten Bebauungsplan, sondern weitläufig längs der Straße und in freier Anschmiegung an die natürlichen Bodenverhältnisse angelegt, so daß ein schroffer Gegensatz zwischen Dorf- und Einzelhofsystem überhaupt nicht bestand¹⁹. Die, wie lateinisch *villa*, auch für einzelne Gehöfte verwendete Bezeichnung „Dorf“ (*þurp*, *þrup*, *þorp*, *þrop*) ist gemeingermanisch, ihre ursprüngliche Bedeutung aber nicht sicher festgestellt²⁰. Auf die Befestigung mit Zaun und Graben deutet die besonders bei den Angelsachsen gebräuchliche, oft in Ortsnamen wiederkehrende Bezeichnung *tūn*, engl. *town*²¹. Ulfilas übersetzt Marc. 6, 56 *κώμας ἢ πόλις ἢ ἐγχοῦς*: *haimos aiþþau baurgs aiþþau veihsa*, es sind die auch in Deutschland am meisten verbreiteten Bezeichnungen „heim“ (got. *haims*, an. *heimr*, ags. *hām*, as. *hēm*)²², „burg“ (got. *baurgs*, an. *borg*)²³ und ahd. *wih* (got. *veihs*, ags. *wíc*, mhd. *wich*, mnd. *wik*)²⁴.

¹⁸ Vgl. Vanderkindere bei Schröder Franken 50f. Lamprecht, Z. d. Berg. G. Ver. 16, 19—27. Meitzen Siedelung u. Agrarwesen 1, 518ff. 2, 77ff. Brunner 1², 85. Inama WG. 1², 46ff. 54ff. Hoops 1, 433. Über Einzelhöfe bei den Kelten vgl. Erhardt Germ. Staatenbildung 33. Meitzen 1, 224f. 442.

¹⁹ Vgl. Tac. Germ. c. 16 und die S. 11 angeführte wirtschaftsgeschichtliche Literatur. Lamprecht Wirtschaftsl. 1, 7f. Dahn Könige 7, 1 S. 97. Meitzen Boden und landw. Verh. d. preuß. Staates 1, 345f. Waitz 1, 114f.

²⁰ Vgl. Grimm DWB. 2, 1276f. Kluge u. d. W. Schrader Sprachvergl. u. Ur-G.² 578. Kern Glossen der Lex Salica 119ff. und bei Hessels Lex Salica 474. Ulfilas gebraucht *þaurp* für Acker (Nehem. 5, 16). Ahd. Glossen 1, 312. 2, 132. 148. 332. 598) übersetzen „in oppidis“ mit *in trophom*, „municipii“ mit *dorfes*, „predia“ mit *thorp*, „oppido“ mit *thorf*, „territoria, loca“ mit *dorf*, ags. Glossen „compitum“ mit *tuun*, *þrop* und *þingstow* (Wright Anglosaxon vocabularies 1², 15), mit Umstellung des r wie in niederdeutschen und dänischen Ortsnamen auf *trup* und *-drup*. Über Zusammenhang mit „turba“ und „Trupp“ (Anm. 2) vgl. Kögel ZDA. 37, 222. Müllenhoff 4, 282. Braune Z. f. rom. Phil. 22, 212ff.

²¹ Vgl. Förstemann a. a. O. 2, 1487. Liebermann Gl. 352.

²² Grundbedeutung: Haus, Wohnsitz. Vgl. Grimm DWB. 4, 2 S. 855. Kluge u. d. W. Waitz Das alte Recht 37. 53ff. Förstemann a. a. O. 701ff. Mit „heim“ = „Dorf“ hängt „Heimgarten“ zusammen. Vgl. DWB. 4, 2 S. 871. Ahd. Glossen 1, 809.

²³ Vgl. Waitz 1, 116. Müllenhoff 4, 282. Schröder Franken 50. Grimm DWB. 2, 534. Kluge u. d. W. Förstemann a. a. O. 2, 359ff. Das Wort wurde nur von befestigten Orten gebraucht.

²⁴ Ahd. Glossen 2, 513. Schmeller² 2, 841. Diefenbach WB. d. got. Spr. 1, 138. Müllenhoff 4, 282. Schröder Franken. 50. Förstemann 2, 1583f.

§ 5. Die Landesgemeinde und das Königtum.

Waitz 1³, 338ff. Brunner 1² 175ff. v. Amira³ 126. Sohm RGV. 4ff. Müllenhoff DA. 4, 233ff. 250. Dahn Könige 1, 16f. 82ff. Gierke Genossensch. 1, 30ff. Sickel Freistaat 32—42. Kaufmann Deutsche Geschichte 1, 138ff. Baumstark Staatsaltertümer 354ff. v. Below Der deutsche Staat des MA. 1, 159f. Frensdorff Recht u. Rede (Hist. Aufs. f. Waitz 443ff.). v. Hoffmann Entscheidung über Krieg u. Frieden n. germ. Recht 1907.

Waitz 1³, 295—337. Brunner 1², 164ff. v. Amira³ 149ff.; GGA. 1888 S. 49ff. Grimm RA. 229ff. Maurer Altn. RG. I. 1, 214ff. Dahn Könige 1, 24ff. 85ff. Gierke Genossensch. 1, 48ff. Sickel Freistaat 43—71; GGA. 1880 S. 178ff. Müllenhoff 4, 183—98. 249. v. Sybel Königtum² 210ff. Blandini La monarchia germanica 1888. Kaufmann Deutsche G. 1, 144ff. Baumstark Staatsaltertümer 123—203. Lamprecht Deutsche G. 1, 145ff. Wittmann Das altgerm. Königtum 1854. Köpke Anfänge des Königtums bei den Goten 1859. Gaupp Ansidelungen 100ff. K. Lehmann Königsfriede der Nordgermanen 1886. Erhardt German. Staatenbildung 64ff. L. Meyer Z. f. d. Phil. 4, 190f. v. Below a. a. O. 1, 161f. Schücking Regierungsantritt I. 1899. Voß Republik u. Königtum im alt. Germanien 1885. Phillips über Erb- u. Wahlrecht 1824. H. Schulze ZRG. 7, 323. v. Hoffmann Die Entscheidung über Krieg u. Frieden nach german. Recht.

Während die Ostgermanen schon bei ihrem Eintritt in die Geschichte unter Königen standen, hatten die Völkerschaften der Westgermanen in Friedenszeiten keine einheitliche Spitze, weder einen erblichen König, noch einen gewählten Landesfürsten. Dieser Gegensatz hatte aber nur eine untergeordnete Bedeutung, da sich auch bei den Westgermanen das Königtum mehr und mehr einbürgerte, um dann im Laufe der Völkerwanderung zu überwiegender Herrschaft zu gelangen, andererseits aber das germanische Königtum mehr Ehren- als Hoheitsrechte umfaßte, so daß auch die Königreiche den Schwerpunkt ihrer Verfassung in der Volksversammlung hatten.

1. Gemeingermanische Bezeichnung der Volksversammlung war Ding (lang. *thing*, an. *þing*)¹. Das Völkerschaftsding (an. *fylkisþing*) war die von den Römern als *concilium* bezeichnete politische Versammlung der Landesgemeinde². Versammlungen mehrerer Völkerschaften kamen als

¹ Vgl. Brunner 1², 175. Grimm RA. 600, 747; DWB. 2, 1165. Kluge u. d. W. v. Amira³ 251. Andere Ausdrücke für Volks- und Gerichtsversammlungen: *mahal* (*mallus*), as. *hwarf*, ags. ndl. *gemot*, für die Landesgemeinde als solche *thio-dothing*, *thiotmalli*, *liodwarf*, *liodthing*, *lotting*, *liodwarf*, *folcgmót*. Vgl. unten § 8 n. 4. Brunner 1², 176. Richthofen Fries. WB. 1126. Grimm DWB. 6, 1452. Waitz 1, 340.

² Tacitus Germ. c. 11: *De minoribus rebus principes consultant, de maioribus omnes, ita tamen ut ea quoque, quorum penes plebem arbitrium est, apud principes pertractentur. coeunt, nisi quid fortuitum et subitum incidit, certis diebus, cum aut inchoatur luna aut impletur: nam agendis rebus hoc auspiciatissimum initium credunt. — — — illud ex libertate vitium, quod non simul nec ut iussi conveniunt, sed et alter et tertius dies cunctatione coeuntium absumitur. ut turba placuit, considunt armati. silentium per sacerdotes, quibus tum et coercendi ius est, imperatur. mox rex vel princeps, prout aetas cuique, prout nobilitas, prout decus bellorum, prout facundia est, audiuntur, auctoritate stadendi magis quam iubendi potestate. si displicuit sententia, fremitu aspernantur; sin placuit, frameas concutunt. honoratissimum assensus genus est armis laudare.*

dauernde Einrichtungen nur mit dem Charakter von Opferversammlungen vor; erst später, nachdem aus der Vereinigung verschiedener Völkerschaften die großen Stämme hervorgegangen sind, erscheinen die Stammesversammlungen als *lagthing* oder *landsting*. Innerhalb der einzelnen Gaue gab es wohl auch besondere Gaudinge, die sich insbesondere mit wirtschaftlichen, unter Umständen auch mit politischen Angelegenheiten zu befassen hatten. Die zum Ding versammelte Landesgemeinde war nichts anderes als das Volk in Waffen, das Heer³. Bewaffnet wie zum Kriege trat man zusammen⁴; jeder Heerpflchtige war zugleich dingpflichtig; die Versammlung stellte sich nach den einzelnen Heeresabteilungen auf⁵. Die Landesgemeinde diente zugleich zur Heer- und Waffenschau; die Musterung der zur Waffenfähigkeit herangereiften Jünglinge galt als eine ihrer regelmäßigen Aufgaben. Aus diesem Grunde, sowie wegen der Geschenke, die den Königen und Fürsten von der Bevölkerung bei Gelegenheit des Dinges dargebracht wurden, ist anzunehmen, daß jährlich zu bestimmter Zeit, wahrscheinlich im Frühjahr, eine ordentliche Volksversammlung (echtes oder ungebotenes Ding) stattfand, während in dringenden Fällen nach Lage der Sache außerordentliche oder gebotene Dinge anberaumt wurden. Als Versammlungsort diente wohl regelmäßig die vornehmste Opferstätte des Volkes⁶. Die Berufung der Dingpflichtigen erfolgte unter denselben Formen, wie bei dem Aufgebot zum Heere. Sie anzuordnen war Sache des Fürstenrates, da alles, was im Ding verhandelt werden sollte, zuvor in dem engeren Kreise der versammelten Fürsten durchberaten, minder wichtiges gleich hier erledigt wurde. Auch in den Königreichen hat dieser Fürstenrat, in dem der König jedenfalls den Vorsitz führte, nicht gefehlt. Zur Dingzeit wählte man, wenn es anging, die heiligen Tage des Voll- oder Neumondes⁷. Die Dauer des Dinges richtete sich nach den Umständen, doch verstrichen regelmäßig mehrere Tage, bis die Versammlung sich für beschlußfähig erklären konnte. Dann erfolgte die feierliche Hegung⁸, und zwar bei den Südgermanen durch den Priester, bei den Nordgermanen durch den König,

³ Vgl. § 4 n. 1. Damit war die von manchen Schriftstellern in Abrede gestellte Dingpflicht aller Heerpflchtigen von selbst gegeben.

⁴ Die den Römern unterworfenen Germanen rechneten es sich selbst zur Schmach, daß ihnen nur unbewaffnete Versammlungen gestattet waren. Vgl. Tacitus Hist. 4 c. 64. Die Gallier, bei denen es ursprünglich wie bei den Germanen gehalten wurde (Livius 21, c. 20), hielten später *armata concilia* nur ab, wenn ein Krieg begonnen werden sollte. Nur in diesem Falle war jeder Waffenfähige dingpflichtig. Bell. Gall. 5 c. 56.

⁵ Vgl. § 4 n. 16: *in heris generationis*.

⁶ Maurer Bekehrung d. norw. Stammes 2, 218ff. Sickel Zur germ. VG. 17.

⁷ Vgl. Brunner 2, 218. Müllenhoff DA. 4, 235. 641. Die Westgoten hielten ihre Stammesversammlungen noch im 5. Jahrhundert zur Zeit des Neumondes. Vgl. Dahn Könige 6, 554. Auch für den Aufmarsch des Heeres zum Kampf hielten die Germanen diese Zeit für die geeignetste. Bell. Gall. 1 c. 50.

⁸ Vgl. Burchard Hegung der deutsch. Gerichte im Mittelalter 1ff. 13. Auf eine der bekannten drei Hegungsfragen lassen die Worte *ut turba placuit* (Germ. c. 11) schließen.

dem die priesterlichen Verrichtungen oblagen. Die Hegeformel lautete: „Ich gebiete Lust und verbiete Unlust“⁹. Durch die Hegung, die in denselben Formen wie bei der Gerichtsversammlung erfolgte, wurde die Versammlung gebannt oder geheiligt, d. h. unter den Schutz und Frieden des Gottes *Ziu* (an. *Týr*, ags. *Tíw*) gestellt, der als Schwert- und Kriegsgott zugleich der Gott des Heeres wie des Dinges war¹⁰. Jede Störung des Dingfriedens (*unlust*) war eine Beleidigung der Gottheit und fiel der Bestrafung durch den Priester anheim. Die Leitung der Verhandlungen stand dem König, in Volksstaaten wohl dem Fürsten des Gau, in dem man sich versammelte, zu. Den Gegenstand der Verhandlungen bildeten die Wahlen (Königswahl, Herzogswahl, Fürstenwahl, Priesterwahl), Rechtsangelegenheiten, Beschlüsse über Krieg und Frieden; wollte ein Fürst auf eigene Hand einen Zug ins Ausland unternehmen, so bedurfte er der Genehmigung der Versammlung. Wie die Wehrhaftmachung der jungen Leute, so gehörte auch die Verleihung des Waffenrechts an Freigelassene vor das Landesding, Freilassungen zu vollem Recht konnten nur hier erfolgen. Ordentliches Gericht war die Landesgemeinde wahrscheinlich für alle todeswürdigen Verbrechen von Freien, über die nur sie die Friedlosigkeit verhängen konnte; außerdem konnte sie als Trägerin der Gerichtshoheit auch alle sonst vor das Hundertschaftsgericht gehörigen Rechtshändel, die bei ihr anhängig gemacht wurden, zu ihrer Entscheidung ziehen. Von gesetzgeberischer Tätigkeit der Landesgemeinde läßt sich in dieser Periode füglich noch nicht sprechen, höchstens kann man auf ein Weineinfuhrverbot der Sueben (Bell. Gall. 4, c. 2) verweisen. Die bei den Nordgermanen und Friesen üblichen Rechtsvorträge der Gesetzesprecher (*lögsaga*, *uppsaga*) sind erst für spätere Zeit bezeugt. Berichterstatter über die Anträge des Fürstenrates war der König oder ein durch hervorragende Eigenschaften berufener Fürst. An etwaigen weiteren Verhandlungen, die wohl nur ausnahmsweise beliebt wurden, nahmen außer dem König und den Fürsten auch die Ältesten und die Weisesten aus dem Volke, ohne daß man dabei an eine bestimmte rechtliche Abgrenzung zu denken hätte, teil¹¹. Die Menge be-

⁹ Vgl. Müllenhoff DA. 4, 237f. 5, 5. 86; ZDA. 9, 127. Brunner 12, 198. Burchard a. a. O. 155ff. Schiller u. Lübben Mitteln. WB. 2, 751. 5, 63. Lust (as. *hlust*, ags. *hlyst*, an. *hljóf*) bedeutet Gehör und Schweigen. Über die Art, wie man sich die Tätigkeit der Priester bei der Hegung wahrscheinlich zu denken hat, vgl. Brunner RG. 12, 197 und unten § 8 n. 11.

¹⁰ Über die dem *Mars pincso* geweihten Motivsteine tuihantischer Krieger aus dem *cuneus Frisiorum* vgl. *Archaeologia Aeliana* 10, 148ff. Hübner Westd. Z. 3, 120. 287. Scherer Berl. SB. 25, 571ff. Brunner 12, 201f.; ZRG. 18, 226ff. Weinhold Z. f. d. Phil. 21, 1ff. Siebs ebd. 24, 433f. 450ff. van Helten i. d. Beitr. z. G. d. deutsch. Spr. 27, 137ff. Während der Gottesfriede des *Ziu* für Bewaffnete bestimmt war, schloß der Friede der übrigen Götter alle Bewaffneten vom Zutritt aus. Vgl. Tacitus Germ. c. 40; Annal. 1, 50, 51; Maurer i. d. Germania von Pfeiffer u. Bartsch 16, 331. Weinhold Fried- und Freistätten (Kieler Progr. v. 1864) S. 4. Die Auffassung des *Mars Thingsus* als Gott des Dinges wird in Abrede gestellt von Siebs, dem *Amira*³ 257 beitrifft.

¹¹ Vgl. Bell. Gall. 4 c. 11: *principes ac senatus*. c. 13: *omnibus principibus*

teiligte sich nur in summarischer Weise durch Ablehnung oder Zustimmung. Die Ablehnung äußerte sich durch Murren, die Zustimmung (*folge, vollbort*) durch Schwingen und Zusammenschlagen der Waffen, zumal der Speere oder Schilde (an. *vápnatak*, lang. *gairethinx*)¹². Umgekehrt scheint es ein Akt feierlichster Ablehnung übernommener Verpflichtungen, insbesondere der Lossagung von einem König oder Herzog, gewesen zu sein, wenn das Volk die Waffen auf den Boden warf¹³.

2. Zu den vornehmsten Aufgaben der Landesgemeinde gehörte die Königswahl, denn auch die Könige (*reges*) wurden gleich den Beamten gewählt; aber die Wahl war an ein bestimmtes Geschlecht, das erste oder königliche unter den Adelsgeschlechtern des Volkes, gebunden¹⁴. Auf diese Abstammung aus einem bestimmten Geschlecht deutet das gemein germanische *kuning* (ags. *cyning*, an. *konungr*), während got. *þiudans* (an. *þjóðann*, ags. *þéoden*, as. *thiodan*) den König als das Oberhaupt des Volkes (S. 15) bezeichnet¹⁵. Der neuerwählte König wurde vom Volk auf den Schild erhoben und auf diesem feierlich umhergetragen¹⁶; die Übertragung des Herrscherrechtes geschah wohl allgemein unter der Überreichung des Herrscherstabes, der als Botenstab den König als den Beauftragten des

maioribusque natu adhibitis. Tacitus, Hist. 4 c. 14: *primores gentis et promptissimos vulgi*. Vortrefflich Sichel Freistaat 39f. Siehe auch Schücking a. a. O. 4ff.

¹² Vgl. S. 45. Grimm RA. 770. Schröder Gairethinx, ZRG. 20, 53ff. Brunner 12, 210. v. Amira³ 255. Maurer Island 167 und i. d. Germania 16, 320ff., sowie die daselbst besprochenen Arbeiten von Grundtvig, Hertzberg und Djurklou. Müllenhoff 4, 239f. Schücking a. a. O. 14f. Tacitus Hist. 4 c. 15. 5 c. 17. Beifallsäußerung durch Zusammenschlagen der Waffen auch bei den Germanen im römischen Heere (Amm. Marc. 16, 12 § 13) sowie bei den Kelten (Bell. Gall. 7 c. 21). Die Annahme eines Vorschlages oder Antrages durch Waffenrührung begründete zugleich die Verpflichtung, das Angenommene zu halten (vgl. Ed. Roth. 386; Leg. Edw. Conf. 30, Liebermann 653). Davon verschiedenen (vgl. Schücking a. a. O. 15n) war die namentlich im internationalen Verkehr beliebte Übernahme einer eidlichen Verpflichtung. Vgl. Bell. Gall. 4 c. 11. Tac. hist. 4, 15. Amm. Marc. 17, 12 § 21. 31, 7 § 10. Beovulf 1097ff.

¹³ Vgl. ZRG. 20, 58.

¹⁴ Germ. c. 7: *Reges ex nobilitate, duces ex virtute sumunt*. Vgl. Beovulf v. 1851f. Waitz 1, 320. Auch in den Volksstaaten bezeichnete man das vornehmste Adelsgeschlecht als das königliche (S. 32). Nach Amira hielt man bei der Königswahl nur darum an bestimmten Geschlechtern fest, weil und solange man in ihrer vermeintlich göttlichen Abstammung eine Bürgerschaft zu haben glaubte, daß sie dem Volke Glück bringen würden. Eine auch nur beschränkte Erblichkeit des Königtums stellt er in Abrede.

¹⁵ Vgl. Grimm RA. 229f.; DWB. 5, 1691f. Kluge u. d. W. Brunner 12, 105. Müllenhoff DA. 4, 188f. 5, 283ff. Kern Glossen i. d. Lex Salica 136. Die Bezeichnung got. *reiks* für den Herrscher ist im Deutschen nur in „Reich“ (ahd. *rihhi*, as. *riki*) erhalten geblieben.

¹⁶ Daß die Fürsten das Vorschlagsrecht hatten und die Landesgemeinde wohl nur ihre Vollbort durch Waffenrührung erteilte, wird mit Recht von Schücking 2ff. hervorgehoben. Die Schilderhebung bildete als feierliche Verkündigung des Wahlergebnisses den Abschluß des Wahlverfahrens. Vgl. Geffcken Deutsche Lit.-Zeitung 1900 Sp. 499f.

Volkes bezeichnete, zugleich aber die Eigenschaft eines Zauberstabes besaß¹⁷. An die Stelle der Stabreichung trat später vereinzelt die Speerreichung. Stab, Speer, Heerfahne, Schwert und Schild haben sich das ganze Mittelalter hindurch als solche Wahrzeichen erhalten; durch sie wurde der König als der geborene Heerführer seines Volkes gekennzeichnet, während dies Amt in den Volksstaaten einem nur für die Dauer des Krieges erwählten Herzog übertragen wurde¹⁸. Als Haupt des Heeres war der König auch das Haupt der Landesgemeinde, ohne doch in den vor sie gehörenden Angelegenheiten anders als durch die Kraft der Überredung wirken zu können. Wesentlich gehörte zum nordgermanischen Königtum auch die priesterliche Tätigkeit, zumal bei Opferdienst und Erforschung der Zukunft¹⁹; hier dürften Heerführertum und Oberpriestertum ursprünglich geradezu den Inbegriff der königlichen Gewalt gebildet haben, während bei den Südgermanen durch das Landespriestertum, dem die Handhabung des Bannes in Ding und Heer anheimfiel, eine wesentliche Schwächung des Königtums herbeigeführt wurde²⁰. Überhaupt aber hatte der altgermanische König ein eigentliches Machtgebot nur gegenüber seinem Gefolge (S. 39), dem Volke gegenüber war seine Gewalt sehr beschränkt²¹. In seiner Eigenschaft als geborener Heerführer und Haupt der Landesgemeinde besaß er zwar gewisse Hoheitsrechte, aber doch wirkte er, wie der Herzog, in allem *exemplo potius quam imperio*: er hatte die Leitung, aber die Beschlüsse über Krieg und Frieden, über Beamtenwahlen und gerichtliche Entscheidungen lagen in der Hand der Landesgemeinde, der König hatte dabei nur mitzureden und mitzustimmen, wie andere auch. Die ordentliche Rechtspflege war Sache der vom Volk eingesetzten Richter; von einer königlichen Gerichtsbarkeit, die später so mächtig in die ganze Rechtsentwicklung eingegriffen hat, war noch keine Rede, auch einen vom König ausgehenden Frieden gab es noch nicht, der allgemeine wie

¹⁷ Vgl. v. Amira Stab 111 ff.

¹⁸ Schilderhebung bei der Herzogswahl Tacitus Hist. 4 c. 15: *impositusque scuto more gentis et sustinentium humeris vibratus dux deligitur*.

¹⁹ Vgl. Tacitus Germ. c. 10: *sacerdos ac rex vel princeps civitatis comitantur hinnitusque ac fremitus observant*.

²⁰ Vgl. v. Amira³ 151. Daß infolge dieses Gegensatzes das nordgermanische Königtum erheblich straffer war, deutet die Bemerkung des Tacitus Germ. c. 44 über das Königtum der Suionen an. Bei den Burgunden des 4. Jahrhunderts stand der Oberpriester (*sinistus*) in größerem Ansehen als der König, vgl. Amm. Marc. 28, 5 § 14: *Apud hos generali nomine rex adpellatur hendinos, et ritu veteri potestate deposita removetur, si sub eo fortuna titubaverit belli vel segetum copiam negaverit terra, ut solent Aegyptii casus eiusmodi adsignare rectoribus, nam sacerdos apud Burgundios omnium maximus vocatur sinistus, et est perpetuus, obnoxius discrimini nullis ut reges*. Über das vandalische Königshaus vgl. § 6 n. 16.

²¹ Germ. c. 7: *nec regibus infinita aut libera potestas*; c. 43: *Gotones regnantur, paulo iam adductius quam ceterae Germanorum gentes, nondum tamen supra libertatem*. Von den schwedischen Königen berichtet noch Adam von Bremen 4, 22: *reges habent ex antiquo genere, quorum tamen vis pendet in populi sententia; quod in commune omnes laudaverint, illum confirmare oportet*.

der besondere Frieden war Volks-, nicht Königsfrieden; immerhin aber deutet das Recht des Königs auf die Friedensgelder, die in den Volksstaaten an das Volk fielen, bereits die erste Stufe in der Ausbildung des Königsfriedens und der königlichen Gerichtshoheit an. Die Vertretung des Staates nach außen war Sache des Königs, aber doch nicht so, daß das Volk und die Fürsten nicht unter Umständen einen maßgebenden Einfluß auf seine Entschliebung, gegebenenfalls selbst gegen seine Entschliebung, auszuüben vermocht hätten²². Der gesamte Grund und Boden galt als Volksland, nicht als Königsland, und selbst bei der Verfügung über die Kriegsbeute hatte nicht der König, sondern die Landesgemeinde das entscheidende Wort. Andererseits unterliegt es keinem Zweifel, daß der König in hervorragender Weise mit Grundbesitz ausgestattet war und an der regelmäßigen Ackerverlosung nicht teilnahm, und daß ihm vom Kriegsgewinn ein erheblicher Teil überwiesen wurde, während die von seinen Gefolgsmännern gewonnene Beute ihm ausschließlich anheimfiel, freilich in der Erwartung, daß er reichlich davon abgeben werde. Bei der allgemeinen Jahresversammlung hatte jeder dem König eine Gabe darzubringen, die nur hinsichtlich des Gegenstandes freiwillig, aber auch hier wohl meistens observanzmäßig festgestellt war²³. Endlich genoß die Person des Königs einen erhöhten Frieden. Der König war aber absetzbar, und wiederholt ist es vorgekommen, daß ein ganzes Volk seinem Könige die Treue auf sagte, weil er seine Macht mißbrauchte, oder weil Unglücksfälle, die ihn und sein Volk trafen, ihn als den Göttern verhaßt erscheinen ließen.

Die Entstehung des Königtums der Ostgermanen ist in Dunkel gehüllt. Dagegen vollzieht sich der Übergang bei den Markomannen, Hermunduren, Cheruskern und anderen Westgermanen fast vor unseren Augen: bald gibt die herzogliche Gewalt einem im Felde und in der Politik bewährten Führer das Heft in die Hand, bald ist es das Verlangen des Volkes, seine staatliche Selbständigkeit oder, wenn eine Vereinigung bisher selbständiger Völker stattgefunden hat, die nunmehrige staatliche Einheit durch die Einsetzung eines dem adeligsten Geschlecht entnommenen Königs zum Ausdruck zu bringen. Zuweilen haben auch bloße Heerkönige und Führer beutelustiger Scharen, wie Ariovist, Radagais und die nordischen Seekönige, oder Söldnerführer, wie Odovaker, es zu staatlichen Gründungen gebracht, aber für die Verfassungsgeschichte, zumal des germanischen Königtums, kommen derartige außerordentliche Erscheinungen nicht in Betracht.

Die Könige der germanischen Urzeit waren regelmäßig Völkerschaftskönige²⁴; erst nach der Bildung der größeren Stämme sind diese dem mit ganz anderer Macht ausgestatteten, zum Teil auf neuen Grundlagen erwachsenen Stammeskönigtum erlegen.

²² Vgl. Sickel Freistaat 183f.

²³ Was Tacitus von Abgaben an die Fürsten berichtet (§ 6 n. 8), muß auch den Königen gegenüber gegolten haben.

²⁴ Das von einem König beherrschte Land wurde wohl in der Urzeit als „Reich“ bezeichnet. Vgl. v. Amira³ 113. v. Below Der deutsche Staat 1, 129f

§ 6. Das Beamtentum und das Gefolge.

Waitz 1³, 236—93; FDG. 2, 387. Brunner 1² § 17. Müllenhoff 4, 187. 190ff. 231. 250ff. v. Sybel 71ff. 80ff. 109ff. 121ff. K. Maurer Wesen des ältesten Adels 1846 S. 7ff. Roth Benefizialwesen 2ff. 21. Thudichum Altd. Staat 1ff. 38f. v. Bethmann-Hollweg Zivilprozeß 1, 88ff. Sichel Freistaat 100ff.; Zur germ. VG. 23ff.; MJÖG. 1881 S. 128ff.; GGA. 1880 S. 167ff. Dahn Könige 1, 21ff. 46f. 67ff. Erhardt Germ. Staatenbildung 45ff. Braumann Principes der Gallier und Germanen, Progr. d. Berl. Friedr.-Wilh.-Gymn. 1883 S. 39ff. Baumstark Staatsaltertümer 286—329. 359ff. 400ff. 477ff. Köpke Anfänge des Königtums bei den Goten 12ff. L. Meyer Z. f. deutsch. Phil. 4, 131f. Wiessner Prinzipat u. Gefolgschaft, Z. f. GW. 12, 312ff. Schultze Prinzipat, Comitatus, Nobilität i. d. Germania, ebd. NF. 2, 1ff. Delbrück G. der Kriegskunst 2, 28f. 37f.

Waitz 1³, 371—401. Brunner 1² § 19; Zur G. des Gefolgswesens (Forsch. 75ff. ZRG. 22, 210ff.). v. Amira³ 105. 188f. Müllenhoff 4, 258—72. Seeck Deutsch. Gefolgswesen auf römischem Boden, ZRG. 30, 97ff. v. Daniels HB. 1, 337ff. Lehmann u. Larson bei Hoops 2, 132ff. Liebermann Ags. Gl. 423—430. Schmid Ags. 599. Kemble Sachsen in England 1, 131f. Chadwich Studies on Anglo-Saxon Institutions 318ff. Larson Kings Household in England c. 2. Stubbs Const. Hist. 1, 170ff. Roth BW. 11ff. v. Sybel² 231ff. Thudichum Altdeutsch. Staat 12ff. Dahn Könige 1, 74ff. Gierke Genossensch. 1, 93ff. Deloche Trustis et Pantrustion royal 1873. Flach Origines de l'anc. France 2, 437f. Maurer, Kr. Ü. 2, 388ff. Guilhermez Essai sur l'origine de la noblesse en France 1902. Munch Nordisch-germ. Völker 168ff. Sichel Zur germ. VG. 46. Landau Territorien 244ff. Gaupp Ansiedlungen 140ff. Doublier Formalakte beim Eintritt in die altnorwegische Gefolgschaft; MJÖG. Erg. 6, 254ff.; Entstehung der altnorwegischen Gefolgschaft (Festschr. v. Amira, 1908).

1. Die Gaufürsten. An der Spitze jedes Gaues stand ein von der Landesgemeinde gewählter *princeps (satrapa)*, ahd. as. *furisto*, d. h. der Vorderste¹. Im allgemeinen Sinne zählten zu den Fürsten, ohne Rücksicht auf ein Amt, auch solche Männer, die durch erlauchte Abstammung eine hervorragende Stellung im Volke einnahmen; man wird sie am besten als „Fürstengenossen“ bezeichnen. In demselben untechnischen Sinne wurden hervorragende Adelsgeschlechter auch in Volksstaaten wohl als *stirps regia* bezeichnet². Ob die im Mittelalter vorkommende Bezeichnung „Häuptling“ (an. *höfðingi*) noch in die Urzeit zurückgeht, ist zweifelhaft, Mehrfach begegnet die Bezeichnung der Fürsten als „Richter“ (*iudices*)³. Daß die Wahl sich tatsächlich auf den Kreis der Fürstengenossen, also auf die Mitglieder der adeligen Geschlechter beschränkte, läßt sich nicht bezweifeln, wenn auch von einem rechtlichen Anspruch, der Nichtadelige

¹ Germ. c. 22: *de asciscendis principibus consultant. c. 12: eliguntur in iisdem conciliis et principes, qui iura per pagos vicisque reddunt.*

² Vgl. Tacitus Annal. 11 c. 16; Hist. 4 c. 13. Die Gaukönige (*regales, subreguli*) späterer Quellen sind wohl erblich gewordene Gaufürsten.

³ Amm. Marc. 17, 12 § 21 von den Quaden: *iudices variis populis praesidentes.* Der Gote Athanarich hat ebenfalls den Richtertitel geführt. Vgl. Dahn FDG. 21, 225ff. Waitz ebd. 21, 227 n. 1. Müllenhoff 4, 190f.

von der Wahl ausgeschlossen hätte, in den Quellen nichts enthalten ist⁴. Die Wahl war, im Gegensatz zu der des Herzogs, keine zeitlich beschränkte, sie erfolgte auf Lebenszeit, was jedoch nicht ausschloß, daß ein Fürst unter Umständen sein Amt niederlegte oder durch Beschluß der Landesgemeinde abgesetzt wurde.

Die Tätigkeit der Fürsten erstreckte sich teils auf den ganzen Staat, teils auf ihren Gau. In ihrer Gesamtheit bildeten sämtliche Fürsten, und zwar wohl nicht bloß die gewählten Gaufürsten⁵, einen Fürstenrat, von dessen Aufgaben in der Landesgemeinde bereits die Rede gewesen ist⁶. Teils durch den sich ihnen hier eröffnenden Einfluß, teils durch das militärische Gewicht, das sie als Herren eines kriegerischen Gefolges besaßen, gelangten die Fürsten unter Umständen zu großer politischer Bedeutung, so daß sie vom Ausland nicht selten mit Geschenken und Ehrenbezeugungen umworben wurden⁷. Gegenüber seinem Gau hatte der Fürst eine dreifache Aufgabe: er war der Anführer der Gaumannschaft im Heere, hatte die Leitung der agrarischen Gauangelegenheiten, vor allem aber war er der ordentliche Richter der zu seinem Gau gehörigen Hundertschaften. Von seiner priesterlichen Stellung wird unten zu reden sein. Eine Besoldung empfangen die Gaufürsten nicht, aber die Gaugenossen hatten ihnen bei der ordentlichen Landesversammlung Ehrengeschenke darzubringen⁸. Daß sie als Richter einen Anteil an den Strafgefallen erhielten, läßt sich aus den späteren Zuständen entnehmen. Außerdem waren sie vielleicht mit besonderen Edelgütern ausgestattet; wo solche nicht bestanden, wurden sie nach Maßgabe des höheren Wergeldes, das ihnen wie allen Fürstengenossen unzweifelhaft zukam, bei den Ackerverlosungen mit einem mehrfachen Anteil bedacht. Als Auszeichnung trugen die Fürsten bei manchen Völkerschaften einen besonderen Haarschmuck⁹.

Die rechtliche Stellung der Gaufürsten kann in den Königreichen keine andere wie in den Volksstaaten gewesen sein, auch in den ersteren waren

⁴ Während von manchen jeder Zusammenhang zwischen Fürstenamt und Adel geleugnet wird, läßt Brunner den erblichen Charakter des Amtes wohl zu scharf hervortreten und faßt die Gaufürsten geradezu als Kleinkönige auf, die sich im wesentlichen nur durch den geringeren räumlichen Umfang ihres Gebietes von den Volkskönigen unterschieden hätten; jenachdem zu verschiedenen Zeiten das Erbrecht oder die Wahl durch die Landesgemeinde von vorwiegender Bedeutung gewesen sei, habe der Charakter des Königturns oder der Amtscharakter das Übergewicht gehabt. Vgl. Hist. Z. 65, 306.

⁵ Vgl. Delbrück, Preuß. JB. 81, 495n. Müllenhoff 4, 233.

⁶ Vgl. S. 27. Schücking Regierungsantritt 1, 2n. Über den mit dem Fürstenrat nicht zu verwechselnden „Senat“ der Ubier und Friesen vgl. Braumann a. a. O. 17f. Dahn Könige 1, 47.

⁷ Vgl. Tacitus Germ. c. 5, 13, 15; Ann. 1 c. 55. Bell. Gall. 4 c. 11, 13. Livius 40, c. 57.

⁸ Tacitus Germ. c. 15: *Mos est civitatibus, ultro ac viritim conferre principibus vel armentorum vel frugum, quod pro honore acceptum etiam necessitatibus subvenit.*

⁹ Vgl. Tacitus Germ. c. 38. Noch die Merowinger zeichneten sich vor den übrigen Franken durch ihre langen Haare aus.

sie Beamte des Volkes, nicht des Königs. Ihre Befugnisse im Fürstenrat wie in der Landesgemeinde waren überall dieselben¹⁰, nur den Ehrenrechten des Königs und seiner Führerstelle im Heere mußten sie sich unterordnen.

In Friedenszeiten hatten die Volksstaaten keine einheitliche Spitze¹¹; da man eine solche aber in Kriegszeiten nicht entbehren konnte, so wählte das Landesding, wenn ein Krieg in Aussicht war, einen für die Dauer des Krieges mit der obersten Leitung betrauten Herzog (*dux*, ahd. *herizogo*, ags. *heretoga*)¹². Die Wahl erfolgte nach Maßgabe der kriegerischen Tüchtigkeit¹³; da diese aber auch bei der Wahl der Fürsten jedenfalls stark ins Gewicht fiel und der Fürstenrat, wie bei allem was an die Volksversammlung kam, das Vorschlagsrecht übte, so ist undenkbar, daß die Wahl zum Herzog jemals auf einen andern als einen Fürsten oder Fürstengenossen gefallen sein sollte¹⁴. Die Stellung des Herzogs endigte mit dem Friedensschluß. Von seinen Machtbefugnissen wird unten zu reden sein.

Ein berufsmäßiges Priestertum besaßen die Germanen, im Gegensatz zu den Galliern, nach Cäsar nicht¹⁵. Was an Opferdiensten und sonstigen religiösen Handlungen vorkam, wurde innerhalb des Hauses

¹⁰ Vgl. Waitz 1, 350.

¹¹ Die von Waitz und früher auch von Sickel vertretene Ansicht, daß es über den Gaufürsten einen gewählten Landesfürsten (*princeps civitatis*) gegeben habe, wird durch die Quellen widerlegt. Wo Tacitus von *princeps civitatis* spricht, ist einer aus der Reihe der Fürsten gemeint. Die langobardischen Herzöge, angelsächsischen *ealdormen* und nordischen *fylkis konúngar* oder *fylkar* beruhen auf späterer Entwicklung und sind ursprünglich wohl aus dem Herzogtum hervorgegangene Völkerschaftskönige gewesen.

¹² Bell. Gall. 6 c. 23: *Cum bellum civitas aut illatum defendit aut infert, magistratus, qui ei bello praesint, ut vitae necisque habeant potestatem, deliguntur. in pace nullus est communis magistratus, sed principes regionum atque pagorum inter suos ius dicunt controversiasque minuunt.* Vgl. Waitz 1, 267f. Brunner 1², 171. 184. Thudichum Ahd. Staat 56f. Sickel Zur germ. VG. 31. Müllenhoff 4, 183. 198. Dahn Könige 1, 22. 64f. Bei den Sueben Cäsars (Bell. Gall. 1 c. 37) werden einmal zwei Brüder nebeneinander als Herzöge genannt. Über die Schilderhebung vgl. § 5 n. 16.

¹³ Vgl. § 5 n. 14. Germ. c. 30: *praeponere electos.*

¹⁴ Bei der Wahl übergangene Fürsten zogen es unter Umständen vor, das Vaterland zu verlassen. Vgl. Tacitus Ann. 2 c. 45; Hist. 4 c. 18. Später war, wenigstens bei den Sachsen, die Herzogswahl von Rechts wegen auf den Kreis der Fürsten beschränkt. Vgl. Beda Hist. eccl. 5 c. 10: *Non enim habent regem iidem antiqui Saxones, sed satrapas plurimos suae genti praepositos, qui ingrueute belli articulo mittunt aequaliter sortes, et quemcumque sors ostenderit, hunc tempore belli ducem omnes secuntur, huic obtemperant; peracto autem bello rursus aequalis potentiae fiunt satrapae.*

¹⁵ Bell. Gall. 6 c. 21: *Germani multum ab hac consuetudine differunt. nam neque druides habent, qui rebus divinis praesint, neque sacrificiis student.* Über das germanische Priestertum vgl. Waitz 1, 276ff. v. Sybel 101—8. Brunner 1², 171f. Müllenhoff 4, 199f. 225. 230. 238. 487. Sickel Freistaat 72—85; Zur germ. VG. 43ff. Dahn Könige 1, 80ff. Burchard Hegung der deutschen Gerichte 2ff. 8. Arnold Urzeit 335ff. Scherer, Anzeiger f. deutsch. Altert. 4, 100ff. Maurer Zur Urgeschichte der Godenwürde (Z. f. d. Phil. 4, 125ff.). Munch Nord-germ. Völker 200ff. Grimm Mythologie⁴ 1, 72ff. 3, 37ff. Mogk Mythologie, in Pauls Grundriß¹ 1, 1132. Meyer Mythologie 192.

und der Gemeinde von dem Hausvater oder Geschlechtsältesten, im Gau vom Fürsten, im Staat vom König besorgt¹⁶. Im Norden ist dieser Zustand unverändert geblieben; es gab wohl priesterliche Gehilfen (*goðar*), deren sich die Könige und Fürsten bedienten, das Priestertum als solches aber blieb untrennbar mit dem weltlichen Amt verbunden. Bei der Besiedlung Islands ist diese Verbindung auch bei der ersten Organisation des isländischen Staates grundlegend geblieben, indem die nur zum Teil aus dem alten Volksadel hervorgegangenen Häuptlinge, in deren Besitz sich die Eigentempel befanden, als Goden (*goðar*) Priester- und Häuptlingsamt (*goðord*) in ihrer Person vereinigten¹⁷. Bei den Südgermanen erhielt sich die Verbindung der geistlichen und weltlichen Aufgaben nur in den Kreisen des Hauses, des Geschlechts und des Gaues. Insbesondere die Gaufürsten waren wohl nach wie vor zugleich Priester (*got. gudja*), wobei ihnen Zentenare als Hilfspriester zur Seite gestanden haben mögen¹⁸. Dagegen bekleideten die weisen Frauen, wenn auch in noch so hohem Ansehen stehend, keine priesterliche Stellung¹⁹. Andererseits scheint der Mangel einer einheitlichen staatlichen Spitze in den Volksstaaten, sowie das Bedürfnis einer einheitlichen Vertretung in den mehrere Völkerschaften umfassenden religiösen Verbänden zuerst zur Einsetzung berufsmäßiger Priester

¹⁶ Das vandalische (nahanarvalische) Königshaus der Hasdingen (Astingen) hatte seinen Namen wahrscheinlich von seiner priesterlichen Haartracht (*sacerdos muliebri ornatu*, Germ. c. 43) empfangen. Vgl. Müllenhoff 4, 487. 572; ZDA. 12, 347. Über die Nordgermanen Lehmann ZRG. 19, 196f. Daß die merowingischen Könige auf rinderbespannten Wagen zum Märzfeld fuhren, weist wohl auf ehemalige Priesterstellung hin. Vgl. Grimm RA. 262f.; Mythologie⁴ 75. 554.

¹⁷ Vgl. Maurer Island 38—49; Bekehrung d. norweg. Stammes 2, 209ff. v. Amira³ 167; Hist. VJSchr. 1906 S. 527ff. (gegen Boden, ZRG. 37, 148ff.). Eigentempel lassen sich auch in Norwegen nachweisen, wo in christlicher Zeit ebenso wie in Island die Eigenkirchen an ihre Stelle treten. Vgl. Maurer Altn. RG. 2, 65ff. 97ff.; 4, 8ff. 18. Bei den Angelsachsen hatte nach einer Anweisung Papst Gregors d. Gr. an den Abt Mellitus v. J. 601 (Beda hist. eccl. 1, 30) die christliche Mission ausdrücklich die Aufgabe erhalten, die heidnischen Tempel nicht zu zerstören, sondern sie nach Vernichtung der darin enthaltenen Götterbilder unter Errichtung von Altären und Hinterlegung von Reliquien zu christlichen Kirchen zu weihen: *quia, si fana eadem bene constructa sunt, necesse est, ut a cultu daemonum in obsequio veri dei debeant commutari*. Daraus ist, da die Angelsachsen nach ihrer Bekehrung ebenfalls das Eigenkirchensystem anerkannten, zu schließen, daß sie in der heidnischen Zeit auch Eigentempel gehabt haben. Vgl. Maurer a. a. O. 2, 100. Liebermann Gloss. 383. Bei anderen Germanen sind Eigentempel nicht nachweisbar, da aber in christlicher Zeit ausnahmslos bei allen germanischen Stämmen die Eigenkirche anerkannt war, so unterliegt es keinem Zweifel, daß auch hier die Entwicklung vom Eigentempel ausgegangen ist. Schon Tacitus Germ. 10 kennt einen Hausgottesdienst, der, nachdem die Germanen angefangen hatten, ihren Göttern Tempel zu bauen, von selbst auch zur Errichtung von Haustempeln führen mußte. Vgl. Stutz G. d. kirchl. Benefizialwesens 1, 89ff.

¹⁸ Vgl. S. 46. Ahd. Glossen 1, 88f. *tribunus: cotinc, ampahman*. Andere Glossen übersetzen *decanus* mit *tegangot*, *testificare* mit *gotten*, Graff Ahd. Sprachsch. 4, 151. 153.

¹⁹ Vgl. Weinhold Deutsche Frauen² 1, 60ff. Müllenhoff 4, 208ff.

geführt zu haben, die dann auch in Königreichen, wo ein Bedürfnis zunächst nicht vorlag, Eingang fanden. Die ostgermanische Benennung des Landespriesters (*sacerdos civitatis*) ergibt sich aus got. *sinista*, burgundisch *sinistus*, d. h. der Älteste²⁰. Über seine Einsetzung erfahren wir nichts; wahrscheinlich wurde er von der Landesgemeinde aus dem Kreise der Fürsten, und zwar wohl auf Lebenszeit, gewählt. Wenn er Hilfspriester zu seiner Unterstützung hatte, so können diese ebenso wie die im Norden vorkommenden doch nur einen untergeordneten Charakter, wie Opferdiener, Hüter des heiligen Hains, später auch Tempelhüter, gehabt haben, ohne eine öffentliche Stellung zu bekleiden. Zu den Aufgaben des Landespriesters, teilweise unter Mitwirkung des Königs oder eines der Fürsten, gehörten vor allem die von Staats wegen an die Götter gestellten Fragen, also namentlich Gottesurteile und Weissagung, sowie der staatliche Gebets- und Opferdienst; außerdem fiel die feierliche Hegung der Landesgemeinde und die Wahrung des Friedens in Ding und Heer unter seine Zuständigkeit²¹. Insofern war er ein Hüter des Rechts (*éwart*)²².

2. Das Gefolge. Zu dem altgermanischen Beamtenorganismus, kann indirekt auch das „Gefolge“ (die „Gefolgschaft“) gerechnet werden, obwohl es auf einem rein persönlichen Verhältnis zu dem Gefolgsherrn beruhte, dem es im Kriege als Leibwache und Stab, im Frieden als ständiges Ehrengelicht diente²³. Bis in das achte Jahrhundert bildete das Gefolge einen wesentlichen Bestandteil der fränkischen Verfassung, selbst die großenteils aus Germanen zusammengesetzte kaiserliche Leibwache in Rom und Byzanz (die wohl von Caracalla nach germanischem Muster organisierten *protectores*) war eine den römischen Verhältnissen angepaßte germanische Gefolgschaft; seit dem 5. Jahrhundert hatten alle höheren Offiziere im römischen Heer ihre eigenen Gefolgsmannen (*comites* oder, in Übereinstimmung mit einer westgotischen Bezeichnung, *buccellarij*)²⁴. Die deutsche wie die französische Dichtung hat die Erinnerung an das Gefolge, nachdem es längst aus dem Leben geschwunden war, noch viele Jahrhunderte bewahrt²⁵. Während die römischen Schriftsteller das Gefolge und die Ge-

²⁰ Vgl. § 5 n. 20. Wackernagel Kl. Schr. 3, 380. Kögel ZDA. 37, 230. Diefenbach Got. WB. 2, 212.

²¹ Tacitus Germ. c. 7 (§ 7 n. 12), c. 10, c. 11 (§ 5 n. 19. n. 2), c. 39, c. 40, c. 43. Über die Entstehungszeit des Landespriesteramts läßt sich nur so viel sagen, daß Cäsar es noch nicht kennt, während Strabo († 60 n. Chr.) bereits einen *Χάριτων ἱερεὺς* erwähnt.

²² Aufzugeben ist die zuerst von Richthofen (Unters. fries. RG. 2, 455ff.) aufgestellte Vermutung von dem sakralen Charakter des altgermanischen Rechts und seiner ausschließlichen Überlieferung durch die Priester als Gesetzesprecher. Vgl. Heck Altfries. GV. 50ff. 62f. v. Amira³ 11; GGA. 1883 S. 1064ff.

²³ Tacitus Germ. c. 13.

²⁴ Vgl. Brunner Gefolgswesen 84ff. Seeck a. a. O. (S. 32), Hermann Hausmeieramt 57ff. Rosenstein Die german. Leibwache der julisch-claudischen Kaiser, FDG. 24, 369ff. Delbrück G. d. Kriegskunst 2, 416ff. 446.

²⁵ Besonders Beovulf, Heliand, die Nibelungen, die karolingische und britische Heldensage. Vgl. die S. 3f. angeführte Literatur. Flach a. a. O. 2, 456ff. Stutz ZRG. 39, 369.

folgsmannen mit *comitatus* und *comites* (auch *clientes*) bezeichnen, ergibt sich eine gemeingermanische Benennung aus altsal. *druht*, *druht* (ags. *dryht*, an. *drótt*, ahd. *truht*), d. h. Schar, dem got. *gadraúhts* (Krieger), und für den Herrn der Gefolgschaft as. *drohtin* (ags. *dryhten*, an. *dróttinn*, ahd. *truhtîn*), entspricht²⁶. Westgermanische Bezeichnungen waren afrk. *trustis*, as. *gitróst*, für den einzelnen Mann *antrustio*, as. *gitrósteo*²⁷, ferner „Gesinde“, d. h. Reise- oder Kriegsgefährte²⁸, vereinzelt ahd. *gafolgi*²⁹, nordgermanisch *hirð* (Hausgenossenschaft) und *víperlagh* (Gesellschaft), für die Mannen *hirdmenn* und *húskarlar*³⁰.

Das Gefolgeverhältnis beruhte auf freiwilligem Dienstvertrag zwischen Herrn und Mann, der den Herrn zu Schutz, Unterhalt und kriegerischer Ausrüstung des Mannes und diesen zu völliger persönlicher Hingabe in den Dienst des Herrn (*ingenuili ordine*, nicht zu knechtischen Diensten) verpflichtete³¹ und ein dem Familienbände nachgebildetes gegenseitiges Treueverhältnis begründete³². Zum Eintritt in das Gefolge war nur geeignet, wer das Waffenrecht besaß; junge Fürstengenossen wurden schon bei der Wehrhaftmachung aufgenommen, andere nur aus persönlichen

²⁶ Vgl. Ehrismann, Z. Wortf. 7, 188f. Grimm bei Merkel Lex Salica pg. 9. Müllenhoff 4, 190. Kern Glossen der Lex Salica 159f. Diefenbach Got. WB. 2, 641ff.

²⁷ Von got. an. *traust*, ahd. mhd. *tróst*. Vgl. Nibel. (Lachmann) v. 2266. Kluge u. d. W. Grimm a. a. O. pg. 6; RA. 943. Müllenhoff bei Waitz Das alte Recht 294. Diefenbach 2, 677f. van Helten Zu den malberg. Glossen § 175.

²⁸ Ahd. *gesindi*, *gisind*, lang. *gasind*, ags. *gestið*, *gestiðcund*. Ableitung von ahd. *sind*, ags. *stíð* (Reise, Heerfahrt). Vgl. Brunner Gefolgswesen 83f. Papst FDG. 2, 512ff. Kluge u. d. W. Grimm DWB. 4, 1a, 4109ff. Liebermann Gl. 428.

²⁹ Grimm DWB. 4, 1a, 2150.

³⁰ Den *húskarlar* entsprechen die ags. *heorðgeneátas* (Herdgenossen), die westgotischen und vandalischen *gardingi* (von *gards* = domus) und die sächsischen *hagustaldos* (die am Hofe des Herrn Lebenden), mit denen die fränkischen *austaldi* wohl zusammenfallen. Vgl. Brunner 1², 189; Gefolgswesen 76; und die dort Angeführten. Über die *saiones* § 25.

³¹ Germ. c. 14: *Exigunt enim principis sui liberalitate illum bellatorem equum, illam cruentam victricemque frameam. nam epulae et quamquam incompli, largi tamen apparatus pro stipendio cedunt.* Vgl. Beovulf v. 2866f. 2885f. Über die Schutzpflicht des Herrn ebd. v. 1481f. Der Gefolgsmann hieß Tisch- oder Herdgenosse (ags. *beodgenéat*) seines Herrn, *conviva regis*; der Herr war der Brotpender (ags. *hláford*). Jedenfalls konnte er seine Mannen auch mit Hofämtern betrauen. Vgl. v. Amira³ 188.

³² Die Mannen hießen die „Degen“ (d. h. Kinder) ihres Herrn und dieser ihr *senior*. Vgl. Heliand v. 1188. 3184. 4962; Beovulf v. 194. 408. 1309. 2710. 2811; ebd. v. 1645: *ealdor þegna*. Über as. *thegan*, ags. *þegn*, *þén*, verwandt mit *τέκνον*, und die Kollektivform ahd. *githigini* (Gefolgschaft) vgl. Brunner 1², 188; Gefolgswesen 78. Grimm DWB. 2, 895. Kluge u. d. W. Müllenhoff 4, 263. Liebermann Gl. 680. Die Verwendung des Wortes für „Krieger“, „Held“ ist erst eine abgeleitete. „Haudegen“ beruht auf Verwechslung mit der aus ganz anderer Wurzel entstandenen Bezeichnung der Stichwaffe. Auf der Nachbildung der Verwandtschaftsverhältnisse beruht auch die Bezeichnung der Gefolgsleute als *magen* (ags. *mægas*, mhd. *máge unde man*) oder Vettern (ags. *gádelingas*, mhd. *gaten*). Vgl. Grimm DWB. 4, 1a, 1494. 1496.

Gründen, zumal wenn sie sich bei der Waffenprobe oder später als Heer-
männer hervorgetan hatten³³. Die Abschließung des Vertrages geschah
durch Überreichung der kriegerischen Ausrüstung (Heergeräte, Heergewäte)
seitens des Herrn, Handreichung (Kommandation) und eidliches Treue-
gelöbniß seitens des Mannes³⁴. Im Kampf bildete das stets berittene Ge-
folge³⁵ die einzig auf den Schutz ihres Herrn bedachte Leibwache, die ohne
ihn nicht aus dem Felde zurückkehren durfte³⁶. Was das Gefolge erbeutete,

³³ Germ. c. 13: *Arma sumere non ante cuiquam moris quam civitas suffe-
turum probaverit. tum in ipso concilio vel principum aliquis vel pater vel pro-
pinqui scuto frameaque iuvenem ornant. haec apud illos toga, hic primus iuventae
honus; ante hoc domus pars videntur, mox rei publicae. insignis nobilitas aut
magna patrum merita principis dignitatem etiam adolescentulis assignant: ceteri
robustioribus ac iam pridem probatis aggregantur. nec rubor inter comites aspicit.*
Die viel umstrittene Stelle hat hauptsächlich durch die von Müllenhoff wieder
aufgenommene falsche Lesart *dignationem* statt *dignitatem* Schwierigkeiten ge-
macht, die gegen die richtige Lesart der beiden besten Handschriften (Cod.
Vaticanus, Cod. Leidensis), nach Zangemeister vielleicht erst durch falsche
Konjekture eines Humanisten, in den Text gekommen ist. Statt *ceteris* ist nach
einer von Lipsius aufgestellten, von Haupt und Zangemeister angenom-
menen Konjekture aus sprachlichen Gründen *ceteri* zu lesen. Die Stelle ist dem-
nach (mit Zangemeister) folgendermaßen zu erklären. Die in der Landes-
gemeinde wehrhaft gemachte junge Mannschaft (*a civitate probati*) zerfiel in zwei
Klassen. Die geringeren Edeling und die Gemeinfreien wurden, soweit sie nicht
als Gefolgsmann eines Fürsten zugelassen waren, in das Heer eingereiht, wo sie
ihren Platz an der Seite der älteren, zum Teil lange vor ihnen wehrhaft ge-
machten Heermänner (*iam pridem probati*) fanden. Dagegen wurden die Edeling
vornehmster Abkunft nicht eingestellt, sie zählten nicht zu den Heermännern,
sondern hatten fürstlichen Rang und konnten ihren Platz nur in dem Gefolge
des Königs oder eines Fürsten einnehmen, denn einer Gefolgschaft anzugehören
war für niemand eine Schande, weder für junge Edeling, noch für altbewährte
Heermänner, die beiden Elemente, aus denen sich die Gefolgschaften zusamen-
zusetzen pflegten (daher im Beovulf die Bezeichnung des Gefolges als „Tugend
und Jugend“, *duguð and geogoð*, oder als Gefolgsmänner und Gefolgsknaben,
dryhtguma, dryhtbeorn). Von den abweichenden Auslegungen seien hier angeführt:
Waitz 1, 283ff. Sohm R.- u. GV. 545ff. Scherer Z. f. öst. Gymnasialwesen
1869 S. 102f. und Anz. f. DA. 4, 85ff. Baumstark Staatsaltertümer 563—626.
Müllenhoff 4, 259ff. Kettner ZDPhil. 18, 129ff. Sickel Freistaat 103n. Er-
hardt Staatenbildung 60; GGA. 1882 S. 1222f. Brunner 1², 191n. Ranke Welt-
geschichte 3, 2 S. 278f. Wiessner ZGW. 12, 312.

³⁴ Vgl. Germ. c. 14: *praecipuum sacramentum; illum bellatorem equum, illam
cruentam victricemque frameam.* Vgl. Maurer in Bartsch Germania 16, 319f. und
die dort besprochene Schrift von Grundtvig. Klatt Heergeräte 25 (Beyerle
Beitr. II. 2). Liebermann Gl. 500. Wer bei der Wehrhaftmachung in der Landes-
gemeinde die Waffen nicht aus der Hand des Vaters oder eines Magen, sondern aus
der eines Fürsten empfing (n. 33), trat damit in ein gewisses Kindschaftsverhältnis
zu diesem und wurde sein Mann.

³⁵ Vgl. Waitz 1, 408. Müllenhoff ZDA. 10, 553. Prokop, Bell. Got. 2, c. 25.
Auch die römischen *protectores* und *buccellarii* waren Reiter.

³⁶ Germ. c. 14: *Cum ventum in aciem, turpe principi virtute vinci, turpe
comitatu virtutem principis non aequare. iam vero infame in omnem vitam ac pro-
brosam, superstitem principi suo ex acie recessisse. illum defendere, tueri, sua quoque
fortia facta gloriae eius assignare praecipuum sacramentum est. principes pro victoria*

gehörte dem Herrn, der dadurch vornehmlich die Mittel gewann, seinen Mannen Unterhalt und Geschenke zu gewähren³⁷. Mit dem idealen Wesen der Gefolgschaft hing die den Germanen sonst so fremdartige unbedingte Unterordnung unter den Willen des Herrn zusammen. Sein Ermessen bestimmte den Rang seiner Mannen; er konnte den einen erhöhen, den andern erniedrigen³⁸. Öffentlicher Rechtlosigkeit verfiel der Gefolgsmann, der seine Treupflicht verletzte.

Eine derartige Unterordnung freier, größtenteils adeliger Männer³⁹ unter einen, wenn auch noch so angesehenen Privatmann wäre nach germanischer Auffassung eine Erniedrigung der Freiheit gewesen. Sie war ohne Nachteil nur möglich⁴⁰, wo der Herr sich in hoher Stellung befand, so daß sein Dienst, wenn auch nur mittelbar, als Staatsdienst angesehen werden konnte: nur Könige, Herzoge, Fürsten und Fürstengenossen konnten tatsächlich Gefolgsherren sein, in Monarchien später nur noch der König.

Das Gefolge war eine organische Staatseinrichtung für Krieg und Frieden; der dem Gefolgswesen in mancher Richtung ähnliche Anschluß an einen Heerkönig zu Zügen in die Fremde hat nichts mit ihm gemein⁴¹. Aber nur der Krieg vermochte ein größeres Gefolge zu ernähren⁴², in langen Friedenszeiten pflegten daher die jüngeren Edelinges mit ihren

pugnant, comites pro principe. Vgl. Waitz 1, 376 n. Heliand v. 3996ff. 4675ff. Im Beovulf werden die Mannen als Handgesellen, Achselgenossen, Schildgefährten ihres Herrn bezeichnet. Den Inguiomerus begleitete seine *manus clientium* in das Elend. Tacitus Ann. 2, c. 45. Vgl. ebd. 1, c. 57 über die *clientium manus* des Segestes.

³⁷ Germ. c. 14: *Materia munificentiae per bella et raptus*. Vgl. Beovulf v. 1484f. 2150f. 2986ff. Über den Herrn als „Schätzespender“ Waitz 1, 346n. Die Annahme v. Amiras, daß nach dem Tode eines Gefolgsmannes die Geschenke des Herrn, zumal das Heergeräte, an diesen zurückgefallen seien, wird hinsichtlich des Heergerätes durch die *cruenta victrixque framea* (n. 34) bestätigt, die der Gefolgsmann aus der Hand seines Herrn empfing; offenbar ist an eine Waffe gedacht, die sich bereits in der Hand eines verstorbenen Helden bewährt hatte. Vgl. auch Beov. v. 452f. Brunner 1², 191.

³⁸ Germ. c. 13: *Gradus quin etiam ipse comitatus habet, iudicio eius quem secantur, magnaue et comitum aemulatio, quibus primus apud principem suum locus*. Vgl. Beov. 1309. 2022 und die *amici iunctissimi* (n. 42). Brunner 1², 193 n. Schon in germanischer Zeit werden größere Gefolgschaften oder doch die jugendlichen Mannen (n. 33) ihren Scharführer (*dróttseti, truhtisceze*; lang. *magescario*) gehabt haben, dessen Stellung in der des „Meisters Hildebrand“ noch nachklingt. Vgl. auch Seeck a. a. O. 113f.

³⁹ Vgl. n. 33. Tacitus Ann. 2, c. 11: *multi nobilium circa*.

⁴⁰ Germ. c. 13: *Nec rubor inter comites aspici*.

⁴¹ Vgl. § 7 n. 16.

⁴² Die Zahl der Gefolgsmannen war je nach Ansehen, Stellung und Vermögen des Herrn eine sehr verschiedene. Im Vergleich zu der Masse des Heeres war sie immer nur gering und zu selbständigen kriegerischen Unternehmungen wenig geeignet. Vgl. Prokop Bell. Got. 2, c. 25. Mit dem Alamannenkönig Chnodomar wurden in der Schlacht bei Straßburg 200 *comites* und 3 *amici iunctissimi* gefangen, nachdem andere schon vorher gefallen waren. Amm. Marc. 16, c. 12 § 60. Immerhin begegnen auch Gefolgschaften von ungewöhnlicher Stärke (vgl. Seeck a. a. O. 190n.).

Mannen auf Abenteuer auszuziehen oder fremde Kriegsdienste zu nehmen, während die älteren, durch Amt oder politische Tätigkeit an die Heimat gebunden, im Lande blieben⁴³.

§ 7. Die Heerverfassung.

Waitz 1³, 231. 402—17. Brunner § 19; Forsch. 42ff. (ZRG. 21, 4ff.). Sickel Freistaat 126ff. Roth Benefizialwesen 33ff. Barthold G. d. Kriegsverfassung der Deutschen. 2 Bde. 1855. v. Peucker Deutsch. Kriegswesen der Urzeit, 3 Bde 1860—64. Delbrück G. der Kriegskunst 2, 43ff. Baumstark Staatsaltertümer 238ff. Munch Nordisch-germ. Völker 198f. Arnold Urzeit 251—306. Dahn DG. 1, 223ff. Lamprecht DG. 1, 132ff. Weinhold Beiträge z. d. deutsch. Kriegs- altertümern, BSB. 29, 543ff. Müllenhoff 4, 173ff. 198—207. 256ff. Blandini Monarchia germanica 45ff. K. Lehmann Zum altnord. Kriegs- u. Beuterecht 1913 (Beyerle Beitr. IX. 1.).

Die germanische Heerverfassung beruhte auf der milizartig organisierten Wehrpflicht aller waffenfähigen Männer¹. Unfreie und Hörige, sowie Freie, die ihre Ehre verwirkt hatten, gehörten nicht zum Heer. Frauen und Kinder begleiteten das Heer, wenn die Heerfahrt zugleich Auswanderung bedeutete. Ihnen fiel nötigenfalls die Verteidigung der Wagenburg anheim. Durch Zaubergesänge suchten die Frauen auf den Kampfesmut der Krieger einzuwirken, auch die Fürsorge für die Verwundeten galt als ihre Aufgabe. Zur Aufnahme unter die Wehrpflichtigen, mochte es sich um den Ausnahmefall der Wehrhaftmachung eines Freigelassenen oder um die Musterung der zu den Waffen herangereiften männlichen Jugend handeln, bedurfte es eines Aufnahmebeschlusses der Landesgemeinde, vor der die jungen Krieger die Waffenprobe abzulegen hatten, um sodann aus der Hand ihres Vaters oder Vormundes oder des Fürsten ihres Gaues die Waffe zu empfangen². Der Wehrpflicht wurde genügt durch den Dienst im Gefolge, im Volksheer oder in der Schar der „Hundert“. Dabei waren

⁴³ Germ. c. 14: *Si civitas in qua orti sunt longa pace ei otio torpeat, plerique nobilium adolescentium petunt ultro eas nationes, quae tum bellum aliquod gerunt, quia et ingrata genti quies et facilius inter ancipitia clarescunt magnumque comitatum non nisi vi bellove tuentur.* Aus der handschriftlich allein beglaubigten Lesart *tuentur* ergibt sich, daß unter den *nobiles adolescentes* jüngere Edeling zu verstehen sind, die bereits ein eigenes Gefolge haben, aber kein Amt bekleiden. Ihnen gegenüber bezeichnet Tacitus die Gefolgsmannen fürstlichen Standes als *adolescentuli* (c. 13). Die früher auch von uns geteilte Auffassung der *nobiles adolescentes* als Gefolgsmannen geht von der falschen Lesart *tuare* aus, die erst durch spätere Konjekturen in den Text gekommen ist (Zangemeister). Für junge Edeling hatte der Dienst im Gefolge in der Regel nur die Bedeutung einer Schule, sie schieden aus, sobald sie reif genug waren, um an die Spitze eines eigenen Gefolges zu treten. Daß auch Beurlaubungen zu Sonderzwecken stattfinden konnten, zeigt Beowulf's Fahrt zu König Hrodgar, an der noch andere Mannen des Königs Hygelac teilnehmen. Vgl. auch Beov. v. 1827ff.

¹ Vgl. § 4 n. 1. Sickel Freistaat 127 n.

² Vgl. § 6 n. 33. § 9 n. 7. Das spätere Mittelalter kannte die Wehrhaftmachung („Schwertleite“) nur noch im Ritterstande.

nicht die Unterschiede von Alten und Jungen oder Grundbesitzern und Nichtgrundbesitzern, sondern einzig individuelle Neigungen und Gaben maßgebend. Die Gefolgsmannen empfangen ihr Heergeräte (S. 38) und den Unterhalt von ihrem Herrn; jeder Andere mußte seine Ausrüstung selbst beschaffen und, solange das Heer nicht in Feindesland stand, auch für seinen Unterhalt sorgen. Die Art, wie er seiner Heerespflicht genügte, richtete sich demnach mehr oder weniger nach seiner Vermögenslage. Wer kein Pferd hatte, konnte nicht zum Reiterdienst befohlen werden.

Die Einberufung des Heeres geschah auf Beschluß der Landesgemeinde, in dringenden Fällen der Landesverteidigung wurde durch Landgeschrei oder Feuerzeichen unmittelbar zu den Waffen gerufen³. Zum Zusammentritt des Heeres wählte man, wie beim Ding (S. 27), womöglich die Zeit des Voll- oder Neumondes, die für alle kriegerischen Unternehmungen als die günstigste betrachtet wurde. Das versammelte Heer wurde auch wohl vor Beginn des Kampfes feierlich auf die Waffen verpflichtet⁴.

Zahl und Zusammensetzung des Heeres wurde wohl vom Landesding nach Maßgabe des Bedürfnisses für den einzelnen Fall festgestellt. Nur bei den Chatten und den Sueben Cäsars war das Heerwesen fest geordnet⁵.

³ Caesar Bell. Gall. 4 c. 19 von den Sueben: *more suo concilio habito nuntios in omnes partes dimisisse, uti de oppidis demigrarent, liberos, uxores suaque omnia in silvis deponerent atque omnes, qui arma ferre possent, unum in locum convenirent* — —; *hic Romanorum adventum exspectare atque ibi decertare constituerent*. Heerfolgepflichtigen Völkern wurde das Aufgebot durch den führenden Staat mitgeteilt, vgl. Bell. Gall. 6 c. 10. Die regelmäßige Verkündigung des Heerbefehls erfolgte durch Umhersenden eines Botschaftsstabes oder (im Norden) eines Heerpeils, zuweilen auch durch Aufpflanzen einer Fahne oder eines sonstigen Feldzeichens. Vgl. Grimm RA. 151. 161ff. Weinhold a. a. O. 545ff. v. Amira Stab 33ff. Reiche Zusammenstellungen über das Land- und Zetergeschrei (Gerüfte, Gerücht), das auch in anderen Fällen gemeiner Not und bei der Verfolgung von Verbrechern als Hilferuf verwendet wurde, bei Petersen FDG. 6, 223—342. Der landschaftlich sehr verschieden lautende Ruf war in erster Reihe auf Erzeugung eines weithin schallenden Tones berechnet, daher besonders Verbindungen mit *io* (wie *feindio, dibio, fürio, mordio, wapenio*); andere Rufe waren: *heil, heil al, wápen, wáfen* (romanisch *al arma*, daher Alarm, Lärm). Das bekannte *tiodáte* (später entstellt in *iodáte*), afrs. *tietuta*, bedeutet „ziehet heraus“, wie *zeter* = „ziehet her“, entsprechend dem normannischen *haro*. Vgl. Brunner 2, 481f. Reinecke Ältestes Stadtbuch Lüneburgs S. 272: *theodhute* (1273). Grimm RA. 876ff. Richthofen Altfr. WB. 1083. His Strafrecht der Friesen 182ff. Diez WB. d. rom. Sprachen I. s. v. *allarme*. II^e s. v. *haro*. Pissard Étude sur le haro 1911 (Biblioth. d'histoire du droit normand II. 1. Glasson NRevue 6, 397ff. 517ff. Stosch ZWortf. 3, 361. van Helten ebd. 11, 54. Kluge ebd. 2, 47f. E. Mayer ZRG. 39, 268ff. Nach Heinertz JB. nd. Sprachforschung 36, 123ff., wäre an das Herausziehen der Waffe zu denken.

⁴ Vgl. S. 29. Amm. Marc. 31 c. 7 § 10 von den Goten: *signo ad arma capienda ex utraque parte per lituos dato, barbari, postquam inter eos ex more iuratum est, tumulosos locos adpetere temptaverunt*. Über *vápnatak* vor der Schlacht bei den französischen Normannen vgl. Maurer i. d. Germania 16, 323.

⁵ Bell. Gall. 4 c. 1. Tacitus Germ. c. 31. Vgl. Hist. Z. 46, 128f. Bei den Chatten gab es auch außerhalb der Gefolgsschaften berufsmäßige Krieger, die den Ackerbau verschmähten.

Das Heer war nach Gauen (Tausendschaften) und Hundertschaften (Geschlechtern), wie oben (S. 20ff.) gezeigt wurde, gegliedert. Den eigentlichen Heereskörper bildete das Fußvolk, die „Fenden“ (ahd. *fendeo*, ags. *féda*). Der Aufstellung der Kolonnen in Form eines abgestumpften Keils entsprach ihre Bezeichnung als *cuneus* oder Schweinskopf⁶. Außer dem Fußvolk stellte jeder Gau für das Vortreffen eine auserlesene Schar, die sogenannten „Hundert“, die sich aus einer gewissen Zahl von Rotten zu je einem Reiter und einem ihm zugeteilten, besonders gewandten Fenden zusammensetzte⁷. Eine berufsmäßig ausgebildete Reiterei stellten die Gefolgschaften der Fürsten dar.

Die Führung des Heeres war Sache des Königs oder des von ihm ernannten Anführers, in Volksstaaten Sache des von der Landesgemeinde erwählten Herzogs (S. 34). Die Tausendschaften wurden von ihrem *mille-narius* (*thiuphadus*) und, als sie zur Gaumannschaft geworden waren, von dem Gaufürsten angeführt⁸. An der Spitze der einzelnen Geschlechter oder Hundertschaften stand wohl der Geschlechtsälteste als Hundertschaftsführer (*centenarius*, *hunno*). Straffe militärische Unterordnung war, abgesehen von den Gefolgsleuten, ursprünglich nur bei den Chatten bekannt, die übrigen Germanen lernten sie erst allmählich von den Römern⁹. Das versammelte Heer stand gleich der Volksversammlung in dem Frieden des Gottes Ziu (S. 28), dessen heilige Zeichen, fahnenartig an Speerstangen befestigt, das Heer begleiteten und die persönliche Anwesenheit des Gottes andeuteten¹⁰. Auf diese symbolische Bedeutung der Fahnen bezog sich ihre Bezeichnung als *bandva* (*signum*), woraus durch Vermittlung der romanischen Sprachen unser „Banner“ abgeleitet ist¹¹. Darum war es

⁶ Vgl. Germ. c. 6. Waitz 1, 409. v. Peucker 2, 206ff. Scherer BSB. 25, 571f. Siehe auch oben S. 19 n. 1. S. 28 n. 10.

⁷ Vgl. § 4 n. 8, n. 13. Bell. Gall. 1 c. 48. Germ. c. 6. Brunner 1², 183.

⁸ Vgl. S. 20. 33. Über die Führerschaft der Fürsten vgl. Tacitus Ann. 1 c. 55; ferner Hist. 4 c. 12 von den Hilfstruppen der Bataver: *quas vetere instituto nobilissimi popularium regebant*.

⁹ Germ. c. 7: *Et duces exemplo potius quam imperio, si prompti, si conspicui, si ante aciem agant, admiratione praesunt*. c. 30 von den Chatten: *Mulum, ut inter Germanos, rationis ac sollertiae: praeponere electos, audire praepositos, nosse ordines, — — — quodque rarissimum nec nisi Romanae disciplinae concessum, plus reponere in duce quam in exercitu*. Vgl. Ann. 2 c. 45.

¹⁰ Germ. c. 7 (n. 12). Hist. 4 c. 22: *depromptae silvis lucisque ferarum imagines, ut cuique genti inire proelium mos est*. Vgl. Waitz 1, 412 n. 2. Weinhold a. a. O. 556. Müllenhoff 4, 200f. Über die Gestalt dieser Zeichen vgl. Lindenschmit HB. d. deutsch. Altertumsk. 1, 275ff. Von dem an der Stange befestigten Tuchstück wurde das Zeichen „Fahne“ (*fano*, *gundfano*) genannt. Vgl. Grimm DWB. 3, 1241. Meyer v. Knonau Anm. 488 zu Ekkehards Casus St. Galli c. 38 (1877). Eine andere Bezeichnung war as. *kumbel* (ags. *cumbol*, *herecumbol*), daher ahd. *chumbarra* für Heerschar (tribus). Vgl. Müllenhoff 4, 201.

¹¹ Vgl. Grimm DWB. 1, 1115ff. Kluge u. d. W. Dietz WB. der rom. Sprachen I s. v. *bando*. Du Cange I s. v. *bandum*. Nach einer Bemerkung Müllenhoffs (Scherer BSB. 25, 581 n. 1) ist an *vé* (Heiligtum, Fahne) ebenfalls auf die als Feldzeichen verwendeten Symbole der Götter zu beziehen.

Sache des Priesters, wie im Ding so auch im Heere den Gottesfrieden zu überwachen¹²; nur wo der König oder Herzog zugleich Oberpriester war, lag die Wahrung des Friedens und die Strafgewalt über das Heer in seiner Hand¹³. Als Strafen im Heere werden Todesstrafe, Fesselung und körperliche Züchtigung erwähnt. Wer ohne ausreichende Entschuldigung dem Aufgebot keine Folge leistete oder aus dem Heere entwich, wurde je nach Lage der Sache wegen Feigheit zur Strafe des Lebendigbegrabens oder wegen Landesverrats zum Strange verurteilt; dem letzteren verfiel auch, wer zum Feinde überging¹⁴. Spione wurden mit dem Feuertode bestraft¹⁵. Rechtlos wurde, wer ohne seinen Schild aus dem Kampf zurückkehrte oder als Gefolgsmann seinem Herrn die Treue brach. Auch bei den Abenteuerzügen der Heerkönige, die an sich keine Staatssache waren und die allgemeine Wehrpflicht der Bevölkerung nicht berührten, verfielen alle, die mit Vollbort der Landesgemeinde dem Rufe des Führers gefolgt waren, ihn dann aber im Stich gelassen hatten, der öffentlichen Rechtlosigkeit¹⁶.

Das germanische Befestigungswesen kannte, im Gegensatz zu dem der antiken Welt, keine befestigten Wohnplätze, sondern außer den als Landwehr gegen feindliche Einbrüche verwendeten Grenzwüstungen¹⁷ nur befestigte Rückzugsplätze (Ringwälle), die teils als Lager und Ausfallplätze der militärischen Verteidigung dienten, teils als bloße Bauernburgen eine

¹² Germ. c. 7: *Ceterum neque animadvertere neque vincire, ne verberare quidem nisi sacerdotibus permissum, non quasi in poenam nec ducis iussu, sed velut deo imperante, quem adesse bellantibus credunt. effigiesque et signa quaedam detracta lucis in proelium ferunt.* Vgl. Müllenhoff 4, 199.

¹³ Vgl. Bell. Gall. 6 c. 23 (§ 6 n. 12). Brunner 12, 184.

¹⁴ Vgl. § 12. Hohes Alter und körperliche Schwäche befreiten vom Heerdienst, vgl. Germ. c. 15. Das Entweichen aus dem Heere hieß ahd. *herisliz*, wie mnd. *dinkstele* das eigenmächtige Verlassen des Dinges.

¹⁵ Bell. Gall. 1 c. 53 von dem durch Cäsars Sieg befreiten Procillus, den Ariovist als Spion in Ketten hatte werfen lassen: *Is se praesente de se ter sortibus consultum dicebat, utrum igni statim necaretur an in aliud tempus reservaretur, sortium beneficio se esse incolumem.*

¹⁶ Vgl. v. Hoffmann a. a. O. (S. 26) 8f. Bell. Gall. 6, c. 23: *Latrocinia nullam habent infamiam, quae extra fines cuiusque civitatis fiunt — —. atque ubi quis ex principibus in concilio dixit, se ducem fore, qui sequi velint profiteantur, consurgunt ii qui et causam et hominem probant, suumque auxilium pollicentur atque ab multitudine collaudantur. qui ex his secuti non sunt, in desertorum ac proditorum numero ducuntur omniumque his rerum postea fides derogatur.* Die ältere Forschung hat diese Abenteuerzüge, zu denen auch die Wikingerfahrten gehörten, ohne Grund mit dem Gefolgswesen vermengt, auch die Entstehung germanischer Reiche in der Völkerwanderung hierauf zurückgeführt. Noch im 12. Jahrhundert unternahm ein gewisser Etheler in Holstein einen ähnlichen Zug. Jeder, der sich ihm anschloß, empfing aus seiner Hand Roß und Rüstung. Hel-moldi chron. Slav. 1 c. 67.

¹⁷ Vgl. § 10. Bell. Gall. 4 c. 3. 6 c. 10, 23. Velleius Paterc. 2 c. 120. v. Peucker 2, 348f. 354ff. 371ff. Waitz 1, 414. Brunner 12, 157.

Zuflucht für die wehrlose Bevölkerung und ihre Habe bildeten¹⁸. Die häufig vorkommende Bezeichnung einzelner Ortschaften als „Zaun“ (*tūn*) oder „Burg“ (S. 25) bezog sich auf Dorfzetter und Dorfgräben, die zunächst nur den Schutz gegen wilde Tiere bezweckten und das Entlaufen des Dorfviehes verhindern sollten.

§ 8. Die Gerichtsverfassung.

Brunner § 20. v. Amira³ 251ff. Waitz 1², 219. 356ff. v. Sybel 113ff. Sichel Freistaat 147ff.; Zur germ. VG. 32ff. Sohm R.- u. GV. 5ff. Grimm RA. 745ff. Unger Altd. Ger.-Verfassung 1842. Maurer Altn. RG. I 2, 5ff. IV 280ff. V 289ff. Hoops 1, 468 (Lehmann u. Hübner). Liebermann Ags. Gl. 449ff. 700ff. Thudichum Altd. Staat 32f. 37f. 48ff. Müllenhoff DA. 4, 250ff. v. Bethmann-Hollweg Germanen vor der Völkerwanderung 46ff.; Zivilprozeß 1, 102ff. Baumstark Staatsaltertümer 477ff. 514ff. K. Lehmann Königsfriede der Nordgermanen 11f. 109f. 169. Dahn DG. 1, 200ff.; Könige 1, 75. Lamprecht DG. 1, 147f. Beaudouin Participation des hommes libres au jugement dans le droit franc, 1888, S. 5—16 (NRevue 14, 454ff.). Fustel de Coulanges Recherches sur quelques problèmes de l'histoire 1885 S. 361—71. Hertzberg Grundtrækkene i den ældste proces, udg. Brandt 1874 S. 111—86. Burchard Hegung der deutschen Gerichte im Mittelalter 1893.

Die vornehmste Aufgabe der von der Landesgemeinde zu wählenden Fürsten war nach Cäsar und Tacitus die Handhabung der Rechtspflege in ihrem Gau¹. In welcher Art sie dieser Aufgabe gerecht wurden, ergibt sich aus Germ. c. 12: *Eliguntur in iisdem conciliis et principes qui iura per pagos vicosque reddunt, centeni singulis ex plebe comites consilium simul et auctoritas assunt*². Hiernach hielt der Fürst das Gericht nicht an einer einzigen, für den ganzen Gau gemeinsamen Dingstätte, sondern an den für die verschiedenen Gerichtsgemeinden bestimmten Dingstätten innerhalb seines Gaues, die er, wie später der Graf, der Reihe nach zu Zwecken der Rechtspflege bereiste. Die Gerichtsgemeinden fielen mit den militärischen Hundertschaften zusammen (S. 22ff.), sie waren also rein persönliche Verbände und noch nicht räumlich festgelegt, wenn sie auch überwiegend mit den Dorfgemeinden zusammengefallen sein mögen. Jedenfalls kann es an einem örtlichen Mittelpunkt für die Zwecke ihrer Versamm-

¹⁸ Vgl. Müllenhoff 4, 280f., wo auch einige ausnahmsweise vorkommende Beispiele wirklicher Festungen angeführt sind. Einen förmlichen Festungsgürtel von der Ems bis zur Ocker, der auf die Sachsen zurückzuführen sein dürfte, hat v. Oppermann, Atlas vorgeschichtl. Befestigungen in Niedersachsen (1887—88), nachgewiesen. Vgl. Krause GGA. 1890 S. 193ff. Hoops 1, 204ff. (Schuchhardt).

¹ Bell. Gall. 6 c. 23: *principes regionum atque pagorum inter suos ius dicunt controversiasque minuunt*. Mit Unrecht hat man dabei an verschiedene Fürsten mit verschiedenen Wirkungskreisen (pr. regionum und pr. pagorum) gedacht. Vgl. § 4 n. 9. Außer der eigentlichen Rechtsprechung lag dem Fürsten auch das Schlichten von Rechtshändeln (die Sühne) ob. Vgl. § 13.

² Erst Brunner hat diese vielumstrittenen Worte in vollkommen befriedigender Weise erklärt, angedeutet findet sich die richtige Auffassung auch schon bei Sichel (MJÖG. 1881 S. 133f.).

lungen nicht gefehlt haben. Denn Gericht hielten die Germanen immer nur unter freiem Himmel an uralt heiliger Stätte, die Opferplatz und echte Dingstatt zugleich war³.

Die germanischen Bezeichnungen für „Gericht“ waren dieselben wie für „Volksversammlung“ (S. 26), also vor allem *thing* und ahd. as. *mahal* (d. h. Sprache)⁴; davon in der Lex Salica *gamallus* für den Gerichtsgenossen⁵ und *malloberg* für die Dingstatt, für die ahd. *mahalstat*, ags. *medelstede* begegnet⁶.

Das Gericht bestand nach Tacitus aus der unter dem Vorsitz des Gaufürsten versammelten Hundertschaft (S. 23), es war demnach ein Vollgericht, zu dem jeder Hundertschaftsmann dingpflichtig war⁷. Damit war zugleich gegeben, daß jeder Dingmann in Waffen erschien und die Versammlung ihre Zustimmung (Folge, Vollbort) in derselben Weise wie die Landsgemeinde durch Zusammenschlagen der Waffen (*gairéthinx*, *váp natac*) zum Ausdruck brachte⁸. Da alle germanischen Gerichtsverhandlungen öffentlich waren, so konnten sich auch nichtdingpflichtige Volksgenossen als Zuhörer einfinden. Unfreien und Fremden war der Zutritt wohl immer verboten.

Eröffnet wurde das Gericht mit derselben feierlichen Hegung wie die Landsgemeinde (S. 27f.). Uralt waren die drei Hegungsfragen: ob es

³ Vgl. Grimm RA. 793ff. Besonders Baum und Brunnen pfl egten zur Dingstatt zu gehören, wie schon die Götter und Nornen unter dem Weltenbaum am Urdarbrunnen zu Gericht saßen. Vgl. Grimm RA. 797f.; Mythologie⁴ 337. 664; Weistümer 7, 275. v. Richthofen Unters. z. fries. RG. 2, 459ff. Joseph Konrads von Würzburg Kl age der Kunst 2, 76.

⁴ Daneben *mál* und *madal*, got. *maðl*, ags. *maeðl*, an. *mál*, in der fränkischen Rechtssprache lat. *mallus*. Der sprachliche Zusammenhang dieser Ausdrücke ist bestritten, jedenfalls aber gehen alle auf got. *maþljan*, an. *mæla*, ahd. *mahljan* (loqui) zurück, was das gleichbedeutende ahd. *sprácha* bestätigt. Weiter begegnet *warf*, *gemót*, und, als Bezeichnung für das gehegte Gericht *hegemal*, *hemal*, *heimael*. Vgl. Frensdorff Recht u. Rede (§ 3 n. 14) 443ff. Müllenhoff bei Waitz Das alte Recht 289. Grimm RA. 746. Brunner 1², 175f. 196. Kluge u. d. W. Diefenbach Got. WB. 2, 6ff. Wackernagel Kl. Schr. 3, 356ff. (bei Binding 350).

⁵ Vgl. Müllenhoff a. a. O. 283. Sohm 66f. van Helten Zu den malb. Glossen § 178. LRib. 33, 1 verwendet in demselben Sinne *amallus*; die mittelalterliche Rechtssprache kennt *Malmänner*, *Malleute*, *Malgenossen*. Vgl. Frensdorff a. a. O. 445. Grimm Weistümer 7, 314.

⁶ Vgl. noch Haltaus Glossar. 1301. Grimm Weistümer 7, 314. Förstemann Namenbuch 2², 1043. Eine andere Bezeichnung für den Gerichtsort war ahd. *zich*, mnd. *tie*, *digge*. Vgl. ahd. Glossen 2, 501. Grimm RA. 748. Schiller u. Lübben Mnd. WB. 4, 541.

⁷ Tacitus bezeichnet die zum Gericht versammelte Hundertschaft als *centeni comites*, fügt aber, um sie von der aristokratischen Gefolgschaft zu unterscheiden, die Worte *ex plebe* hinzu.

⁸ Vgl. S. 29. Brunner 1², 210. v. Amira³ 255. Lehmann ZRG. 18, 93ff. 101. Auf dänische Einflüsse ist es zurückzuführen, wenn die angelsächsische Hundred auch *wæpengetac* oder *wæpentac* genannt wurde. Vgl. Schmid Gesetze der Angels. 672. Grimm RA. 771. Maurer i. d. Germania 16, 322f. v. Amira³ 114. Liebermann WB. 235, Gl. 729.

die rechte Dingzeit und der rechte Ort sei, ob das Gericht dem Rechte gemäß besetzt oder gehegt sei, und ob man dem Ding Frieden gebieten möge⁹. Die Hegung erfolgte durch tatsächliche Einfriedigung des Dingplatzes mit Pfählen, die man durch Schnüre verband¹⁰. Wurden die Hegungsfragen in der Landesgemeinde wahrscheinlich an den Priester gerichtet¹¹, so darf man vermuten, daß im Gericht der Hundertschaft der Zentnar (Hunne) die Stelle des Priesters einnahm¹². Lauteten sie bejahend, so wurde mit derselben Formel wie in der Landesgemeinde (S. 28) der Dingfriede verkündigt, und zwar im Namen des Dinggottes (Ziu Thingso), *velut deo imperante*, indem gleichzeitig das Wahrzeichen (*bandva*) des Gottes aufgerichtet wurde¹³. Vielleicht stammen eben daher die gemeingermanischen Bezeichnungen für die Verkündigung des Dingfriedens, „bannen“ und „Bann“ (im Mittelalter gewöhnlich „Bann und Frieden“)¹⁴, Aus-

⁹ Man hat die drei Hegungsfragen schon in dem *tres causas demandare* der Lex Salica Tit. 44, 1 u. 46, 1 gefunden. Vgl. Zöpfl Altertümer 1, 293ff. Brunner 1², 199. Grimm RA. 853. Planck Gerichtsverfahren 1, 130ff. Homeyer Richtigst. Landr. 88f. 383. 399. 434ff. Anderer Meinung Waitz Das alte Recht 145. R. Schmidt Affatomie 26ff. Burchard a. a. O. 10f. Geffcken Lex Salica 170.

¹⁰ Ebendaher das „Spannen“ oder „Hegen“ des Dinges. Die Schnüre hießen an. *vëbönd* („heilige Bänder“). Als Pfähle wurden mit Vorliebe Haselstecken verwendet, daher wohl Lex Rib. 67, 5 (69, 5) *in circulo et hasla* für: *in iudicio*. — Vgl. Brunner 1², 197. v. Amira³ 256f. Grimm RA. 809ff. Weinhold BSB. 29, 552ff.

¹¹ Nach Brunners ansprechender Vermutung haben die Priester wohl die Antwort durch das Gottesurteil des Loses oder durch Opfer ermittelt und dann das Friedegebot selbst verkündigt.

¹² Vgl. S. 35. Im Mittelalter wurden die Hegungsfragen vielfach an den Unterrichter (Schultheißen, Zentnar) oder den Fronboten gerichtet.

¹³ Vgl. § 7 n. 11. Aufrichtung einer Fahne, Aufhängen eines Schildes, Aufstecken eines Schwertes als Wahrzeichen des Dingfriedens muß schon in der germanischen Zeit allgemeiner Brauch gewesen sein. Vgl. Schröder bei Béringuier Rolande Deutschlands 32ff. Grimm RA. 851ff. v. Amira³ 257. Sohm R.- u. GV. 371. Über den Stab in der Hand des Richters Grimm RA. 134f. 761f. v. Amira Stab 84ff.

¹⁴ Kluge u. d. W., Müllenhoff 4, 237 und Brunner 1², 200 gelangen, indem sie „Bann“ (vorgerm. Wurzel *bha-*) mit *φάσσω, φημι, φωνή*, lat. *fari, fanum* zusammenstellen, zu der Grundbedeutung „nachdrückliche feierliche Rede“, was durch die in den fränkischen Volksrechten vorkommende Verwendung von *sermo* und *verbum* für *bannus* und *furban* (mhd. *fürbann, vorbann*) unterstützt wird. Vgl. § 17. Aber das germanische Wort ist schon früh in das Mittellateinische und von da in die romanischen Sprachen übergegangen, wo sich neben *bannum* (*bannus*) und *bannire* gleichwertig *bandus* und *bandire* (vgl. ital. *bandito*) findet, wie dän. *band* (neben *ban*) und *bande*, und in den Weistümern (Grimm 2, 95. 211. 234. 407. 4, 77. 5, 708. 6, 457) *band, banden, benden, verbanden*. Daraus folgt Gleichstellung von got. **banvjan* (Ulfilas Ev. Luc. 20, 37: *banvida*) und *bandvjan*, die Grundbedeutung war demnach wohl „ein Zeichen geben“, „bezeichnen“. Vgl. Dietz WB. d. rom. Sprachen I s. vv. *banda, bando*. Diefenbach Got. WB. 1, 298f. Grimm DWB. 1, 1115. Schmeller Bayer. WB. 1², 243. Da im germanischen Recht alle Willenserklärungen „mit Hand und Mund“ erfolgten, d. h. mit einer die Rede begleitenden Handlung verbunden waren, so konnte sich die abgeleitete Bedeutung „feierliche Rede“ mit Leichtig-

drücke, die später in erweiterter Bedeutung auf alle unter Strafandrohung erlassenen obrigkeitlichen Befehle („Gebot und Verbot“, „Zwing und Bann“) angewendet wurden.

In der Landesgemeinde hat der Bann wohl dem Landespriester zugestanden, im Gericht dagegen muß er Sache des Gaufürsten, als des vorsitzenden Richters, gewesen sein, da diesem allein das *iura reddere* (Tacitus) oder *ius dicere* (Cäsar) oblag. Damit ist zugleich die Wahrscheinlichkeit gegeben, daß ihm ebenso bei den prozessualischen Verhandlungen die Ausgabe des Urteils, also das Rechtsgebot, wodurch das Urteil erst vollstreckbar wurde, zustand¹⁵. Aber auch bei der eigentlichen Urteilfindung, d. h. der Feststellung des Urteil Inhaltes, muß der „rechtssprechende“ Richter der germanischen Zeit beteiligt gewesen sein, und zwar neben dem Dingvolk, dem nur die Erteilung von *consilium* und *uctoritas* anheimfiel. Das Urteil (ahd. *tuom*, as. ags. *dóm*, got. *dóms*, an. *dómr*)¹⁶ bedurfte zu seiner endgültigen Feststellung der von der Gerichtsversammlung erteilten „*auctoritas*“, d. h. ihrer Zustimmung (*collaudatio*) oder „*Folge*“ (mhd. mnd. *volge*, auch *volbort*, *vulbort*)¹⁷. Aber der Urteilsvorschlag war Sache des Fürsten, und zwar, wie Brunner richtig bemerkt hat, unter Beirat der Dingleute, von denen er einzelne oder mehrere um ihr Urteil fragen mochte. Hier hat die spätere Rechtsentwicklung in verschiedener Weise eingesetzt. Bei den Langobarden ist die Gemeinde ganz in den Hintergrund getreten, sie hat dem Gericht beizuwohnen, aber ihr bloßes Stillschweigen genügt; das Urteil wird ausschließlich von dem Richter oder einem Kollegium mehrerer Richter gefällt¹⁸. Dieselbe Entwicklung hat sich im späteren Mittelalter bei den

keit bilden. Jedenfalls ist germanisch „Bann“ und „bannen“ von der Verkündigung des Dingfriedens, die unter Aufrichtung der *banda* des Dinggottes erfolgte, ausgegangen. Durch den Bann wurde die Versammlung unter den Schutz des Gottes gestellt und darum „geheiligt“. Vgl. Müllenhoff 5, 5. 86.

¹⁵ Vgl. A. S. Schultze Privatrecht und Prozeß 97. 106. 111ff. Brunner 1², 202. Planck Gerichtsverfahren 1, 90. Homeyer Richtst. Landr. 417.

¹⁶ Vgl. Diefenbach a. a. O. 2, 648f. Kluge u. d. W. v. Amira³ 251. Liebermann WB. 54; Gl. 700. Die Grundbedeutung ist „Satzung“. Dem Deutschen ist der „Tum“ nur noch in Gestalt eines Suffixes bekannt (vgl. König-tum, Fürsten-tum), während engl. *doom*, dän. schwed. *dom* die alte Bedeutung behalten hat. Nach Osthoff ist das russische *duma* ein aus *tum* entstandenes Lehnwort. Unser „Urteil“ (ahd. *urteili*, *urteil*, *urteilda*, as. *urđeli*), d. h. das „Erteilte“, scheint ursprünglich nur das Gottesurteil bezeichnet zu haben, wenigstens hatte das wahrscheinlich aus dem Deutschen entlehnte ags. *ordál* ausschließlich diese Bedeutung. Vgl. Schmid Ags. 639. Liebermann WB. 187; Gl. 601. Eine gotische Bezeichnung für Urteil und Urteiler war *stava*.

¹⁷ Vgl. S. 45. Grimm RA. 770. 864; DWB. 3, 1871. Haltaus Glossar. 471. Planck Gerichtsverfahren 1, 262ff. Homeyer Richtst. Landr. 507.

¹⁸ Über die langobardische und die durchaus römisch gestaltete Gerichtsverfassung der Ost- und Westgoten und Burgunden vgl. Brunner 1², 208. v. Amira³ 257. Sohm ZRG. 14, 23f. Ficker Forschungen 3, 181ff. Dahn Könige 4, 141ff. 6, 228f. v. Bethmann-Hollweg a. a. O. 1, 162f. 195. 221f. 282. 356ff. v. Sybel 372ff. Sickel, Westd. Z. 9, 230. 233. 237f. Mayer Ital. VG. 2, 233ff.

Schweden vollzogen¹⁹. Umgekehrt verlor der Richter bei den Franken das Recht des Urteilsvorschlages an einen Ausschuß von sieben „Ratsbürgern“ (*rachineburgii*, *raginburgii*), die aber, wie es scheint, von ihm, und zwar in jeder Tagung besonders, aus der Reihe der Dingleute berufen wurden²⁰.

Bei einigen Stämmen ging dem Richter jeder maßgebende Einfluß auf die Urteilfindung verloren, indem die Gemeinde den Urteilsvorschlag von einem eigenen, durch Volkswahl berufenen Beamten empfing, der im Norden zugleich als Gesetzesprecher (Gesetzesmann, Gesetzesprachmann) tätig war²¹. Bei den Dänen hatte die gesamte Gerichtsgemeinde das Urteil zu finden; erst seit dem 13. Jahrhundert gelangte der königliche Vogt zu einer Mitwirkung dabei, die sich später zu einem ausschließlichen Urteilerrecht erweiterte²².

Gerichtsverhandlungen fanden immer nur bei Tage statt²³, mit Sonnenuntergang wurde der (regelmäßig feierliche) Schluß (an. *þinglausn*) verkündigt²⁴. Nur Tage, auf die ein Vollmond oder Neumond fiel, erschienen

¹⁹ Im Gericht der Landschaft (*landsping*) hatte der Gesetzesprecher oder Lagmann (*laghmaþer*) außer der richterlichen Amtswaltung und dem regelmäßigen Rechtsvortrage (*laghsaga*) zunächst nur den Urteilsvorschlag, welcher der Folge der Gerichtsversammlung bedurfte; erst im späteren Mittelalter wurde er zum Einzelurteiler. v. Amira Nordg. Obligationenr. 1, 5. 16f. 278; GGA 1883 S. 1065. Maurer Gesetzesprecheramt in Norwegen (Festgabe Arndts) S. 8—21 und die daselbst angeführte Literatur. Lehmann Königsfriede 10ff.; ZRG. 19, 198.

²⁰ Über den Namen vgl. v. Amira³ 255. Grimm RA. 293f. 774f. Müllenhoff bei Waitz Das alte Recht 291. Kögel ZDA. 33, 18. Kern Glossen der Lex Sal. 83f. van Helten Malberg. Glosse § 174. Lieberman Agr. Gl. 622.

²¹ Bezeugt ist der Rechtsprecher bei Isländern (*lögsögumaþr*), Norwegern (*lögmaþr*), Friesen (*åsega*, *iudex*, *sapiens*, *legislator*), Alamannen und Baiern (*åsago*, *åsagare*, *åteilo*, *iudex*), wenigstens angedeutet bei den Sachsen (*åsago*). Vgl. Maurer Alter des Gesetzesprecheramtes 1875; Island 211ff.; Alt. RG. 4, 263ff. Kr. VJSchr. 10, 374—81. 12, 75—89. Hertzberg a. a. O. 156—77. v. Richtofen Unters. über fries. RG. 2, 456—94; Altfries. WB. 609ff. Heck Altfries. GV. 47ff. Schröder ZRG. 17, 215ff. Lehmann, ebd. 19, 193ff. Merkel, ebd. 1, 131ff. Beseler, ebd. 9, 244ff. Brunner 1², 204ff. v. Amira³ 255; Kr. VJSchr. NF. 18, 169ff.; GGA. 1883, S. 1063ff. Waitz 1, 359f. 2, 2, S. 148 bis 158. Sickel MJÖG. 4, 121. Weinhold ZD. Phil. 20, 7ff. — In Island und Norwegen bildete der regelmäßige Rechtsvortrag im Ding (*lögsaga*) die Hauptaufgabe der Gesetzesprecher; ob sie auch mit konkreten Urteilsvorschlägen befaßt wurden, ist für die älteste Zeit bestritten. Über Schweden vgl. n. 19.

²² Vgl. Lehmann Königsfriede 107ff.

²³ Daher ahd. *tagadinc* (mhd. *teidinc*, as. *dagathingi*, *dagthingi*), ferner mhd. *tagedingen*, *teidingen* (mnd. *dagedingen*) und *teidingen* (d. h. Sachwalter, Verteidiger). Vgl. Grimm DWB. 11, 233ff. Kluge s. v. verteidigen. v. Amira³ 252.

²⁴ Gegenüber dem ausgebliebenen Prozeßgegner bestand der Ungehorsamsprotest der im Gericht erschienenen Partei in der rechtsförmlichen Feststellung des Sonnenunterganges (*solis collocatio*, *solsatire*, *solsadium*, an. *sólsetr*). Vgl. § 3 n. 9. Grimm RA. 813ff. 846f. Waitz Das alte Recht 159f. van Helten a. a. O. § 179. Unrichtig H. O. Lehmann Rechtsschutz 32ff.

als Dingzeit geeignet²⁵. Ob es neben den ein für allemal feststehenden „echten Dingen“ schon in unserer Periode auch nach Bedürfnis angesetzt „gebotene Dinge“ gegeben hat, muß dahingestellt bleiben²⁶. Daß „Notgerichte“ vorkommen konnten, wenn es sich darum handelte, einen auf handhafter Tat ergriffenen Verbrecher sofort abzuurteilen, wird sich nicht in Abrede stellen lassen. Die Ladung erfolgte in diesem Fall durch Landgeschrei²⁷, während die Dingpflichtigen zu den ordentlichen Gerichtsversammlungen durch Entsendung eines Botenstabes (an. *botkefli*), dessen Weiterbeförderung von Haus zu Haus eine öffentliche Pflicht jedes Empfängers war, entboten wurden²⁸.

Neben dem Hundertschaftsgericht hatte auch die Landesgemeinde gerichtliche Aufgaben zu erfüllen: *licet apud concilium accusare quoque et discrimen capitis intendere* (Germ. c. 12). Man darf annehmen, daß alle todeswürdigen Verbrechen freier Leute, abgesehen von Fällen der handhaften Tat, zur ausschließlichen Zuständigkeit der Landesgemeinde gehörten²⁹. Als Träger der Gerichtshoheit muß das versammelte Volk aber berechtigt gewesen sein, sich auch mit geringeren Sachen, für die an sich das Hundertschaftsgericht zuständig war, zu befassen, wenn der Verletzte die Klage vor der Landesgemeinde erhoben hatte³⁰.

§ 9. Die Stände.

Waitz 1³, 149—200. Brunner 1², 133ff. v. Amira³ 125ff. 137f. 141ff. v. Inama WG. 1², 64ff. Grimm RA. 265—402. Sickel Freistaat 12ff. Gierke Genoss. 1, 35ff. Müllenhoff DA. 4, 192ff. 353—62. Kötzsche Gliederung der Gesellschaft,

²⁵ Vgl. S. 27. 41. Der Dienstag war zwar der heilige Tag des Dinggottes und trug nach ihm den Namen, daß er aber mit Vorliebe als Gerichtstag gewählt worden sei, findet in den Quellen keine Bestätigung. Im Mittelalter wird der *geschworene montag* häufig als Dingtag erwähnt.

²⁶ Gegen die Auffassung der beiden Alaisiagae (Beda und Fimmilena), die auf Votivsteinen § 5 n. 10) als Hilfsgöttinnen neben Ziu Thingso erscheinen, als Personifikationen des echten Dinges und des später mit diesem verbundenen Nachdinges vgl. Siebs und Heck, ZDPhil. 24, 434ff.

²⁷ Vgl. S. 41. In dem ersten salischen Capitulare c. 9 (Behrend, Lex Salica² S. 135) begegnet Blasen des Heerhorns. Vgl. Weinhold BSB. 29, 545.

²⁸ Vgl. Weinhold a. a. O. 548f. Grimm RA. 840. v. Amira Stab 33ff. Auch der Stab, den der Richter als unerläßliches Amtszeichen bei allen Amtshandlungen in der Hand halten mußte, war vom Botenstabe ausgegangen, indem die Übergabe des Richterstabes die Erteilung des Auftrages und der darin liegenden Vollmacht versinnbildlichte. Über den Gerichtsstab v. Amira a. a. O. 94ff. Rintelen Festschrift Brunner 1910 S. 631ff.

²⁹ Vgl. S. 28. Waitz 1, 357. Brunner 1², 177. v. Amira³ 252. Müllenhoff 4, 240f.

³⁰ Vgl. Sohm 4f., der aber dem Landesding nur diese konkurrierende Gerichtsbarkeit zugesteht und alle ordentliche Gerichtsbarkeit dem Hundertschaftsgericht zuweist. Da die Todesstrafe als ein von Staats wegen dargebrachtes Opfer und der todeswürdige Verbrecher als ein Feind des gesamten Volkes behandelt wurde, so muß die Angabe des Tacitus, daß Kriminalsachen vor das „concilium“ gehörten, auf richtiger Beobachtung beruht haben.

ZGW. 8, 269ff. Göhrum Ebenbürtigkeit 1, 3ff. Hüllmann Urspr. der Stände in Deutschl. 1830. Gaupp Ansiedlungen 96ff. 115ff. 162ff. 498. Roth Feudalität 280ff. Delbrück G. der Kriegskunst 2, 328. Dahn Könige 1, 17ff. 57ff. 224ff. 2, 91ff. Arnold DG. 1, 330. 349ff. Baumstark Staatsaltertümer 204ff. 286ff. 731ff. Maurer Kr. Übersch. 1, 405ff. 2, 30ff. 388ff.; Alt. R.G. I. 1, 95ff. IV. 167ff. v. Schwerin GGA. 1909 S. 801ff. Leo Rectitudines singularum personarum 151ff. Munch Nordgerm. Völker 141ff. Dahlmann G. von Dänemark 1, 161ff. Kolderup-Rosenvinge (Homeyer) Grundriß der dän. R.G. §§ 14—16. Weinhold Altnord. Leben 432—41. K. Lehmann Die Rigspula 1904 (Festschrift v. Amsberg). Boden Die isländ. Häuptlinge, ZRG. 37, 148ff. Fustel de Coulanges Recherches sur quelques problèmes d'histoire 206ff. Seebohm Tribal Custom in Anglo-Saxon law 1902. Schupfer Aldi, Liti e Romani, Encycl. giur. ital. 1887. Boos Liton u. Aldionen 1874. Weitere Literatur bei Brunner und v. Amira.

Das germanische Recht kannte drei Geburtsstände: Adelige, Freie und Unfreie; nur bei den Westgermanen schob sich zwischen Freien und Unfreien die Klasse der Hörigen oder Halbfreien ein. Der Unfreie (*servus*, got. *þius*, *skalks*, ags. *þeov*, *sealc*, ahd. *deo*, *scale*, *manahoubit*, an. *skálkr*, *þræl*)¹ stand wie eine Sache im Eigentum des Herrn, der beliebig, nur durch die Sitte beschränkt, über ihn schalten konnte. Seine Tötung oder Verletzung galt dem Herrn gegenüber als Sachvernichtung, Sachbeschädigung; für seine Verschuldung haftete der Herr in gleicher Weise wie für sein Vieh; unter dem allgemeinen Rechtsschutz stand der Unfreie nicht. Begründet wurde die Unfreiheit durch die Geburt von einer unfreien Mutter, durch Kriegsgefangenschaft, Verknechtung Fremder, die ohne Geleit ins Land kamen, freiwillige Ergebung, Verheiratung mit einer unfreien Person². Die Unfreien dienten zum Teil als Hausgesinde³. Andere waren wirtschaftlich selbständige Landsiedler, die vom Herrn gegen bestimmte Abgaben und Herrendienste (Fronden) mit einem Grundstück ausgestattet wurden⁴; was sie erübrigten, blieb ihnen überlassen, konnte aber von ihnen nur innerhalb der Hofgenossenschaft veräußert werden und kehrte nach ihrem Tode an den Herrn zurück. Ehen Unfreier bedurften der Genehmigung des Herrn und konnten von ihm jederzeit wieder getrennt werden. Gehörten die Eltern verschiedenen Herren, so folgten die Kinder, mangels einer Vereinbarung, nach der Mutter. Den angesiedelten Eigenleuten gegenüber standen die neuerworbenen, für die der Herr keinen

¹ Das Wort „Knecht“, ursprünglich gleichbedeutend mit „Knabe“, ist erst im Mittelalter zu einer Bezeichnung für Unfreie geworden.

² Unbekannt war dem germanischen Recht die exekutive Schuldknechtschaft, nur bei Wergeldschulden konnte der Kläger den ihm vom Gericht wegen Zahlungsunfähigkeit übergebenen Totschläger, statt Rache an ihm zu nehmen, auch als Knecht behalten. Vgl. § 12 n. 47. v. Amira Obl.-R. 1, 125ff. 2, 154ff.; GGA. 1888 S. 57. Über Notverkäufe in Knechtschaft vgl. § 11 n. 41, über Ergebung wegen Verspielens der Freiheit Germ. c. 24. Auch die Geiselschaft konnte zur Verknechtung führen. Über Verknechtung eines von der Todesstrafe Begnadigten § 12 n. 17.

³ Vgl. Müllenhoff 4, 315f. 357f.

⁴ Tacitus Germ. c. 25.

Grundbesitz zur Verfügung hatte; sie wurden entweder weiter veräußert⁵ oder zu Gesindediensten auf dem Herrnhof verwendet. Die Zahl der Unfreien war im Verhältnis zu den Freien nicht bedeutend, da die Ausbildung großer Sklavenwirtschaften nach römischer Art durch die germanische Agrarverfassung von selbst ausgeschlossen war⁶. Nur Könige und Fürsten besaßen ausreichenden Grund und Boden, um eine größere Zahl unfreier Familien anzusiedeln zu können, und nur ihnen war es möglich, sich eine größere Hausdienerschaft und für Jagd und Fehde ein bewaffnetes Gesinde zu halten. Dem Staat gegenüber galt der Unfreie als waffenunfähig, weil er nur mit Genehmigung seines Herrn bewaffnet erscheinen durfte; an Heer und Ding hatte er keinen Teil.

Diese Waffenunfähigkeit konnte nur durch Vermittlung der Landesgemeinde gehoben werden; es gab eine Freilassung öffentlichen Rechts, die im Landesding vor sich ging und sich wohl in den Formen der Wehrhaftmachung bewegte⁷. Sie machte den Freigelassenen zum volkfreien Heermann und löste das zwischen ihm und seinem Herrn bestehende Band vollständig, nur ein gewisses familien- und erbrechtliches Verhältnis blieb bestehen. Bei den Nordgermanen erlangten Unfreie die Freiheit, wenn sie bei einem allgemeinen Landesaufgebot zu den Waffen berufen wurden und einen Feind erlegten⁸. Freilassung im Ding, verbunden mit ausdrücklicher Aufnahme in die Genossenschaft der freien Leute oder

⁵ Germ. c. 24: *Servos condicionis huius per commercia tradunt*. Althochdeutsche Glossen unterscheiden den *coufschal* von dem *ingeburo*, *incneht* (*vernaculus*).

⁶ Vgl. Germ. c. 15: *delegata domus et penatium et agrorum cura feminis senibusque et infirmissimo cuique ex familia*. c. 31 (von den Berufskriegern der Chatten, also im Gegensatz zu der Lebensweise der übrigen Freien): *nulli domus aut ager aut aliqua cura*. Neuerdings haben zwei hervorragende Forscher auf dem Gebiete der Wirtschaftsgeschichte (Wittich Grundherrschaft in Nordwestdeutschland, Anlagen S. 108ff.; Hist. Z. 77, 45ff.; Die Frage der Freibauern, ZRG. 35, 245ff. G. F. Knapp Grundherrschaft u. Rittergut 79) behauptet, die vollberechtigten Germanen hätten nicht, wie man bisher annahm, ein freies Bauernvolk, sondern eine verhältnismäßig kleine Gruppe von Grundherren gebildet, die über zahlreiche Hörige und Sklaven geboten und sich von diesen ernähren ließen. Gegen diese durchaus quellenwidrige Auffassung Brunner 1², 134f. und ZRG. 32, 104ff. Stutz ebd. 33, 325f. Schröder ebd. 37, 347—379. Heck Gemeindefreie 10ff. Rachfahl JBB. f. Nat.Ök. 74, 14ff. M. Weber ebd. 83, 433—70. Wopfner Beitr. z. G. d. Markgenossenschaft 592 (MJÖG. 33. 34). Müllenhoff DA. 4, 272. v. Below Der deutsche Staat 1, 114ff. Die von Hildebrand Recht u. Sitte I 1896, über die Stände- und Agrarverhältnisse der Germanen vorgetragenen Hypothesen (vgl. Rachfahl a. a. O. 23ff. 183) bedürfen keiner Widerlegung.

⁷ So insbesondere im anglonormannischen Recht (vgl. Liebermann Gl. 409. Hoops 2, 87), auch die langobardische Freilassung *per sagittam* ist wohl als Wehrhaftmachung aufzufassen, während der in den Sachsenpiegelbildern bekundete Ritus einen anderen Sinn hat. Vgl. Brunner 1², 145. v. Amira³ 127. Goldmann Freilassung durch Wehrhaftmachung 1904 (Gierke U. 70). Über das alamanische Recht vgl. § 4 n. 16. Sohm R.- u. GV. 46ff.

⁸ Maurer Die Freigelassenen n. altnorw. Recht, MSB. 1878 S. 24.

in ein einzelnes freies Geschlecht („Geschlechtsleite“) war im Norden auch später noch gebräuchlich⁹.

Immerhin kam die Vollfreilassung nur in Ausnahmefällen vor, wo die Not oder hervorragendes Verdienst den Anlaß gab. Tacitus gedenkt nur der privaten Freilassung¹⁰, die ein Ausscheiden aus der Klasse der Unfreien nicht bewirkte und selbst dem Freilasser gegenüber nur ein widerrufliches Recht begründete. Den Nordgermanen war sie neben der Vollfreilassung geläufig, Spuren davon zeigt auch das burgundische Volksrecht¹¹, während bei den Westgermanen später die Freigelassenen der geringeren Ordnung die Stellung von Halbfreien (Hörigen) erhielten.

Das gemeingermanische Recht hat noch keine Hörigen gekannt¹². Dem Rechte der Ostgermanen sind sie überhaupt fremd geblieben¹³, die westgermanische Hörigkeit kann daher nicht im Zusammenhang mit der Freilassung entstanden sein, sondern höchstens auf diese zurückgewirkt haben, indem sie die unsichere Stellung der Freigelassenen hob und festigte¹⁴. Da das Hörigkeitsverhältnis sich nur bei den Westgermanen findet, so wird seine Entstehung in den völkerrechtlichen Beziehungen zu Kelten und Römern zu suchen sein, ein Erzeugnis des abendländischen Kriegerrechts, das insofern wohl auf römische Wurzel, den Gegensatz der *deditio* bei freiwilliger und der Sklaverei bei gewaltsamer Unterwerfung (*occupatio bellica*) der Besiegten, zurückgeführt werden muß¹⁵. Vieles scheint für die Vermutung Brunners zu sprechen, daß die Entstehung des römischen Kolonates und des Lätenverhältnisses aus der Ausnutzung der Römersiege über germanische Völker zu erklären sei, indem

⁹ Vgl. Pappenheim Launegild und Garethinx 40ff. v. Amira³ 126f. Nordg. Obligationenr. 1, 264f. 268. 314. 541. 2, 675f. In Norwegen bedurfte es keiner gerichtlichen Freilassung, die Aufnahme in die freie Genossenschaft erfolgte durch Haltung des Freilassungsbieres. Vgl. Maurer a. a. O. 21—87, Island 144ff.

¹⁰ Germ. c. 25: *Liberti non multum supra servos sunt, raro aliquod momentum in domo, numquam in civitate, exceptis dumtaxat iis gentibus quae regnantur. ibi enim et super ingenuos et super nobiles ascendunt; apud ceteros impares libertini libertatis argumentum sunt.* Von einer Freilassung durch die Hand des Königs, wie das spätere Recht sie kannte, weiß Tacitus noch nichts, nur von der höheren sozialen Stellung, die Freigelassenen wie Unfreien durch königliche Begünstigung zuteil werden konnte.

¹¹ Lex Burg. Tit. 40.

¹² Der Ausdruck „Hörigkeit“ für die Mittelstufe zwischen Freiheit und Unfreiheit ist in der Wissenschaft so eingebürgert, daß sich, obwohl er nicht ganz zutreffend ist, seine Beibehaltung empfiehlt.

¹³ Auch die Lex Burgundionum kennt sie nicht. Der litus der Lex Romana Burgundionum Tit. 46 ist ein römischer Läte. Vgl. Brunner, ZRG. 18, 81n.

¹⁴ Die *libertini* des Tacitus (n. 10) mit den späteren Hörigen gleichzustellen ist sprachlich unzulässig, da *libertus* und *libertinus* bei Tacitus dasselbe bedeuten. Vgl. Müllenhoff 4, 361f. Sohm, ZRG. 34, 20ff. sieht in ihnen die Vorgänger der *pueri regis* und der späteren Ministerialen.

¹⁵ Vgl. Karlowa Röm. RG. 1, 293f. Lamprecht DG. 1, 166f. Man vergleiche die bezeichnenden Worte des Ariovist, Bell. Gall. 1 c. 36, c. 44.

die in das römische Staatsgebiet verpflanzten Zwangskolonien besiegter Germanen nach dem Vorbild des germanischen Landsiedlerwesens angelegt wurden¹⁶. Als ein aus dem Germanischen übernommenes Lehnwort würde sich die Bezeichnung solcher Kolonisten als *laeti* und ihres Grundbesitzes als *agri laetici* am ungezwungensten erklären, da bei Franken, Friesen, Sachsen und Angelsachsen, vielleicht auch den Alamannen, die Hörigen und im Hörigkeitsverhältnisse stehende Freigelassene später allgemein *leti*, *liti*, *lati*, *lazzi* genannt wurden¹⁷, ein Wort, das ebenso wie „mansionarius“, den auf fremdem Grund und Boden Angesiedelten bezeichnete und ursprünglich eine Benennung der unfreien Landsiedler gewesen sein mochte¹⁸. Die langobardische, vereinzelt auch in bairischen Urkunden begegnende Bezeichnung des Hörigen war *aldio*, *aldius*¹⁹; daneben begegnet bairisch *barscalk*, *parscalk* und alamannisch das sonst nur den freien Mann bezeichnende *baro*²⁰. Was die deutschen Lassen mit den Läten der Römer gemein hatten, war die Gebundenheit an die Scholle, also der Mangel der Freizügigkeit, und die Verpflichtung zu gewissen Leistungen als Entgelt für den ihnen geliehenen Grund und Boden. Daß auch die Lassen der Germanen auf kriegerische Unterwerfung zurückgeführt werden müssen, zeigen außer den *dediticii* des Ariovist die thüringischen Läten unter den Sachsen²¹ und wohl nicht minder die auffallend zahlreichen Läten am Niederrhein, die vielleicht der Unterwerfung der Ubier durch die ribuarischen Franken ihre Entstehung verdanken. Wo der siegreiche Staat sich nicht mit einem Bundesverhältnis oder einer beschränkten Landabtretung und einem der Gesamtheit der Besiegten auferlegten Tribut begnügte²², sondern Abtretung des ganzen Landes verlangte, war die Hörigkeit der im Besitz belassenen Bevölkerung von selbst gegeben. Herr der Hörigen war dann zunächst die Gesamtheit des siegreichen Volkes,

¹⁶ Vgl. Brunner 1², 52ff. 149. Letzterer behandelt auch die Gentilen, die eine ähnliche Stellung wie die Läten einnahmen. Zu vergleichen ist Fustel de Coulanges *Recherches* 1—186. Karlowa 1, 928. Waitz 1, 159f. Roth BW. 48ff. ZRG. 15, 9f. Hist. Z. 43, 32f.

¹⁷ Das thüringische Volksrecht erwähnt nur Freigelassene, keine Hörigen, doch kommen Liten später auch in Thüringen urkundlich vor. Vgl. ZRG. 20, 21.

¹⁸ Vgl. Brunner 1², 147. Liebermann Ags. Gl. 564. Grimm RA. 305ff. Waitz 1, 154. 2, 1 S. 227. Müllenhoff bei Waitz *Das alte Recht* 288. Du Cange *Glossarium* s. v. *mansionarii*. v. Amira³ 138. van Helten Malberg. *Glossen* § 124. Mit ahd. *frilaz* oder *handlaz*, ags. *friöleta*, für *libertus*, hat *lazzus* und *letus* sprachlich nichts gemein.

¹⁹ Vgl. Grimm RA. 309. Waitz 1, 154. 2, 1 S. 239. Grundbedeutung „Mensch“. Vgl. Bruckner bei Paul u. Braune *Beiträge* 17, 573.

²⁰ Vgl. Waitz 2, 1 S. 239f. Vgl. n. 29.

²¹ Vgl. Widukindi *res gestae Saxonicae* I. c. 14: *reliquias pulsae gentis tributis condemnauerunt; unde usque hodie gens Saxonum triforimi genere ac lege praeter conditionem servilem dividitur*. Ssp. III 44 § 3. Bei den Angelsachsen nahm der Wäle (*wealh*) zum Teil die Stellung des Leten ein. Vgl. Schmid *Gesetze der Angels.* 673. Maurer, Kr. *Überschau* 1, 419ff. v. Amira³ 140. Liebermann Ags: Gl. 728.

²² Vgl. Bell. Gall. 4 c. 3. 6, c. 10.

also der Staat, später der König. An den Staat entrichteten sie ihre Abgaben²³, und der Staat ließ sie ebenso wie die Freien, wenn auch zu einem geringeren Verhältnis, an den Ackerverlosungen teilnehmen. Erst jenseit der Grenzen dieser Periode, mit der Ausbildung des Privateigentums an Grund und Boden und der Hineinziehung der Freigelassenen minderen Rechts in das Hörigkeitsverhältnis, kann die Absplitterung eingetreten sein, die zahlreiche Hörige in die Abhängigkeit von einzelnen Grundherren brachte, während bei den nur dem Staat Verpflichteten der ursprüngliche Makel ihrer Stellung in Vergessenheit geriet und die völlige Gleichberechtigung mit den Freien angebahnt wurde.²⁴

Über die rechtliche Stellung der Hörigen in der Urzeit läßt sich wenig sagen. An Heer und Ding hatten sie keinen Teil, waren aber des vollen Rechtsschutzes teilhaftig. Seit der Einführung gesetzlicher Buß- und Wergeldtaxen für Verletzungen und Totschläge wurden sie regelmäßig zu der halben Taxe der Freien angesetzt, während Unfreie nach wie vor nach ihrem individuellen Sachwert geschätzt wurden. Nach demselben Verhältnis wurden die Hörigen wohl auch bei den regelmäßigen Ackerverlosungen berücksichtigt²⁵. Der Gegensatz zwischen Hörigen- und Freienbesitz beruhte also nicht auf dem Gegensatz von Leihrecht und Eigentum, sondern auf der geringeren Größe und der Zinspflicht des Hörigenbesitzes. Ehen zwischen Hörigen und Freien galten wohl schon in alter Zeit ebenso wie die zwischen Unfreien und Hörigen als Mißheiraten, bei denen die Kinder dem Stande der Mutter folgten.

Der Freie (*ingenuus*, ahd. *fri*, ags. *fréo*, as. afrs. *fríling*) oder „Freihals“²⁶ wurde, der Übereinstimmung von Volk und Heer entsprechend, bald als Volkfreier, bald als Heermann bezeichnet²⁷; auch die Benennung „Kerl“ (ahd. *charal*, an. *karl*, ags. *ceorl*) scheint gemein germanisch gewesen zu sein²⁸, während *baro* sich nur bei einigen westgermanischen Stämmen (Franken, Alamannen, Langobarden) findet²⁹. Die Freien bildeten die

²³ Daraus erklären sich wohl manche spätere Abgaben, wie der Schweinezins der Thüringer und gewisse bei Baiern und Alamannen vorkommende Grundzinsen. Vgl. Waitz 2, 2 S. 253. 256f.

²⁴ So wurden die in der vorigen Anmerkung erwähnten Abgaben im fränkischen Reich nicht mehr als eine Beeinträchtigung der Freiheit angesehen. Die Sachsen traten als gleichberechtigte Genossen in den Verband des fränkischen Reiches ein, obwohl Einhard zum Jahre 776 von ihnen berichtet: *Reddiderunt patriam per vadum omnes manibus eorum, et sponderunt se esse christianos, et sub ditioe domini Caroli regis et Francorum subdidierunt.*

²⁵ Vgl. S. 61.

²⁶ Das in allen germanischen Sprachen nachweisbare Wort bezeichnete ebensowohl den Freien wie den im Norden auch „Mannheiligkeit“ genannten Zustand der Freiheit. Vgl. v. Amira Handgebärden 249; Grundriß³ 126.

²⁷ Lang. *fulcfree*, ags. *folcfræð*, *folcfrǣ*. Durch Verbindung mit *fríhals* lang. *fulcfræls* (*fulfræals*, *fulfræal*), asw. *folcfræls*. Über Heermann § 4 n. 1.

²⁸ Vgl. Grimm DWB. 5, 570f. Kluge u. d. W. Liebermann Ags. Gl. 407. WB. 32. Hoops 1, 368 (Vinogradoff).

²⁹ Vgl. Diez WB. d. roman. Sprachen I s. v. *barone*. Kluge u. d. W. Du Cange s. v. *baro*. Müllenhoff bei Waitz Das alte Recht 279. Grimm

große Masse des Volkes, Recht und Gesetz beruhten in erster Reihe auf ihnen: bei der Ackerverlosung galt das Freienlos als die Einheit, ebenso das Freienwergeld und die Freienbuße bei Tötung und Körperverletzung und der Muntschatz der freien Jungfrau bei der Vermählung.

Über den Freien stand der Adel³⁰. Seine Entstehung ist in Dunkel gehüllt, doch läßt sich nicht bezweifeln, daß Königtum, Fürstenamt und Priestertum die Grundlage abgegeben haben. Die Geschlechter der Könige, Fürsten und Priester bildeten eben den Inbegriff des Adels, und wenn einerseits das Emporkommen neufürstlicher, also neuer Adelsgeschlechter durch die Berufung Gemeinfreier zum Fürstenamt vielleicht nicht grundsätzlich ausgeschlossen war, so fehlte doch, wenigstens für die nächsten Geschlechtsfolgen, die historische Überlieferung, welche die alten Adelsgeschlechter als den Göttern entsprossen betrachtete. Eben um dieser Überlieferung willen war es die Regel, Könige und Fürsten nur aus den Reihen des Adels zu wählen³¹. Die römischen Schriftsteller bezeichnen den germanischen Edeling als *nobilis*; die altnordische Benennung war *jarl* (as. *erl*, ags. *eorl*), die westgermanische *etheling* (ahd. *adaling*), von *adal*, *adal*, das Geschlecht, die Herkunft, und auf derselben sprachlichen Wurzel wie an. *óðal*, ags. *éðel*, afrs. *éthel*, d. i. Erbgut, beruhend³². Der Adel war demnach ein Geschlechtsadel, ein Geburtsstand. An Buße und Wergeld hatte der Adel mindestens den doppelten Ansatz der Freien und in demselben Verhältnis wohl auch bei den Ackerverlosungen, soweit er daran teilnahm, ein Mehrfaches zu beanspruchen. Innerhalb des Adels gab es Abstufungen. Die Angehörigen der vornehmsten Adelsgeschlechter galten als Fürstengenossen, doch konnten auch geringere durch hervorragende Taten, wenn sie sich durch mehrere Geschlechtsreihen fortsetzten, zu ihrem Range emporsteigen³³. Das höchste Adelsgeschlecht war das königliche; auch in den Volksstaaten pflegte man das erste Geschlecht

RA. 282f. 310. Bürk bei Heck Sachsenspiegel u. Stände der Freien S. 846ff. Das romanische Wort *baro* scheint aus einer anderen Wurzel hervorgegangen und nur zufällig in der Bedeutung mit dem deutschen zusammengefallen zu sein.

³⁰ Außer der bereits angegebenen Literatur Müllenhoff 4, 192ff. 250ff. v. Sybel 125ff. v. Savigny Zur RG. des Adels (BAh. 1836, auch Kl. Schriften IV) S. 2—6. Brandes Erster Bericht über die germ. Gesellsch. 21ff. Maurer Wesen des ältesten Adels 4ff. 198ff. Thudichum Altd. Staat 76ff. Gierke Genossensch. 1, 36f. v. Bethmann-Hollweg Zivilprozeß 1, 85ff. Sickel GGA. 1880 S. 171ff. Erhardt ebd. 1882 S. 1246ff. Heyck NHeidelb. JBB. 5, 131ff. F. Vogt Der Bedeutungswandel des Wortes edel 1908 (Marb. akad. Reden Nr. 20).

³¹ Vgl. v. Amira³ 128; GGA. 1888, 1, 49f. Tacitus Hist. 4, 12 von den batavischen Cohorten: *quas vetere instituto nobilissimi popularium regebant*.

³² Vgl. ZRG. 20, 20. Maurer (n. 30) 199. Kluge u. d. W. Grimm DWB. 1, 176f. 3, 25. 28. Liebermann Ags. Gl. 268. 388. Hoops 1, 614 (Larson). E. Mayer Der germ. Uradel, ZRG. 45, 41, leitet den Adel von den Geschlechtsältesten her, denen er zugleich ein bevorzugtes Erbrecht am Stammsitz des Geschlechtes zuschreibt. Ähnlich schon Deutsch-franz. VG. 1, 421.

³³ Germ. c. 13: *aut magna patrum merita* (§ 6 n. 33).

als das königliche zu bezeichnen. Besondere Vorrechte außer den angegebenen besaß der Adel nicht, dagegen gewährte er seinen Angehörigen große Vorzüge in sozialer und großen Einfluß in politischer Beziehung³⁴. Im allgemeinen war die Zahl der Edelgeschlechter nur gering und wurde durch die dem Stande eigene Vorliebe für den kriegerischen Beruf stetig vermindert. Nur bei Sachsen und Friesen hat sich ein mit hervorragenden Rechten ausgestatteter Adel in größerer Zahl erhalten.

Durchaus rechtlos war der Fremde (got. *framafs*), den man auch als „Gast“ (got. *gasts* = lat. *hostis*) oder Ausländer (ahd. *alilanti*, mhd. *ellende*) bezeichnete³⁵. Nur die Gastfreundschaft, die besonders durch den Handelsverkehr hervorgerufen und gefördert wurde, und der internationale politische Verkehr führte dahin, auch dem in den Schutz eines Volksgenossen aufgenommenen Fremden (lang. *waregang*, ags. *wærgonga*, an. *væringi*), unter gewissen Voraussetzungen dem Fremden überhaupt einen Rechtsschutz zu gewähren.

§ 10. Das Grundeigentum.

Vgl. Literatur zu § 22. v. Amira³ 191ff. Brunner 1², 81ff. Hanssen Agrarhist. Abh. 1, 1—98. Hennings Agr. Verh. d. alt. Deutschen 1869. Hoops 1, 17ff. 41—53. 63ff. 2, 20f. (Hoops, Vinogradoff, v. Schwerin); Waldbäume u. Kulturpflanzen 1905 S. 483ff. (vgl. Hübner ZRG. 40, 339). v. Inama WG. 1², 7ff.; Unters. über d. Hofsystem 22ff.; JBB. Nat.-Ök. 58, 751. Maurer Einl. z. G. d. Mark- usw. Verfassung 1854; G. d. Marken-V. 1856; G. d. Dorf-V. 2 Bde. 1865—66. Meitzen Siedelung u. Agrarwesen 1, 46ff. 131ff. 151ff. (vgl. Henning Anz. ZDA. 25, 225ff. Stutz GGA. 1897 S. 515); Boden u. Landw. Verh. d. preuß. Staates 1, 343ff.; JBB. Nat.-Ök. 36, 31ff. Müllenhoff DA. 4, 363ff. Rachfahl Zur G. d. Grundeigentums, JBB. Nat.-Ök. 74, 1ff. 161ff. Roscher Ansichten d. Volkswirtschaft 1861 (Ber. d. Sächs. GW. 1858). Sichel Freistaat 18ff.; Zur germ. VG. (S. 14) 40ff. v. Sybel Königtum² 1—35. Thudichum Altd. Staat 91ff.; Gau- u. Markverfassung 1860. Waitz 1³, 97—148. M. Weber, JBB. Nat.-Ök. 33, 448ff. 461ff. Wiedemann FDG. 4, 191ff. Zacher Ersch u. Grubers Encyclopädie 1, 64 S. 358ff. — Achenbach Haubergsgenossenschaften 1863. F. Andreae (S. 63) 1, 10f. 175f. Arnold Ansiedl. u. Wanderungen d. deutsch. Stämme 1875. Baumstark Staatsaltertümer 714ff. 840ff. 953ff. Beauchet Hist. de la propriété foncière en Suède 1ff. v. Below Allg. Zeitung 1903 Nr. 11, 12 Beilage. Bernhardt G. d. Waldeigentums 1872—75; Haubergswirtschaft 1867. v. Bethmann-Hollweg Zivilprozeß 1, 78ff. Blondel Les origines de la propriété, Ann. de l'Univ. Lyon, Mélanges Appleton 1903. Brandt Tingsretten 1876; Retshistorie 1, 215ff. Crome Hof u. Hufe, Gött. Diss. 1901. Dahlmann G. v. Dänemark 1, 133ff. Dahn DG. 1, 162ff. Delbrück G. d. Kriegskunst 2, 38. Erhardt GGA. 1882 S. 1220ff.; Hist. Z. 10, 292ff. Flach L'origine hist. de l'habitation en France 1899. Fleischmann Altgerm. u. altröm. Agrarverhältnisse 1906. Gaudenzi Proprietà in Italia 28ff. Gaupp Germ. Ansiedlungen 50f. Gierke Genossensch. 1, 53ff. 202ff. 609ff. 675ff. 2, 134ff. 222ff.

³⁴ Vgl. Tac. Germ. c. 8. 11. 13. 18; Annal. 1, 55; Hist. 4, 12. 28. 79.

³⁵ Vgl. Tac. Germ. c. 21, Agricola c. 28. Plinius Nat. hist. 2, 170. v. Amira³ 146f. Müllenhoff 4, 328ff. Maurer Altn. RG. 1, 364. Hoops 2, 89 (u. Below, Lehmann). Goldschmidt Univ.-G. d. Hand.-R. 24f. 34. Schrader Sprachvergl. u. Ur-G.² 505f.; Forsch. z. Hand.-G. 1, 9ff. Jhering Deutsche Rundschau 51, 357ff.

Erbrecht u. Vicinenrecht, ZRG. 12, 430. Del Giudice Studi di storia e diritto 1889 S. 215ff. Gothein JB. f. Gesetzgebung 1880 S. 620ff. Haff Dänische Gemeinde-rechte 2 Bde. 1908—09 (vgl. v. Schwerin ZRG. 43. 451ff. Steenstrup Hist. Tidsskrift 8. R. 80ff.). Haxthausen Agr.-Verf. in Norddeutschl. 1829. Heusler Inst. § 56 Hildebrand Recht u. Sitte auf den primitiven wirtsch. Kulturstufen² (vgl. Schreuer ZRG. 32, 167ff. Kötzschke ZGW. 8, 269ff.). Hildebrand Sve-riges Medeltid I. Kohler Kr. VJSchr. 23, 24ff. Kolderup-Rosenvinge (Homeyer) Grundr. d. dän. RG. 74ff. G. Knapp Grundherrschaft u. Rittergut 101ff. Kowa-lewsky Ökon. Entwickl. Europas I 1901 (vgl. J. Gierke ZRG. 36, 338). Lam-precht DG. 1, 136ff.; Z. d. Berg. G.-Ver. 16. Landau Territorien 64ff. Laveleye De la propriété et de ses formes primitives⁴ 1891, deutsch von Bücher Das Ureigen-tum 1879 (mit Zusätzen des Übersetzers). Leo Rectitudines singular. pers. 105ff. Liebermann Ags. Gl. 267. 443. 352. Maine Village Communities³ 1876; Lectures on the early history of institutions 1875. L. Meyer ZDPhil. 5, 351ff. v. Mias-kowski Verf. d. Land-, Alpen- u. Forstwirtsch. d. Schweiz 1878; Die schweiz. Allmend 1879. Michelsen ZDR. 7, 89ff. Much ZDA. 36, 97ff. Nasse Mittel-alterl. Feldgemeinsch. in Engl., Bonner Rekt.-Progr. 1869 (vgl. Maurer Kr. VJSchr. 12, 98ff.). Nitzsch G. d. deutsch. Volkes 1², 84ff. Olufsen Bidrag til oplysning om Danmarks indvortes forfatning i de ældre tider 1821 (vgl. Hanssen a. a. O. 1, 1ff.). Pollock Recht des Grundbesitzes in England (übers. v. Schuster) 1889 S. 26ff. 253ff. Rhamm Die Großhufen der Nordgermanen 1905 (vgl. Boden ZRG. 40, 348); Urzeitliche Bauernhöfe I. 1908. Denman W. Ross The early history of landholding among the Germans 1883 (vgl. Dargun ZRG. 19, 203ff.). Schönfeld Der isländ. Bauernhof zur Sagazeit (S. 6). Schrader Reallexikon 1901 S. 6ff. Schröder Franken ZRG. 15, 49ff.; Ausbreit. d. sal. Franken FDG. 19, 144ff. Schupfer L'alodio 1885. Seebohm English Villages Community 1883 (übers. Bunsen, Die engl. Dorfgemeinde 1885). De Sloet Overzicht van den landbouw in Duitschland (Van al's 1871 S. 340ff.). Vinogradoff Villainage in England 1892. Viollet Caractère collectif des premières propriétés immobilières, Bibl. de l'Ecole des chartes 33, 455ff.; Précis de l'hist. du droit français 2, 471 ff. M. Weber Jb. Nat.Ök. 89, 433ff. Wittich Hist. Z. 79, 45ff.; ZRG. 35, 257ff. Wopfner Beitr. z. G. d. ältesten Markgenossenschaften 1912 (MJÖG. 33. 34). Zimmerle Stammgutssystem 1ff.

Unsere Kenntnis von dem Wirtschaftssystem der germanischen Urzeit schöpfen wir in erster Reihe aus Cäsar und Tacitus, aber noch die fränkische Zeit und zum Teil selbst das Mittelalter bietet eine Reihe von Erscheinungen, die teils als stehen gebliebene Reste uralter Feldgemeinsch. teils, soweit sie auf Neubildung beruhen, als Rückschläge früherer Einrichtungen verstanden werden müssen¹. Bei den Germanen gab es in der Urzeit kein Privateigentum an Grund und Boden, sondern alles Land war Volkland und wurde dem Einzelnen nur von der Gesamtheit zur Nutzung überlassen. Über die Art, wie dies geschah, liefert Cäsar zwei Berichte, den einen von den Sueben, den andern von den Germanen im allgemeinen. Die damals auf der Wanderung befindlichen Sueben besaßen noch keine dauernden Ansiedlungen, sondern verlegten ihre Wohnsitze von Jahr zu Jahr, je nach der Lage des gerade in Anbau genommenen Landes². Die

¹ Die Gehöferschaften des Mosellandes sowie die Haubergsgenossenschaften im Siegerlande (vgl. Philippi Siegener Urk.: B. I p. 18f.) sind Neubildungen des Mittelalters und erst später zu behandeln.

² Bell. Gall. 4 c. 1: *Hi centum pagos habere dicuntur, ex quibus quotannis singula milia armorum bellandi causa ex finibus educunt. reliqui, qui domi man-*

Bestellung und Nutzung war Angelegenheit des Geschlechts, das als Gemeinde auch für den Unterhalt der zum Heer aufgebotenen Mitglieder zu sorgen hatte. Abgesehen von diesem mit der suebischen Heerverfassung zusammenhängenden Kommunismus³ war die Agrarverfassung der übrigen germanischen Völker, von denen Cäsar Kunde besaß, durchaus ebenso geordnet: *Agriculturae non student, . . . neque quisquam agri modum certum aut fines habet proprios; sed magistratus ac principes in annos singulos gentibus cognationibusque hominum, qui una coierunt, quantum et quo loco visum est agri attribuant atque anno post alio transire cogunt* (Bell. Gall. 6 c. 22). Der jährliche Wechsel der Wohnsitze und der gänzliche Mangel des privaten Grundeigentums wird hier bestätigt, aber die den Fürsten als Gauvorstehern obliegenden jährlichen Ackerüberweisungen erfolgten nach Geschlechtern und Familien (*gentibus cognationibusque hominum*), eine Privatwirtschaft der einzelnen Höfe muß also schon bestanden haben. So aufgefaßt war der Unterschied zwischen den Zuständen, wie Cäsar sie bei den ihm bekannt gewordenen germanischen Völkern vorfand, und denen zur Zeit des Tacitus nur gerade so weit verschieden, wie der dazwischen liegende Abstand von 150 Jahren infolge der eingetretenen politischen Veränderungen naturgemäß mit sich brachte. Seit Augustus und Tiberius trennten feste, seitdem nur noch wenig veränderte Grenzen das römische Reich von den Gebieten der freien Germanen. Ein dauernder Grenzfriede hatte die Stetigkeit der Beziehungen zu Grund und Boden gefördert, der unstete Wandertrieb, dem Cäsar begegnete, hatte aufgehört. Die Dorfanlagen waren nicht mehr gleich Zeltlagern, die man abbricht und an anderer Stelle wieder aufbaut, sondern auf eine seßhafte Einwohnerschaft berechnet; jeder hatte seine eigene Hofreite (*gards, tûn, haga, tóft*), das Haus mit dazu gehörigem Hofe, einem Keller (*tung*) neben dem Hause zur Aufnahme der Früchte, bei Winterkälte auch den Bewohnern als Aufenthaltsort dienend; die Häuser meistens einfach aus Flechtwerk und Lehm, hin und wieder schon mit einem gewissen Luxus gebaut, alles Zustände, die auf festen Besitz, auf ein Eigentum des Einzelnen an Haus und Hof deuten.⁴

Von dem Ackerbau berichtet Tacitus: „Die Ackerfluren werden perioden-

serunt, se atque illos alunt. hi rursus in vicem anno post in armis sunt, illi domi remanent. sic neque agricultura nec ratio atque usus belli intermittitur, sed privati ac separati agri apud eos nihil est, neque longius anno remanere uno in loco incolendi causa licet. Über germanische Wanderungen, bei denen die abgebrochenen Häuser auf Karren mitgeführt wurden, vgl. Waitz 1, 106.

³ Ein Rest eines solchen Kommunismus war der Germ. c. 31 erwähnte Anspruch der chattischen Berufskrieger auf freies Naturalquartier bei jedem ihrer Landsleute. Die Worte *nulli domus aut ager aut aliqua cura* ergeben für alle übrigen Volksgenossen Privatwirtschaft.

⁴ Vgl. Germania c. 16. c. 46. Plinius Nat. hist. 19, 2. Waitz I, 42. 107f. Mit Weber und Hoops muß man anerkennen, daß die mehr im Inneren des Landes seßhaften Germanen, mit denen Cäsar nicht in Berührung gekommen war, schon früher feste Ansiedlungen besaßen und in ihrer Flurordnung wohl im wesentlichen schon der Schilderung des Tacitus entsprochen haben.

weise in einem der Zahl der Bebauer entsprechenden Umfang von der Bauerschaft in Kultur genommen; sodann verteilen sie diese unter sich nach Verhältnis ihrer Würdigkeit. Erleichtert wird die Teilung durch die Ausdehnung der Felder. Das Pflugland tauschen sie jährlich, und ein Teil der Flur bleibt unbestellt. Denn sie ringen auch nicht in harter Arbeit mit der Fruchtbarkeit und Größe von Grund und Boden, so daß sie Obstpflanzungen anlegten und Wiesen ausschieden und Gärten bewässerten: nur die Saat wird vom Boden verlangt. Und daher teilen sie auch das Jahr selbst nicht in so viel Jahreszeiten ein wie wir: Winter, Frühling und Sommer sind ihnen bekannt und haben ihre Benennung, vom Herbst kennen sie weder seinen Namen noch seinen Segen“.⁵

Die Wirtschaft war hiernach noch ganz extensiv, Obstkultur, Garten- und Wiesenbau noch unbekannt, der Körnerbau auf die Sommersaat beschränkt, das Ackerland noch nicht dauernd von Wald- und Weideland geschieden; aber gegenüber der wilden Waldwechselwirtschaft der Germanen Cäsars machte sich doch ein bedeutender Kulturfortschritt geltend. Während jene Jahr für Jahr ein neues Stück Wildland in Anbau nahmen, dessen Größe nach dem Nahrungsbedürfnis der Gemeinde bemessen wurde, vollzog sich der jährliche Wechsel jetzt nicht mehr zwischen Pflugland und Wildnis, sondern zwischen Pflugland und Dreeschland, also eine geregelte Feldgras- und Egartenwirtschaft, wie sie in den Gebirgsländern zum Teil noch heute betrieben wird. Um von diesem System zur Dreifelderwirtschaft zu gelangen, hätte es nur noch der Einführung der Winterseeten bedurft, ein Übergang, der zum Teil noch in der germanischen Periode erfolgt ist, jedenfalls aber geraume Zeit vor Karl d. Gr., dem man früher vielfach die Einführung der Dreifelderwirtschaft zugeschrieben hat⁶.

Aber außer dem jährlichen Wechsel innerhalb der einzelnen Ackerfluren fand auch jetzt noch ein periodischer Wechsel der Ackerfluren selbst statt (*agri pro numero cultorum ab universis in vices occupantur*)⁷, und zwar

⁵ Germania c. 26: *Agri pro numero cultorum ab universis in vices occupantur, quos mox inter se secundum dignationem partiuntur. facilitatem partiendi camporum spatia praebent: arva per annos mutant, et superest ager. nec enim cum ubertate et amplitudine soli labore contendunt, ut pomaria conserant et prata separent et hortos rigent; sola terrae seges imperatur. unde annum quoque ipsum non in totidem digerunt species: hiems et ver et aestas intellectum ac vocabula habent, autumnus perinde nomen ac bona ignorantur.* Die Übersetzung schließt sich im wesentlichen an die von Hennings a. a. O. an. Die Erklärung dieser Stelle von Wittich, ZRG. 35, 258ff., tut den Worten des Tacitus Gewalt an, um aus ihnen eine Stütze für die grundherrliche Theorie zu gewinnen.

⁶ Vgl. besonders Hanssen Agrarhistor. Abh. 1, 123ff. 152ff. Waitz 1, 121. Die ältere Schule glaubte die Dreifelderwirtschaft schon bei Tacitus zu finden.

⁷ Rachfahl a. a. O. 181. 184f., der den größten Geschichtschreiber Germaniens für einen oberflächlichen und kritiklosen Kompilator erklärt, hält das Wort *in vices* für eine sinnlose Entlehnung aus Bell. Gall. 4 c. 1 und *secundum dignationem* für eine Umschreibung der Worte *quantum et quo loco visum est* in Bell. Gall. 6 c. 22 (oben S. 58). Eine derartige Kritik ist noch verwerflicher, als das von demselben Schriftsteller mit Recht getadelte Verfahren, welches das gut beglaubigte *in vices* einfach streichen oder durch *vices* ersetzen will.

ein Wechsel zwischen Ackerland und Wildland, jedoch nicht mehr von Jahr zu Jahr und auf das Bedürfnis nur eines Jahres berechnet, sondern je nach den Umständen in kürzeren oder längeren Zeitabschnitten, die nach den örtlichen Verhältnissen sehr verschieden sein konnten. Je größer die Ackerflur im Verhältnis zur Einwohnerzahl genommen wurde, oder je fruchtbarer der Boden war, desto länger kam man damit aus. Hätte man bereits die regelmäßige Düngung gekannt, so wäre ein Wechsel der Felder überhaupt nicht mehr nötig gewesen und man hätte mit den durch den Wechsel in der Bestellung gewonnenen Ruhejahren gelangt. Allein der wenig bearbeitete Boden (*nec labore contendunt*) vermochte eine oft wiederholte ausreichende Ernte nur selten zu tragen. Auch hatte die Wechselwirtschaft noch sonst manche Vorteile: sie brachte das nötige Holz zur Feuerung, zu Bau- und Flechtwerk, zu Zaunanlagen u. dgl. m., sie ermöglichte es, mit dem Wachstum der Bevölkerung Schritt zu halten und hob durch das Abbrennen der Baumstümpfe und sonstigen Waldreste die Fruchtbarkeit des Bodens. Genug, es lagen ausreichende Gründe vor, um die Wirtschaftsart der Väter in verbesserter Gestalt bis zu einem gewissen Grade beizubehalten.

Solange die Germanen noch keine festen Dorfansiedlungen kannten, gehörte alles Land, soweit es nicht öffentlichrechtlichen Zwecken vorbehalten war⁸, zur Zuständigkeit der Gaue, und die jährliche Zuteilung des Ackerlandes an die Geschlechter und Familien war demnach Sache der Gaufürsten⁹. Dagegen war mit der Gründung fester Dorfansiedlungen die Ausscheidung eigener Dorfmarken von selbst gegeben, und nur das übrige nutzbare Land konnte auch fernerhin als Landesallmende der Gaugemeinde vorbehalten bleiben¹⁰. Demgemäß kann es nur Sache der Dorfgemeinde gewesen sein, jeweils festzustellen, welcher Teil der Dorfmark

⁸ Über Tempel und Tempelgüter vgl. Grimm Myth.⁴ 1, 53—71. 3, 32ff. Maurer Bekehrung d. norweg. Stammes 2, 205ff. 214ff. v. Richthofen Unters. fries. RG. 2, 423ff. 436f. 439ff. Mogk (§ 6 n. 15) 1128ff. Müllenhoff 4, 221. Über Grenzschutz und Befestigungen vgl. S. 43. Wo die Landesgrenzen, ohne durch eine Ödung oder Landwehr geschieden zu sein, aneinanderstießen, verwendete man auch wohl besondere Grenzzeichen, wie den bekannten Grenzstein *inter Toutones* in Miltenberg und die *terminales lapides Alamannorum et Burgundionum* (Amm. Marc. 18, 2 c. 15). Vgl. Grimm RA. 496; Deutsche Grenzaltertümer, BSB. 1843 S. 109 (Kl. Schriften 2, 30); DWB. 6, 1633. v. Amira³ 123f. Reiches Material über das System der Abgrenzungen in dem fleißigen, aber an Phantasien überreichen Werke von Rübel Franken 1904 (vgl. Stutz ZRG. 39, 351. 362). Die deutsche Bezeichnung für Grenzzeichen, dann auch für Grenze, Grenzland, abgegrenztes Gebiet war *marka*.

⁹ Vgl. S. 58. Prokop Bell. Vandal. 1, 22.

¹⁰ Über Allmende (an. *almening*) vgl. v. Amira³ 193f. Grimm RA. 497f. Schmeller Bayer. WB.² 1, 1613. Die von Meitzen 1, 262ff. aufgestellte Unterscheidung zwischen süddeutschen Allmenden, die immer nur einzelnen Gemeinden zugestanden hätten, und den norddeutschen gemeinen Marken, die Eigentümern größerer Verbände gewesen wären, entspricht den Quellen nicht. Vgl. v. Below VJSchr. Soz.G. 1, 120.

in Anbau genommen und als Ackerflur verteilt werden sollte¹¹. Die Art der Verteilung läßt sich aus den späteren Zuständen mit ziemlicher Sicherheit feststellen. Hiernach wurde das ganze aufzuteilende Land nach Maßgabe der Bodenverschiedenheit in Verlosungsbezirke (Gewanne), meistens in der Form von Parallelogrammen, eingeteilt, die nach der Zahl der Berechtigten unter Verwendung von Meßseilen und Meßbruten in Teilstücke zerlegt wurden. Die Verlosung der Teilstücke erfolgte für sämtliche Gewanne zugleich, so daß jeder Losende in jedem einzelnen Gewinn seinen Anteil, und zwar in derselben Reihenfolge wie in allen übrigen, erhielt. Sein Los (*sors*, got. *hlauts*, ahd. *hluz*, *lôz*) bestand also aus einer der Zahl der Gewanne entsprechenden Zahl von Ackerbreiten, die je nach Lage der Gewanne über die ganze Feldmark zerstreut waren und sich mit den Äckern der übrigen Gemeindeglieder (Nachbarn) in Gemengelage befanden¹². Die Verlosung der Teilstücke geschah nach dem Stande der Beteiligten (*secundum dignationem*), indem das Freienlos die Einheit bildete, während Hörige wohl nur ein halbes Los, Edelingje je nach der Wertschätzung ihres Standes eine Mehrheit von Losen erhielten¹³. Unfreie nahmen an der Verlosung nicht teil; was sie an Grund und Boden erhalten sollten, mußte ihnen von ihren Herren und aus deren Mitteln überwiesen werden. Im übrigen bezog sich die Ackerverlosung nicht auf die Personen, sondern

¹¹ Das *ab universis in vices occupantur* (n. 5) haben manche mit Unrecht auf eine einmalige dauernde Besitznahme gedeutet. Ahd. Gl. 1, 286 wird *occupaverunt* mit *piſeangun* übersetzt. Das Wort *bifanc* bedeutet aber nicht bloß Besitznahme, sondern auch die durch die Pflugarbeit entstandenen Ackerbeete. Vgl. Schmoller a. a. O. 1, 729. Die Feststellung der neuen Ackerflur erfolgte wohl von jeher durch feierliche Grenzbegehung, wie sie in den jährlichen Bannfahrten des Mittelalters in der Erinnerung fortgelebt haben mag. Vgl. Stutz ZRG. 33, 327. Die mit der neuen Landnahme aufgegebenen bisherige Ackerflur kehrte wieder ins Wildland zurück, um erst nach Jahren, vielleicht aber auch nie wieder unter den Pflug zu kommen. Daraus erklären sich zum Teil die sog. Hochäcker in den Gebirgen (zumal in der Röhn), die noch heute die Spuren ehemaliger Ackerbestellung erkennen lassen. Ähnlichen Spuren, aber aus sehr viel späterer Zeit, namentlich aus der Zeit des 30jährigen Krieges, begegnet man bei den sog. Einöden in Wäldern.

¹² Über „Nachbarn“ (*vicini*) als technische Bezeichnung der einer Gemeinde angehörigen Bauern vgl. Schröder Franken 53. Gierke Erbrecht und Vizinrecht 436.

¹³ Vgl. S. 54f. Waitz 1, 127. 198. 2, 278ff. Dem Kloster Herford wurden im Jahre 858 von Ludwig dem Deutschen zwei westfälische Fronhöfe geschenkt, *neq non et mansos 30 pertinentes ad loca praenominata — — cum familiis 60, quae lingua eorum lazi dicuntur*. Wilmans Königsurkunden I. Also 60 Latenfamilien auf 30 Hufen, d. h. jede auf einer halben Hufe. Daß dies Verhältnis in der Karolingerzeit allgemein bestanden hätte, läßt sich freilich nicht nachweisen. Die von einigen Forschern aufgestellte germanische Ur- oder Großhufe, die einem größeren Verwandtenkreise zu Gesamtrecht überwiesen worden sei, stützt sich auf ganz unsichere Rückschlüsse aus späteren Erscheinungen. Vgl. Rhamm, a. a. O. E. Mayer Friesische Ständebeziehungen 1910 (Festschrift Burkhard); Der germanische Uradel, ZRG. 45, 41. Dagegen v. Schwerin ebd. 44, 577f.

auf die Haushaltungen¹⁴. Söhne, die auf der Hofwiese des Vaters lebten, blieben unberücksichtigt, auch wenn sie längst in Ding und Heer als Volksgenossen aufgenommen waren; als Markgenossen galten sie erst, wenn sie einen eigenen Hof besaßen. Die Errichtung neuer Höfe konnte nur mit Genehmigung der Markgenossenschaft erfolgen, war aber bei dem Überfluß an Boden wohl immer leicht zu erreichen¹⁵; konnten die erwachsenen Söhne in der Heimat keinen Hof erwerben, so blieb ihnen nur die Auswanderung übrig¹⁶. Daß die Könige und Gaufürsten an den Ackerverlosungen teilgenommen haben sollten, ist nicht wahrscheinlich. Für diese wird es von jeher geschlossene Edelgüter gegeben haben, die vielleicht zunächst als Ausstattung des Amtes galten, allmählich aber den Charakter erblichen Geschlechtsbesitzes annahmen¹⁷. Sie gewannen dadurch die Möglichkeit, ihre unfreien Leute auf eigenen Höfen anzusiedeln.

Die Aufteilung der neuen Ackerflur unter die Gemeindeglieder erfolgte im unmittelbaren Anschluß an ihre Ausscheidung aus dem Wildland (*quos mox inter se partiuntur*), also offenbar für die ganze Periode. Der jährliche Wechsel (*arva per annos mutant*) bestand also nicht, wie wir früher angenommen haben, in einer Neuverteilung, sondern war nur ein Wechsel in der Bestellung, so daß immer ein großer Teil der Ackerflur in Dreesch lag (*et superest ager*).

Wo Bodenverhältnisse oder Ansiedlungsmethode der Vorbesitzer die Niederlassung in Dorfschaften verhinderten, muß mit dem Einzelhof-

¹⁴ Dadurch ist wahrscheinlich der Gebrauch der Hausmarken (auch Handgemal, an. *bolmærke*, *bómærke*) aufgekommen. Vgl. § 3 n. 12. Homeyer Über die Heimat nach altd deutschem Recht BABh. 1852 S. 85ff. In manchen Geföherschaften hat sich die Verlosung nach Höfen in durchaus altertümlicher Form erhalten. Von den später üblichen Bezeichnungen für das Einheitsmaß des Grundbesitzes sind von dem Begriff „Wohnung“ abgeleitet *mansus* (von *manere*, wohnen, vgl. *mansio*, franz. *maison*) und an. *ból* (mit *bú*, schwed. dän. *bo*, Wohnung, zusammenhängend). Die Erklärung des westgermanischen Wortes Hufe (*huoba*, *hóva*) ist unsicher; mit Hof hängt es nicht zusammen.

¹⁵ Bei der offenen Bauweise der Dörfer bot die Ansetzung neuer Gehöfte keine Schwierigkeit, und Ackerlose waren auch für diese immer noch zu haben, da nicht die ganze Ackerflur aufgeteilt wurde, sondern immer ein größerer Rest als Dreeschland übrigblieb. Reichte die Ackerflur bei zu starker Bevölkerungszunahme nicht mehr aus, so kam es zur Errichtung neuer Wirtschaftsverbände durch Anlegung von Tochterdörfern. Wo das Land überwiegend aus Weideflächen bestand, bot auch der Ausbau von Einzelhöfen ein in späterer Zeit vielfach angewendetes Auskunftsmittel. Vgl. Brunner 1², 85. Hanssen Abh. 1, 148f.

¹⁶ Aus dem durch Übervölkerung entstandenen Mangel an dem erforderlichen Grund und Boden erklären sich nicht bloß die Unternehmungen einzelner Heerkönige, sondern ganze Völkerzüge, zum Teil die Völkerwanderung selbst. Vgl. Dahn Landnot der Germanen (S. 14).

¹⁷ Vielleicht erklärt sich der angelsächsische *édel* und das altnordische *ódal* auf diese Weise. Über den sprachlichen Zusammenhang vgl. S. 55. Möglich ist aber auch, daß alle diese Herrngüter wie die fränkischen Salgüter erst der späteren königlichen Gewalt ihre Entstehung verdanken. Der Bataverfürst Civilis besaß eigene *agros villasque* (Tacitus Hist. 5 c. 23).

system schon früh das Privateigentum am Ackerlande zur Anerkennung gelangt sein. Im einzelnen entzieht sich die Entwicklung, die hier stattgefunden hat, jeder genaueren Einsicht; daß sich aber auch hier erst ein gewisser Übergang vom Gesamteigentum zum Privateigentum vollzogen hat, zeigt sich am Wald- und Weideland, das in den Bauerschaftsgemeinden mit Einzelhöfen ebenso wie anderwärts als gemeine Mark behandelt wurde¹⁸.

§ II. Das Privatrecht.

v. Amira³ 160—228; Nordgerm. Obl.-R. (S. 6); Stab (S. 13, mit den dort angeführten Anzeigen von Goldmann, Schröder und G. Schultze); Handgebärden (S. 13); Die Wadiation, MSB. 1911 Abh. 2. F. Andreae Het oud-nederl. burgerl. recht I. II. 1906. Brissaud Manuel (S. 8). Brunner 1², 91—133 (§§ 12, 13); Grundzüge⁶ 8ff. 186—244. Eichhorn St. u. RG. 1⁵, 264 bis 393. Gierke Priv.-R. (S. 4); Grundzüge (Kohler Encykl.⁷ 1913); Schuld u. Haftung (Gierke U. 100) 1910 (vgl. v. Amira ZRG. 44, 484). Grimm RA. 403—621. Heusler Inst. (S. 4). Hübner Grundzüge (S. 4). Maurer Altn. RG. II 471ff. III. Nani Storia (S. 10). Pertile Storia² IV. 1893 (S. 10). Schupfer Diritto privato (S. 4). v. Schwerin DRG. (S. 4). Stobbe Handbuch (S. 4). Telting Schets (S. 6). Viollet Hist. du droit civil franç. (S. 9). Waitz 1³, 47ff. 57ff. 63ff. Arnold Urzeit 371ff. Dahn DG. 1, 252ff. Ficker Untersuchungen (S. 4). Fustel de Coulanges Recherches (S. 8) 219ff. Hazeltine Zur G. d. Eheschließung n. angelsächs. R., Festgabe Hübner. Keyser Norges Retshistorie (S. 6) 289—403; Nordmændenes private liv (S. 6). Liebermann Ags. Gl. 331 (Bürgschaft), 651ff. (Sippe), 725ff. (Vormund). E. Mayer Die Einkleidung im germ. R. 1913, Festschrift Wach (vgl. Stutz ZRG. 47, 724). Puntchart Schuldvertrag u. Treugelöbniß 1896 (vgl. v. Schwind GGA. 1897 S. 116); Bürgschaft (bei Hoops 1, 356). Rietschel ebd. 2, 10ff. Familienrecht, 1, 499—508 Ehe, 1, 554ff. Eltern und Kinder, 2, 88 Freiteil. Röder Die Familie d. Angelsachsen 1899. Wackernagel Kl. Schr. 1, 1ff. (Familienrecht u. Familienleben). Weinhold Altn. Leben 1856; Die deutsch. Frauen im MA.² 2 Bde. 1882. Young The Anglo-Saxon family law (Essays in Anglosax. Law 1876). v. Zallinger Wesen u. Urspr. d. Formalismus im altd. Priv.-R. 1898.

Im Gegensatz zu der indogermanischen Zeit unterschieden die Germanen zwischen der sachenrechtlichen Herrschaft über Sklaven und körperliche Gegenstände und der familienrechtlichen Schutzgewalt (*munt*, mlat. *mundium*) über freie Hausgenossen¹. Für den Hausherrn verwendete man,

¹⁸ Vgl. Hanssen Abh. 1, 148. Brunner 1², 88. v. Amira³ 195.

¹ Vgl. Brugmann Indogerm. Forsch. 16, 501. Diefenbach Got. WB. 2, 86. Kluge⁵ 263. v. Amira³ 172. Grimm RA. 447f. Brunner 1², 93. Heusler 1, 95f. 103ff. Kraut Vormundschaft 1, 1ff. Waitz Bedeutung des *Mundium* (Abh. 369ff. BSB. 1886). Liebermann Gl. 589. Rietschel bei Hoops 2, 11. Die Erklärung von f. *munt* = *manus* veranlaßte Heusler zu seiner von Waitz aus sachlichen Gründen zurückgewiesenen Auffassung als eines reinen Gewaltverhältnisses. Dagegen wäre nach Osthoff von dem Begriff „sehen“, „schützen“, „schirmen“ (ahd. *muntun*, got. as. *mundōn*) auszugehen, woraus sich ahd. m. *mund* (wie *tutela* von *tueri*) erklären würde; erst durch Volksetymologie sei später die Anlehnung an f. *munt* (ags. an. *mund*) aufgekommen. Aber die mlat. Bezeichnung *manuburnia* (afz. *mainburnie*) für Vormundschaft läßt darüber

auch seinen Sklaven gegenüber, die allgemeine Bezeichnung *fro* (got. *frauja*), erst in jüngerer Zeit auch ahd. *hërro*². Für den Sacheigentümer fehlte es an einer substantivischen Bezeichnung. Der Munträger hieß *mundboro* (später *momper*), *mundwält* (mlat. *mundoaldus*), *foramunto*³.

Alle Willenserklärungen erfolgten notwendig vor Zeugen und in eigener Person, und zwar „mit Hand und Mund“ (mit „Worten und Werken“, mit „Finger und Zunge“), indem die erforderliche symbolische Handbewegung durch den sie begleitenden Ausspruch formelhafter Worte den beabsichtigten Rechtsinhalt empfangt⁴. Neben der in erster Reihe zu solchen „Handlungen“ berufenen rechten Hand hatte die linke nicht selten noch ihre besondere Aufgabe, z. B. Berühren des Bartes, Ergreifen des Rockschoßes u. dgl. m.⁵. Der die Willenserklärung Empfangende hatte den Akt in der Regel mit derselben oder einer ihr entsprechenden Handgebärde zu begleiten⁶, oder die Gegenseitigkeit wurde durch die Überreichung oder das Zuwerfen eines als Rechtssymbol dienenden Gegenstandes zum Ausdruck gebracht. Das bedeutsamste unter diesen Wahrzeichen war der Stab (*festuca*), der teils als Wanderstab, teils als Botenstab bei den ver-

keinen Zweifel, daß man im Mittelalter die auch in der Rechtssymbolik deutlich hervortretende schützende „Hand“ des Vormundes als den eigentlichen Kern des Rechtsverhältnisses betrachtete. Vgl. v. Amira Handgebärden 227. 245.

² Vgl. Ehrismann ZWortf. 7, 173ff. Grimm RA. 491; DWB. IV 1^a, 230. 2, 1125. Sp. 230. 4, 2 Sp. 1125.

³ Vgl. Grimm RA. 465f. Brunner 1², 93. v. Amira³ 172. Kraut I, 2f. Haltaus Glossar. 664. 1373ff. Der Ausdruck *gêrhabe* sollte den Vormund wohl nicht als Gerträger bezeichnen, sondern als den der das Kind in seinem Geren (d. h. im Schoße) hielt. Vgl. Grimm DWB. 4, 1b Sp. 2552. Schmeller WB.² 1, 930.

⁴ Als solche Handgebärden reichen insbesondere bis in das hohe Altertum zurück: die erhobene flache Hand, die entweder nach außen oder gegen den Sprechenden gerichtete hohle Hand mit aufgerichtetem Zeigefinger, der Handschlag (bloßes Zusammenschlagen der Hände), die besonders bei Kommendation in den Schutz eines anderen gebräuchliche Handreichung (Umschließen der gefalteten Hände des Schützlings durch die Hände des Schutzherrn). Die Auflassung von Grundstücken erfolgte bei den Sachsen durch eine Handbewegung mit gekrümmten Fingern (*curvatis digitis*), die wohl ein Wegschnellen andeuten sollten. Vgl. v. Amira Handgebärden; Grundriß³ 223f.

⁵ Über Anfassens des Rockschoßes vgl. meine Ausführungen über das Relief an der Markussäule (Anm. 6) und v. Amira Handgeb. 237f., der die Beweiskraft der ersteren freilich nicht gelten lassen will (a. a. O. 216. 239). Aber die korrespondierenden Bewegungen des Kaisers sind auf dem Relief so unverkennbar, daß sie auch auf die der beiden Germanen trotz der Beschädigung des Bildes schließen lassen. Daß die Gebärde der rechten Hand mit den im Mittelalter bezeugten Formen nicht übereinstimmt, kann nicht ins Gewicht fallen. Zu vergleichen ist auch ein Relief des Trajansbogens in Benevent, vgl. v. Domaszewski JBericht d. öst. arch. Inst. 2, 187f.

⁶ Vgl. v. Amira Handgeb. 219. Puntschart Schuldvertr. 359. Schröder Germ. Rechtssymbolik, NHeidelb. JB. 8, 3ff. Daß die Römer bei völkerrechtlichen Verträgen mit Barbaren sich dem fremden Gebrauche anpaßten, bezeugt Amm. Marc. 17, 1 § 13.

schiedensten Rechtsgeschäften eine hervorragende Rolle spielte⁷. Wegwerfen des Stabes („Verschießen“) bedeutete einseitigen Verzicht oder ein Sich-Lossagen von einer Person oder Sache, Zuwerfen des Stabes einen Verzicht zugunsten des Empfängers. Erst im Mittelalter wurde der Stab bei manchen Rechtsgeschäften auch wohl durch einen Halm (*stipula*) ersetzt, so daß Stabreichung und Halmwurf (*festuatio, stipulatio, werpito*) als gleichwertige Formalakte erschienen⁸. Bei den Nordgermanen geschah das „Staben“ (*stafa*) teils durch Zuwerfen, teils wurde der von der einen Seite entgegengestreckte Stab (oder Ger) von der Gegenseite nur mit der Hand (oder dem Ger) berührt, eine *manu firmatio* („Handfeste“), wie bei den Urkundungsakten der späteren Zeit⁹. Vielfach begnügte man sich im Norden wie im Süden auch mit dem einfachen Handschlag (*handsal*, Anm. 4), der also nicht als eine Abschwächung des eidlichen Versprechens anzusehen ist¹⁰. Andere wichtige Wahrzeichen bei Rechtsgeschäften waren der Handschuh (*wanto*) und der Speer oder Ger, der später besonders bei dem langobardischen *gairethinx* (Speergeding) auch privatrechtlich vielfache Anwendung fand¹¹.

⁷ Vgl. v. Amira³ 224f.; Wadiation; Stab 139—157. Gierke Schuld u. Haft. 153ff. E. Mayer Einkleidung 1ff. Ehrenberg ZRG. 16, 231. Kohler ZVglRW. 5, 429f.

⁸ Vgl. Grimm RA. 121—130. 133. Noordewier Nederd. Regtsoudheden 30ff. Du Cange Gloss. s. v. calamus, festuca, guerpire. Haultaus Gl. 782f. 1712ff. 1884f. Esmein Études sur les contrats (SA. aus d. N Rev. 1880—83) 69ff. Eine ahd. Glosse übersetzt stipulatio mit *halmwurf*. Steinmeyer u. Sievers 2, 142. Da die *festuca* dem Gegner später vielfach in den Schoß (*laisus*) geworfen wurde, so sprach man von *laesoverpire*. Vgl. Müllenhoff bei Waitz Das alte Recht 287.

⁹ Vgl. v. Amira Obl.-R. 1, 273f. 514f. 520 n. 5. 2, 319ff. Siehe auch die sog. Leg. Edwardi Conf. c. 30 (Liebermann 653). Über Geben und Nehmen beweglicher Sachen mit der Schwert- oder Speerspitze Grimm Kl. Schr. 2, 199ff. Über das Greifen an den Gerichtsstab vgl. v. Amira Stab 94ff.

¹⁰ Vgl. v. Amira Obl.-R. 1, 290ff. 305ff. Sunesons Lex Scaniae c. 39, 140. Die Bekräftigung eines Rechtsgeschäfts durch Eid hatte die Bedeutung einer Selbstverwünschung für den Fall des Vertragsbruches, war also ein Zaubermittel. Vgl. v. Amira a. a. O. 1, 690. 2, 304, 311. Heusler 1, 78. Kohler Shakespeare 61. 64. Loening Vertragsbruch 558f. Bluhme JB. d. gem. deutsch. R. 3, 220f. Brunner BSB. 1885 S. 220f.; RG. d. Urk. 1, 157f. v. Liliencron u. Müllenhoff Runenlehre 22. 62f. Tacitus Hist. 4 c. 15: *barbaro ritu et patriis exsecrationibus universos adigit*. Vgl. auch § 5 n. 12. § 13 n. 13.

¹¹ Vgl. S. 29. 45. Schröder (Gairethinx) ZRG. 20, 53ff. Man sprach von *per gairethinx confirmare, gairethinx facere* (Roth 167. 172. 174), indem man *gairethinx* oder *thinx* als gleichbedeutend mit *donatio* verwendete. Thévenin Contributions à l'hist. du droit germ. 43ff. (Abdr. aus N Revue III. IV) hält den Speer für das ursprünglichere Wahrzeichen, das erst eine spätere Entwicklung durch den Stab ersetzt habe. Eher ist wohl anzunehmen, daß der Speer ursprünglich nur im Gebiete des öffentlichen Rechts Verwendung gefunden hat und erst später auch als privatrechtliches Wahrzeichen bedeutsam geworden ist, während die Bedeutung des Stabes noch in die westindogermanische Zeit zurückreichte.

Landübertragungen wurden, einem gemeinsamen Brauche der indo-germanischen Völker entsprechend, auf dem Grundstück selbst unter Übergabe einer Handvoll Erde oder einer ganzen Erdscholle (*herba, chrenecruda, Rasen und Zweig, mit torf unde twige*) vollzogen¹². Dies geschah in der Regel so, daß die Erde, und zwar bei den Westgermanen unter gleichzeitiger Übergabe eines Handschuhes als Wahrzeichen der Herrschaft und des Übertragungswillens, dem Erwerber in den Schoß geworfen wurde¹³. Daher bezeichnete man diesen Akt (die *sala*) auch als Schoßwurf (mlat. *scotatio*, mnd. *schotinge*, *vorschotinge*, an. *skeyting*, schwed. *skætning*). Es folgte die gemeinsame Begehung der Grenzen (an. *umferþ*)¹⁴ und feierliche Verlassung des Grundstücks (*exitus*) seitens des Veräußerers, unter Wegwerfung des Stabes, mit dem er bisher sein Besitztum durchwandert hatte¹⁵. Solange es noch kein Privateigentum an Grund und Boden gab, konnten derartige Übertragungen nur bei Landabtretungen von Staats wegen vorkommen; mindestens aber seit der taciteischen Zeit waren auch Veräußerungen von Haus und Hof möglich. Sie galten als Familienangelegenheit, da Haus und Hof im Gesamteigentum der Hausgenossenschaft standen und nur mit gesamter Hand veräußert werden konnten. Übertragungen an Ausmärker, die nicht derselben Gemeinde angehörten, unterlagen dem Widerspruch jedes einzelnen Markgenossen.

Für das Recht der Schuldverhältnisse war es bezeichnend, daß die durch Strafurteil verhängten Bußen und sonstigen Leistungen an sich nur eine „Schuld“, d. h. ein Bekommensollen des Klägers, aber keine Haftung, d. h. ein Leistenmüssen des Beklagten, bedeuteten¹⁶: privat-

¹² Plinius Nat. hist. 22, 4: *Summum apud antiquos signum victoriae erat, herbam porrigere victos, hoc est terra et altrice ipsa humo et humatione etiam cedere, quem morem etiam nunc durare apud Germanos scio*. Der dingliche Übertragungsakt hieß *sala* (got. *saljan*, an. *selja*, ags. *sellan* = tradere). Vgl. Osthoff, PBB. 13, 457.

¹³ Vgl. Grimm RA. 110—17. 120. 152f. 555f. Heusler 1, 72. 96ff. 2, 67f. Sohm Zur G. d. Auflassung (Straßb. Festgabe f. Thöl 1878) 86ff. 104 n. v. Amira³ 222; Obl.-R. 1, 513. Brunner RG. d. Urk. 264f. 274. 276. K. Lehmann ZRG. 18, 93ff. Bewer *Sala traditio investitura* (1880) 40f. ZRG. 20, 59 n. Du Cange s. v. *chiroteca*, *investitura*. Widukindi *res gestae Saxonicae* 1, 5 (sagenhafter Bericht). Der Handschuh war wohl das Symbol der *manus vestita* des Veräußerers. Vgl. Heusler Inst. 1, 96.

¹⁴ Heusler 2, 68; Gewere 8. Stobbe Auflassung 159. v. Amira Obl.-R. 1, 514. Lehmann a. a. O. 108. 113.

¹⁵ Vgl. Brunner a. a. O. 274. v. Amira Stab 145. 147. Gierke Schuld u. Haft. 153f. Der Stab des besitzräumenden Totschlägers (L Sal. 58) bedeutete einen Bettelstab. Vgl. v. Amira Stab 15f.

¹⁶ Vgl. v. Amira³ 211f.; ZRG. 44, 487; Obl.-R. 1, 36. 2, 68f. Schon sehr früh kam daneben die heute vorwiegende Bedeutung des Wortes Leistenmüssen des Schuldners, in Übung. Das ganze Mittelalter hindurch fanden die Bezeichnungen *schuldencære*, *geltære*, *debitor* u. dgl. m. ebensowohl Anwendung auf den Gläubiger, wie auf den Schuldner. Über den Gegensatz von Schuld und Haftung vgl. besonders v. Amira³ 211ff.; Obl.-R. 1, 32—42. 2, 45—114; ZRG. 44, 484ff.; Wadiation (S. 63). Brinz GGA. 1885 S. 519ff. Puntschart Schuld-

rechtlich waren alle Deliktsschulden Schulden ohne Haftung. Eine solche konnte nur durch einen besonderen Urteilserfüllungsvertrag begründet werden (S. 87. 95). Wenn der Beklagte das Urteil weder erfüllte, noch die Erfüllung durch einen solchen Vertrag sicherstellte, so verfiel er der Acht, die allerdings durch die mit ihr verbundene Vermögenseinziehung die Möglichkeit bot, dem Kläger auf diesem (strafrechtlichen) Wege Befriedigung zu verschaffen (S. 87f. 95).

Wenn aber die Schulden aus unerlaubten Handlungen an sich mit keiner privatrechtlichen Haftung verbunden waren, so muß dasselbe auch von Vertragsschulden gegolten haben. Bei Schuldverträgen, die nicht mit einer Sicherstellung des Gläubigers verbunden waren, beschränkte sich der Rechtsschutz auf die Wahrung des Bestehenden (das daraufhin Geleistete konnte nicht zurückgefordert werden) und auf die Möglichkeit einer strafrechtlichen Verfolgung des Schuldners wegen bußwürdiger Vermögensvorenthaltung, dagegen gab es keine Klage auf Erfüllung und keinen Ersatzanspruch wegen Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung. Wie alle Willenserklärungen, so müssen auch die schlichten Schuldverträge ohne Haftungsübernahme, abgesehen von den Realverträgen, die eine Empfangsschuld (aber keine Haftung) begründeten, formbedürftig gewesen sein, jedenfalls eine Erklärung mit Hand und Mund und die Zuziehung von Zeugen erfordert haben, da ohne derartige Maßnahmen eine strafrechtliche Verfolgung unmöglich gewesen wäre¹⁷. Dazu kam das Erfordernis einer, wenn auch vielleicht nur symbolischen Gegenleistung von seiten des Vertragsgegners, da das germanische Recht alle Freigebigkeiten ausschloß und selbst bei Schenkungen eine Gegenleistung, das „Lohngeld“ (langob. *launegild*, as. *lōngeld*, mhd. *widergift*, *widerlōn*, mlat. *widerdonum*, *retrodonum*, *arrha*, *vicissitudo*) verlangte¹⁸. Der Normalvertrag des germanischen Rechts, in dessen Rahmen mehr oder weniger alle anderen Verträge zusammengefaßt wurden, war eben der Kauf oder der ihm gleichgeachtete Tausch¹⁹.

Die Sicherstellung des Gläubigers durch den Schuldner, mochte es sich um ein Urteilserfüllungsgelöbniß oder einen privatrechtlichen Schuld-

verträge (S. 63). 73—287. Gierke Schuld u. Haftung (S. 63); Grundzüge 265ff. (S. 63). v. Schwerin RG. 62ff.; Sch. u. Haft. 1911. Hübner Grundzüge² (S. 4) 408ff. Brunner Grundzüge⁶ 207ff. 213ff. Schreiber Sch. u. Haft. I. 1914.

¹⁷ Vgl. S. 64. Der besonders von Amira bekämpften Annahme Gierkes von der Formlosigkeit der schlichten Schuldverträge kann ich nicht beitreten.

¹⁸ Vgl. Tacitus Germ. 21: *et poscendi invicem eadem facilitas*, und c. 18: *atque invicem ipsa armorum aliquid viro offert*. Vgl. § 13 n. 11. Grimm RA.⁴ 2, 150. Müllenhoff DA. 4, 330f. Maurer Altn. RG. 3, 309. v. Amira Obl.-R. 1, 343. 506ff. 2, 344. 614ff. F. Andreae a. a. O. 1, 1f. 2, 86. Brunner Forschungen 625 n. Gierke Sch. u. Haft. 342. Heusler Inst. 1, 80ff. 2, 255f. Hübner² 482f. Jhering Zweck im Recht 1, 276ff. Pertile 4², 579ff. Sohm ZRG. 14, 58 n. Hinojosa ZRG. 44, 295.

¹⁹ Vgl. Grimm RA.⁴ 2, 142; DWB. 5, 315. 317. 325f. 328ff. v. Amira Obl.-R. 1, 541f. 2, 287. 677. Ahd. Gl. 2, 130. 192. 280 wird *chouf* gleichmäßig für *negotium*, *merces*, *foenus* verwendet, ebd. 588 *mid themo copa* für *mercede* und 273 *ungichouftez* für *gratis*.

vertrag handeln, wurde als Gewährschaft (mnd. *ware, waringe, wareschop*), Einständerschaft oder Bürgschaft bezeichnet. Sie bestand in der Begründung entweder einer Personen- oder einer Sachhaftung, und zwar in erster Reihe entweder durch Vergeiselung einer freien Person oder durch Übergabe eines Sachpfandes. Auch der Geisel wurde als Pfand betrachtet und mit denselben Ausdrücken wie dieses (got. *vadi*, ags. *wedd*, mhd. *wette*, mlat. *vadium*) bezeichnet²⁰. Auch der Geisel war Faustpfand, er wurde dem Gläubiger überantwortet und von diesem in Gefangenschaft (wenn auch häufig bloße *custodia honesta*) genommen, und er galt weiter gleich dem Sachpfande als Verfallpfand, indem er, falls er nicht ausgelöst wurde, dem Gläubiger mit seinem Leibe und mit dem, was er auf dem Leibe trug, aber nicht mit seinem sonstigen Vermögen, zu Eigen verfiel. Daß auch die Selbstvergeiselung möglich war, ist nicht zu bezweifeln, sie kann aber nur selten vorgekommen sein, da sie den Schuldner der Möglichkeit beraubte, selbst für seine Auslösung zu sorgen. Eben aus diesem Grunde wird es schon früh zu der hypothekarischen Selbstvergeiselung gekommen sein, bei welcher der Schuldner in voller Freiheit belassen wurde, wenn er in feierlicher Form seine Treue dafür einsetzte, daß er dem ihm damit bewiesenen Vertrauen entsprechen werde. Das anscheinend schon dem Tacitus bekannte Treugelöbniß²¹ bedeutete nicht, wie vielfach angenommen wird, ein Verpfänden der Treue, es war vielmehr, wie die *trygging* des altnordischen Rechts, ein feierliches Gelöbniß, den Vertrag treu zu halten. Ein Bruch dieses Versprechens war ein schwerer Treubruch, der als Neidingswerk zu den schweren Friedensbrüchen (S. 80) gerechnet wurde²². Aber mit dieser strafrechtlichen Sicherstellung verband sich eine hypothekarische Verpfändung der ganzen Person, die durch Handreichung, später auch wohl durch die Übergabe des rechten Handschuhes oder anderer Leibzeichen des Schuldners (auch durch Anfassen des Rockzipfels) vollzogen wurde, wodurch der Gläubiger für den Fall der Nichterfüllung das Recht des Zugriffes auf Leib und Gut des Schuldners erhielt, so daß er, wenn er von dem Achtverfahren Abstand nehmen wollte, zur Pfändung des beweglichen Vermögens seines Schuldners berechtigt war²³.

²⁰ Vgl. v. Amira³ 216f.; Obl.-R. 1, 394ff. 2, 176ff. 283.; Wadiation (S. 63) 42f. Puntchart Schuldvertrag u. Treugelöbniß 141ff. 185ff. 489ff.; bei Hoops 2, 141. Grimm RA.⁴ 2, 171. Hübner a. a. O. 420. Gierke Sch. u. Haft. 50ff.

²¹ Vgl. Germ. c. 24 (*ipsi fidem vocant*). Das spätere *fidem facere* begegnet schon bei Caesar, Bell. Gall. 4, 11, das ihm entsprechende *dare treuwas* in einer langobardischen Urkunde von 858 (Hist. Patr. Monum. 13, 1752 Nr. 996).

²² Vgl. v. Amira Obl.-R. 2, 354ff. Das Treugelöbniß konnte zu seiner Verstärkung mit einem Eide verbunden werden, der die Bedeutung einer Selbstverwünschung für den Fall des Vertragsbruches hatte, also ein Zaubermittel war. Vgl. Anm. 10.

²³ Vgl. v. Amira³ 217. 223; ZRG. 44, 497. Brunner Grundz.⁶ 214. Gierke Sch. u. Haft. 57. 60f. 128f. 132ff. 141ff.; Grundzüge² 266. Puntchart a. a. O. 408f. 445. 485ff.; ZRG. 39, 174f. Hübner a. a. O. 420ff. 435ff. v. Schwerin ZRG. 38, 323ff. Der letztere macht mit Recht (gegen

Die gemeingermanische Bezeichnung der Verwandtschaft in ihrer Gesamtheit war „Sippe“²⁴. Soweit es sich lediglich um die Beziehungen der Blutsverwandtschaft handelte, konnte der Einzelne den verschiedensten Sippen angehören, dagegen konnte man nur Mitglied einer einzigen Sippschaft sein, soweit diese für den Geschlechtsverband (*mægd*, *genealogiä*, *fara*) in Betracht kam²⁵. Die vergleichende Rechtswissenschaft hat behauptet, alle Völker seien vom Standpunkt des Mutterrechts ausgegangen, das auf Gemeinschaft der Weiber beruhte und darum nur durch Weiber vermittelte Verwandtschaft kannte, aber die Quellen ergeben für die Indogermanen die völlige Unbekanntschaft mit dem Mutterrecht²⁶. Der Aufbau der Sippschaft war rein agnatistisch, die Blutsfreunde von mütterlicher Seite wurden nicht als Verwandte, sondern nur als Freunde angesehen²⁷, die hausherrliche Gewalt stand dem Haupte der väterlichen Familie (Großvater, Vater, Vaterbruder) zu²⁸, während Vater und Bruder der Mutter überhaupt die mütterliche Familie, nur ein gewisses Schutzrecht ausübten²⁹. Erst nach ihrer Trennung haben die einzelnen indogermanischen Nationen auch der mütterlichen Sippe eine größere Berücksichtigung zu-

Puntschart) darauf aufmerksam, daß das Treugelöbniß eine erhebliche Bestärkung des einfachen Gelübdes bedeutete. Ähnlich war das Verhältnis der nordischen *handsal* (*trúlofa*) zu der *trygging*. Vgl. v. Amira Obl.-R. 2, 311. 354ff.

²⁴ Vgl. Müllenhoff DA. 4, 322. Liebermann Ags. Gl. 651ff. Die Bedeutung „Frieden“ scheint erst eine abgeleitete gewesen zu sein.

²⁵ Vgl. S. 23. Brunner Grundz. 8ff. Ficker Unters. 1, 235ff.

²⁶ Vgl. Bachofen Mutterrecht 1861. Dargun Mutterr. u. Raubehe 1883 (Gierke U. 16); Mutterr. u. Vaterrecht 1892. Lamprecht DG. 1, 79—121. Kohler Shakespeare 223f.; Das Recht als Kulturerscheinung 7—17; ZVglRW. 3, 393ff. 5, 407ff. Dagegen Ed. Meyer (§ 1 n. 1) 520ff. Delbrück Indogerm. Verwandtschaftsnamen, Abh. Sächs. Ges. d. W. 11, 381ff. (1889). Schrader Sprachvergleichung u. Urgeschichte² (1880) 535. 542—50. 571f. 576. v. Bradke GGA. 1890 S. 908ff. Gierke ZRG. 24, 237f. Brunner RG. 1², 106ff. 111ff. Bartsch a. a. O. 10. Boden Mutterrecht u. Ehe im altnord. R. 1904. Brentano ZSozWG. 1, 105ff. v. Below Hist. Z. 71, 490f. Post Globus 65, 163. Zimmer ZRG. rom. 28, 209ff. Stutz ZRG. 28, 175ff. Maurer Kr. VJSchr. 31, 197. Leist Altarisches ius gentium 587ff. Rosin Begriff der Schwertmagen 50f. Bernhöft Zur G. des europäischen Familienrechts, ZVglRW. 8, 10f. 9, 22. 35. Kohler ebd. 7, 201; Deutsche Lit.-Zeitung 1904 Sp. 1386. Spuren des Mutterrechts im germanischen Recht werden angenommen von Amira³ 169f. 185. Ficker a. a. O. 1, 76. 135. 237ff. Heusler 2, 272ff. Dargun Mutterr. u. Vater. 92. 94ff.

²⁷ Vgl. Delbrück 534ff.; Schrader 542ff. Alle das Schwägerschaftsverhältnis bezeichnenden Ausdrücke, wie **svékuro* (*socer*, got. *svaihra*, ahd. *swehur*), **svekrú* (*socrus*, got. *svaihra*, ahd. *swigar*) und **snusa* (*nurus*, ahd. *snura*) bezogen sich ursprünglich nur auf das Verhältnis der Frau zu den Verwandten des Mannes, weil sie in seine Familie, nicht er in ihre eintrat.

²⁸ Vgl. Delbrück 473ff. 483.

²⁹ Der Vater der Mutter hieß **avo-s* (lat. *avus*, germ. **avan*), d. h. Gönner, Schützer, davon abgeleitet die Bezeichnung für den Mutterbruder (*avunculus*, lit. *avynas*, altslaw. *uji*, ahd. *oheim*). Vgl. Delbrück 477ff. 482f. 488. 490. 492f. 495ff. 500ff. Schrader 539. 547. Osthoff a. a. O. 13, 447ff. Müllenhoff 4, 320.

teil werden lassen, und zwar zum Teil so, daß sie gewissen Gliedern derselben, zumal dem Mutterbruder, sogar eine gewisse gemüthliche Bevorzugung einräumten³⁰. Daß insbesondere die Germanen in erster Reihe die väterliche Sippe als maßgebend betrachteten, ergibt sich schon aus ihrer Ethnogenie, welche die drei Stämme der Ingväonen, Istväonen und Herminonen (S. 15) auf Mannus und seine drei Söhne zurückführte³¹.

Den einzelnen Verwandten bezeichnete bei den Germanen der mit „Gatte“ zusammenhängende Ausdruck „Gatting“ (got. *gadriliggs*, ahd. *gatuling*). Ausschließlich westgermanisch war „Mage“ (ahd. *mâg*, ags. *mæg*)³². Die männlichen Verwandten aus dem Mannstamm hießen Geroder Schwertmagen, die weiblichen Verwandten und die männlichen Verwandten von der Weiberseite Spindel-, Spill- oder Kunkelmagen³³. Die Sippe zerfiel in den engeren Kreis der Hausgenossen (Eltern, Kinder, Geschwister) und den weiteren Kreis der Magschaft³⁴. Indem man sich die Verwandtschaftsgliederung nach dem Bilde des menschlichen Körpers vorstellte, wies man der Hausgenossenschaft ihren ungetheilten Platz im Rumpfe an und bezeichnete sie als „Schoß“ oder „Busen“ (*fadem*, ags. *fæðm*)³⁵, während sich für die Magschaft die Abstufung nach „Knien“ oder „Gliedern“ ergab. Man rechnete dabei ursprünglich, soweit es sich nicht um Verwandte der geraden Linie handelte, wohl nur nach Doppelknien in den von dem gemeinsamen Stammhause absteigenden Linien, so daß Geschwisterkinder zum ersten, Nachgeschwisterkinder zum zweiten,

³⁰ Vgl. Tacitus Germ. c. 26. Schrader a. a. O. 549f. 571. v. Amira³ 170. Brunner 1², 128. Waitz 1, 67ff. Delbrück 586ff.; Pr. JBB. 79, 14ff. Rietschel bei Hoops 1, 146. Müllenhoff DA. 4, 318ff. 324.

³¹ Über das Vaterrecht in den Adelsgeschlechtern vgl. Tacitus ann. 1, 58. 60. 71. 2, 10. 11. 16f.

³² Dagegen bezog sich got. *mêgs* und an. *mágr*. auf das Schwägerschaftsverhältnis. Vgl. Müllenhoff 4, 332. Gemeingermanisch war got. *kuni*, ahd. *cunni*.

³³ Vgl. Schröder ZRG. 17, 1ff. Rosin Begriff der Schwertmagen 1877. Grimm RA. 163. 171. Weinhold Deutsche Frauen² 1, 177. v. Amira Erbenfolge 78. Wackernagel Kl. Schriften 1, 22. Die Ausdrücke „Spindel“ (*fusus*) und „Ger“ (*lancea*) wurden ebensowohl zur Bezeichnung der Spindel- oder Germagen als Gesamtheit wie zur Bezeichnung einzelner aus diesen Gruppen verwendet.

³⁴ Vgl. Ficker Unters. 1, 277—531. v. Amira³ 170; Erbenfolge und Verwandtschaftsgliederung 1874; GGA. 1892, S. 249ff. Brunner 1², 190ff.; Sippe u. Wergeld, ZRG. 16, 1—87. Gierke Genossenschaftsr. 1, 14ff. Grimm RA. 467ff. Heusler 2, 271ff. 528ff. Königswarter Histoire de l'organisation de la famille en France 1851 S. 117ff. Maurer Berechnung der Verwandtschaft nach altnorweg. R., MSB. 1877 S. 235ff.; Island 322ff. (hauptsächlich nach Finsen Fremstilling af den islandske Familieret, Annaler for Nordisk Oldkyndighed, 1849—1850). Altn. RG. 3, 10ff. 31ff. Lamprecht WL. 1, 21ff. v. Sybel Königthum² 37ff. Schmid Ges. d. Angels. 626ff. Young a. a. O. 123ff. 127ff. Schupfer La famiglia presso in Longobardi, Arch. Giur. I. 1868. Kayser ZRG. 8, 471ff. Miller ebd. 13, 79ff.

³⁵ Vgl. n. 3. 51. Grimm DWB. 3, 1230. 1233. Ed. Grimow. 5: *in sinu avi*, falls hier nicht eine biblische Redewendung vorliegt (Tamassia ZRG. 31, 154).

deren Kinder zum dritten Knie gezählt wurden³⁶. So gelangte man zu dem erst neuerdings in seiner Bedeutung erkannten System der Vetter-schaften, das die Angehörigen der aufeinander folgenden Glieder als erste, zweite, dritte Vettern usw. unterschied³⁷. Ob die später überall hervortretende Beschränkung der Magschaft auf eine begrenzte Anzahl von Geschlechtsfolgen schon dem urgermanischen Recht angehörte, ist nicht mit Sicherheit zu entscheiden.

Von der außerordentlichen Strenge, mit der die Gewalt des Hausherrn (**poti*) in der indogermanischen Zeit ausgestattet gewesen sein muß, haben sich in den germanischen Rechten manche, zum Teil bis in das Mittelalter verfolgbare Spuren erhalten³⁸. Die Töchter unterlagen teilweise noch in der fränkischen Zeit dem unbedingten Heiratszwang des Vaters³⁹. In Fällen der Not konnte man Frau und Kinder in die Knechtschaft verkaufen⁴⁰. Beide waren der strengsten Zucht- und Strafgewalt des Hausherrn unterworfen, dem in den äußersten Fällen (z. B. bei grober Unzucht, Ehebruch der Frau, Lebensnachsstellung) unter Mitwirkung der Sippe selbst das Recht der Verstoßung, Verknechtung, des Verkaufes, der Tötung zukam⁴¹. Dagegen ist die Befugnis, neugeborene Kinder auszusetzen oder selbst zu töten, nicht als ein Ausfluß der väter-

³⁶ Daher bleibt die noch im Ssp. I. 3 § 3 bezeugte (allerdings nicht vom Rumpf, sondern von Kopf und Hals ausgehende) Verwandtenzählung hinter der vom Stammvater ausgehenden kanonischen Zählung um ein Glied zurück. Wo diese zurückbleibende Zählung fest eingebürgert war, wurde sie selbst von der Kirche zugelassen. Vgl. C. 35 q. 5 c. 2 (Alexander II.). Ficker I, 286ff. 311f. 400f.

³⁷ Vgl. Ficker I, 303—86. 398ff. v. Amira³ 170. Brunner I², 114f. Da nur auf der gleichen Querlinie gezählt wurde, so hatte das Vetterschaftssystem für die auf ungleichen Querlinien stehenden Verwandten keinen Platz: dem Neffen und dem Oheim stand man nicht näher wie den ersten Vettern, indem sich ihre Querlinie nicht nach der kürzeren, sondern nach der längeren absteigenden Linie bestimmte. Vgl. Ficker I, 284f. 332ff. 345. 356. 358. Erst später räumte man ihnen (gewissermaßen in Vertretung ihres Vaters) den Vorrang vor den Vettern, und dem Neffen wieder den Vorrang vor dem Oheim ein. Wo man diese Behandlung auch auf den Sohn des Vettters als „zweiten Neffen“ und den Vetter des Vaters als „zweiten Oheim“ übertrug und die entfernteren Vetterschaften entsprechend differenzierte, gelangte man zu der Parentelenordnung. Vgl. Ficker I, 364. 366—72. Ausgesprochene Parentelenordnung insbesondere auch in den Rechten, die nach den vier Großeltern vier Gruppen („vierendeele“) oder nach den acht Urgroßeltern acht Gruppen („achtendeele“) unterscheiden.

³⁸ Über das Folgende namentlich Brunner I², 101f. v. Amira³ 183f. Rietschel bei Hoops I, 554f.

³⁹ Vgl. Schröder G. des ehel. Güterrechts I, 7.

⁴⁰ Vgl. Tacitus ann. 4, 72. Grimm RA. 329. 461. v. Richthofen Zur Lex Saxonum 293ff. (Note). Wackernagel a. a. O. 12. Dargun Mutterr. u. Raub-ehe 49. Kraut Vormundschaft I, 297f. Rietschel bei Hoops I, 500f. Das Notverkaufsrecht war noch im Mittelalter anerkannt.

⁴¹ Vgl. Germ. c. 19. Brief des Bonifatius bei Jaffé Mon. Mogunt. 172. Waitz I, 58. Kraut a. a. O. I, 42. 293ff. v. Zallinger a. a. O. 22ff. Müllenhoff DA. 4, 309ff.

lichen Gewalt zu betrachten, da diese Befugnis auch anderen Personen, namentlich der Mutter und Großmutter zustand⁴². Sie endigte, sobald der Vater das Kind anerkannt hatte, was durch Aufnahme des Kindes auf den Arm (in den Busen) zu geschehen pflegte, aber auch schon, wenn das Kind Namen und Wasserweihe empfangen oder die erste Nahrung zu sich genommen hatte. Bis dahin galt das Neugeborene als ein Fremdling und demnach rechtlos⁴³. Die Bedeutung des Muntrechtes war demnach nicht Gewaltherrschaft, sondern Schutz und Vertretung. In Fehde und Gericht war der Hausherr der Vertreter der Seinigen; wie er für sie einzustehen hatte, so machte er, wenn sie verletzt waren, die Bußforderungen in eigenem Namen geltend.

Die Wehrhaftmachung der Söhne (S. 27, 40) hat man mehrfach für einen die väterliche Gewalt aufhebenden Emanzipationsakt erklärt⁴⁴. Aber indem Tacitus sie der Anlegung der toga virilis bei den Römern gleichstellte (bei den Germanen bestand die Ablegung der Kindertracht in dem Scheren der bis dahin unverkürzt getragenen Haare), gab er zu verstehen, daß er die Einräumung der politischen Selbständigkeit und nicht die Entlassung aus der patria potestas im Auge hatte⁴⁵. Die väterliche Munt wurde nur aufgehoben, wenn der Sohn aus der Hausgenossenschaft des Vaters ausschied⁴⁶, mochte er seinen eigenen Herd gründen oder sein Heil in der Fremde versuchen (wozu er nach der Wehrhaftmachung jedenfalls auch ohne die Zustimmung des Vaters berechtigt war), oder mochte er seitens des Vaters einem Dritten in Adoption gegeben werden⁴⁷. Die Adoption vollzog sich durch Waffenreichung⁴⁸ und den an sich dem Vater vorbehaltenen Akt der *capillaturiae*, d. h. das erstmalige Scheren der Haare,

⁴² Lex Frisionum Tit. 5 gestattet nur noch der Mutter die straflose Tötung des Neugeborenen. Vgl. v. Richthofen MG. Leg. 3, 663, n. 68.

⁴³ Vgl. Grimm RA. 455ff. Heusler 2, 431f. v. Amira³ 183. Brunner 1², 101f. Dargun a. a. O. 49. Liebermann Gl. 535. v. Richthofen Unters. 2, 406ff. Maurer Die Wasserweihe des germanischen Heidentums 1880 (Münch. Abh. 15); Altn. RG. 3, 203. Müllenhoff DA. 4, 313f. 632ff.; Anzeiger f. deutsch. Alt. 7, 404ff. Auf das bereits in die Familie aufgenommene Kind bezieht sich das Germ. c. 19 erwähnte Tötungsverbot.

⁴⁴ Vgl. Sohm R.- u. GV. 343. 554f. Young a. a. O. 115f. 159f. Ehrenberg Kommendation und Huldigung 54.

⁴⁵ Vgl. Müllenhoff DA. 4, 257f., 316. Marquardt Privatleben der Römer² 1, 123—34. Germ. c. 13: *haec apud illos toga, hic primus iuventae honos; ante hoc domus pars videntur, mox rei publicae.*

⁴⁶ Vgl. Brunner 1², 102. 104. v. Amira³ 184. Heusler 2, 435f. Stobbe Beiträge z. G. d. deutsch. Rechts 1865 S. 1ff.

⁴⁷ Der Formen der Adoption bediente man sich auch, wenn es sich nicht um eine Annahme an Kindesstatt, sondern nur darum handelte, ein Treueverhältnis herzustellen, wie es zwischen Vater und Sohn bestand, z. B. bei der Aufnahme in die Gefolgschaft. Vgl. S. 37f. v. Amira³ 187f.

⁴⁸ Vgl. Cassiodor Variarum 4, 2 (MG. Auct. antiqu. 12, 114). Paulus Diac. Hist. Lang. 1 c. 15. 23. 24. Grimm RA. 163. 166. 464 n. Sohm a. a. O. 546 n. 5. 551 n. ZRG. 20, 56f.

das, soweit es nicht mit der Waffenreichung verbunden wurde, regelmäßig noch eine besondere Adoptionsgabe des Wahlvaters an den Adoptierten verlangte⁴⁹. Während die Adoption an und für sich wohl nur dazu diente, eine mit gegenseitiger Treupflicht verbundene Pflegekindschaft herzustellen, ohne daß der Adoptierte damit auch in die Familie aufgenommen wurde⁵⁰, gab es noch einen besonderen Akt der Aufnahme in das Geschlecht, die altnordische *ætteleiding* (Einleitung in das Geschlecht), die regelmäßig mit einem feierlichen Gastmahl verbunden war, und die später zum Teil zu einer Art Erbvertrages abgeschwächte Aufnahme in den „Busen“ durch Umarmung (*adjatimus*) oder Umschließen mit dem Mantel, vielleicht auch die zuweilen mit der Adoption verbundene Schoß- oder Kniesetzung⁵¹. Auf diese Weise konnte auch die Ehelichkeitserklärung unehelicher Kinder vollzogen werden, während die stillschweigende Legitimation durch nachfolgende Ehe wirkungslos war.

Wie es möglich war, Personen, die nicht zur Sippe gehörten, in diese aufzunehmen, so mußte es, da die Sippe die unbedingte Aufrechterhaltung des Friedens unter ihren Mitgliedern verlangte⁵², auch gestattet sein, wenn

⁴⁹ Vgl. n. 62f. v. Amira³ 187f. Brunner 1², 103. Rietschel bei Hoops 1, 38. Stobbe a. a. O. 6—11. Wilda ZDR. 15, 258. 269. Pappenheim Die Pflegekindschaft in der Graugans, Festschr. Brunner 1910. Sohm a. a. O., 344f. 548f. 551 n. Ehrenberg a. a. O. 40 n. 51ff. Grimm RA. 146. 464. Müllenhoff DA. 4, 415. Kohler a. a. O. 431f. Potkańske Zeremonie der Haarschur bei Slaven und Germanen, Anz. d. Krakauer Ak. d. W. 1896. Paul. Diac. Hist. Lang. 4 c. 38. 6 c. 53. Dem Kinde ein Geschenk zu machen war auch bei der Namengebung üblich. Vgl. Müllenhoff 4, 635. Maurer Wasserweihe 81. Paul. Diac. 1, c. 8.

⁵⁰ Vgl. v. Amira³ 188. Siehe auch Röder Erziehung der vornehmen angels. Jugend in fremden Häusern 1910. Eine Art Pflegebrüderschaft war die altnordische *fóstbræðralag* (ebd. 185f.), auch die Schwurbrüderschaften oder Gilden (ebd. 187f.) verfolgten verwandte Zwecke. Vgl. Maurer Altn. RG. 3, 190ff. Pappenheim Die altdänischen Schutzgilden 21—43; ZDPhil. 24, 157ff.; ZRG. 42, 322ff. Brunner 1², 132. Kohler ZVglRW. 5, 434ff. Gudsmundson Fóstbræðralag 1892 (vgl. Maurer Z. f. Volkskunde 3, 103ff.). Rietschel bei Hoops 1, 296. Über die angelobte Brüderschaft (*afpratatio*) in westgermanischen Rechten vgl. v. Amira GGA. 1888 1, 49. Goldschmidt Univers.-G. d. Handelsrechts 134; ZHR. 35, 344ff. Pappenheim ZRG. 42, 330.

⁵¹ Vgl. n. 62. v. Amira³ 175. Brunner 1², 131. Maurer 3, 191. Wengeland Tidsskrift f. Redsvidenskap 3, 257ff. Grimm RA. 155. Wilda a. a. O. 257. Pappenheim Über künstliche Verwandtschaft im germ. Recht, ZRG. 42, 304. Über den *adjatimus* (altfr. *atfathumjan*) vgl. v. Amira³ 175; Handgebärden 246; Erbenfolge 60. Brunner 1², 103. Siehe auch Kogler ZRG. 38, 157ff. Über Kniesetzung Grimm RA. 160. 433. 464f. v. Amira Zweck u. Mittel 52f. Über Adoption durch Schoßsetzung und Haarschur bei den Indern vgl. Jolly Würzb. Rektor.-Rede 1910. Adoption durch Umschließen mit dem Mantel auch im spanischen Recht, vgl. Hinojosa ZRG. 44, 293.

⁵² Der Sippefriede verbot Fehde wie Rechtsgang unter den Sippegenossen, deren Streitigkeiten ausschließlich vor das Sippegericht gehörten, und hier wohl stets ohne den Formalismus der staatlichen Gerichte nach Recht und Billigkeit entschieden wurden. Vgl. v. Zallinger a. a. O. 22ff. 29ff.

Feindschaft unter ihnen ausbrach, sich von allen Banden der Verwandtschaft zu lösen. Der Akt der Entspinnung vollzog sich durch eine gerichtliche Erklärung des Austretenden, begleitet von einem feierlichen Wegwerfen des zerbrochenen Stabes als Zeichen der Lossagung⁵³. Ebenso muß das in jüngeren Quellen bezeugte Recht der Sippe, sich von unwürdigen Mitgliedern, für die sie nicht einstehen wollte, loszusagen oder sie auszustoßen, schon in der Urzeit bestanden haben⁵⁴.

Die Töchter schieden aus der väterlichen Munt aus, indem der Vater sie einem Manne zur Ehe gab (Brautgabe, *prutigepa*, an. *gift*, ags. *gifta*)⁵⁵. Freilich haben auch die Germanen der durch Entführung begründeten Raubehe nicht jede Anerkennung versagt⁵⁶. Dem Ausland gegenüber war, wie der Raub überhaupt, so auch der Frauenraub erlaubt und zur Ehebegründung geeignet, aber die Entführung einer Volksgenössin hatte diese Wirkung nur dann, wenn die Entführte, zwischen ihre Familie und den Entführer gestellt, sich freiwillig dem letzteren zuwandte⁵⁷. Unbegründet erscheint aber die Ansicht, daß die regelrechte Form der vertragsmäßigen Ehe erst aus den Sühneverträgen nach Entführungen entstanden und die Raubehe die Normalehe des Urrechts gewesen sei. Die Ehe zwischen Nachbarskindern, mit Wissen und Willen der Familie geschlossen (Germ. c. 22: *de iungendis affinitatibus consultant*), muß bei jedem nicht rein tierischen Volke den Ausgang gebildet haben. Daneben wurde die Entführungshehe mit Fremden anerkannt, mit Einheimischen geduldet⁵⁸.

Die vertragsmäßige Ehe beruhte, wie bei allen jugendlichen Völkern, auf einem Brautkauf⁵⁹, dem die durch einen Fürsprecher des Freiers

⁵³ Vgl. v. Amira³ 175; Stab 144. Brunner 1², 129; ZRG. 16, 42f. Tacitus ann. 2 c. 10.

⁵⁴ Vgl. § 13 n. 14. v. Amira³ 175. Brunner 1², 129f.; ZRG. 16, 17f.

⁵⁵ Vgl. Ahd. Gl. 1, 292: *sponsalia prutkeba prutkepa*.

⁵⁶ Vgl. v. Amira³ 178. Brunner 1², 95f. Heusler 2, 279f. Dargun Mutterr. u. Raubehe 78—140. Kohler ZVglRW. 3, 342ff. 5, 334ff.; Recht als Kulturerscheinung 8ff. Leist Altarisches ius gentium 125ff. Schrader a. a. O. 553 f.

⁵⁷ Vgl. Ficker Unters. 1, 43. Soweit die Familie der Entführten nicht von ihrem Fehderecht Gebrauch machte, hatte sie nur ein Sühngeld zu beanspruchen (n. 60). In dieser Weise wird man sich auch das Verhältnis Armins zu Segest zu denken haben (vgl. Tacitus ann. 1 c. 55. 57. 58).

⁵⁸ Zum Teil bis auf den heutigen Tag erhaltene Hochzeitsspiele, die mehr oder weniger an die Vorstellung eines Frauenraubes anklingen, insbesondere der „Brautlauf“, können eine Priorität der Raubehe nicht beweisen.

⁵⁹ Vgl. meine G. des ehel. Güterrechts 1, 26ff. 43ff. 47ff. 71. 75. 76ff. 2, 3, S. 389. Kraut Vormundschaft 1, 299ff. Friedberg Eheschließung 18f. Sohm Eheschließung 22f. Grimm RA. 420ff. Ginoulhiac Hist. du régime dotal en France 183ff. Königswarter Hist. de l'organisation de la famille en France 121ff.; Revue de législation 1849, 1, 145ff. Laboulaye Recherches sur la condition civile et politique des femmes 112ff. Weinhold Deutsche Frauen² 1, 320ff. Overvoorde Ontwikkeling van den rechtstoestand der vrouw (Leidener Inaug. Abh. 1891) 31. Finsen Fremstilling af den islandske familieret, Annaler for nordisk Oldkyndighed 1849 S. 225ff. Beauchet Formation et disso-

vorgenommene Brautwerbung voranging. Abgeschlossen wurde der Ehevertrag zwischen dem Bräutigam und dem Vater oder der gesamten Sippe der Braut, und zwar im Kreise (Ringe) der Blutsfreunde. Die Einwilligung der Braut wurde nicht gefordert, da sie nicht als vertragschließender Teil, sondern als der Gegenstand des Kaufes betrachtet wurde. Der Bräutigam zahlte an die Sippe der Braut den vereinbarten Kaufpreis (*wittum, meta, muntschatz*)⁶⁰, wogegen ihr Vater oder der sonstige Vertreter der Sippe die Braut in feierlicher Form, unter Überreichung eines Speeres oder eines sonstigen Wahrzeichens des Muntrechts, zu „geben“ oder sie dem Bräutigam, wie ein jüngerer Sprachgebrauch es bezeichnete, zu „trauen“ hatte. Die Trauung wurde, da der Brautkauf nicht die Bedeutung eines Sachkaufes besaß, sondern ein familienrechtlicher Akt war, als eine Hingabe der Braut in Adoption aufgefaßt⁶¹. Neben anderen Adoptionsgebräuchen⁶² begegnet bei der Eheschließung auch die Waffenreichung und ganz be-

lution du mariage dans le droit islandais, NRevue 9, 65ff. Maurer Zwei Rechtsfälle in der Eigla, Münch. SB. 1895 S. 65ff. Olivecrona Om makars giftorätt i bo⁵ (1882) 142ff. v. Richthofen Zur Lex Saxonum 288ff. Wackernagel Kl. Schriften 1, 6f. 54ff. Young a. a. O. 163ff. Teltling Schets van het oud-friesche privaatrecht (Abdr. a. d. Themis 1869, 4. Stück) 24ff. Stobbe Privatrecht 4³, 9ff. Heusler 2, 277ff. Brunner 1², 96ff. 126. v. Amira³ 178f. Müllenhoff 4, 302ff. Rietschel bei Hoops 1, 511f. Schrader a. a. O. 550ff. Dargun Mutterrecht und Raubehe 24ff. 96f. Kohler Recht als Kulturerrscheinung 9f.; ZVglRW. 3, 344f. 5, 347ff. 6, 167. Hermann Zur G. des Brautkaufes b. d. indogerm. Völkern, 21. Progr. d. Hansaschule in Bergedorf 1903—04.

⁶⁰ Auch der an. *mundr* war eine Leistung des Bräutigams an den Vormund der Braut, ist also wohl ebenfalls aus dem Brautkauf zu erklären. Die später in den Gesetzen genannten festen Beträge des Muntschatzes waren wohl in erster Reihe auf die Sühne nach stattgehabter Entführung, also auf die Muntbrüche berechnet. Nur so viel ist den Vertretern der Lehre, daß der Brautkauf überhaupt aus der Sühne der Raubehen hervorgegangen sei, zuzugeben. Über die sprachliche Bedeutung des Wortes „Wittum“ vgl. Schrader a. a. O. 552. 554.

⁶¹ Er war kein Kauf, bei dem gemarktet wurde, sondern ein Kauf nur in dem S. 67 hervorgehobenen allgemeinen Sinne, wonach jede Gabe, also auch die „Brautgabe“ (S. 74), ihre Gegengabe verlangte, doch war die Höhe dieser Gegengabe durch Sitte und Recht festgelegt, und zwar in recht erheblichen Beträgen. Vgl. v. Amira³ 179. Spätere Quellen lassen zum Teil an die Stelle des Brautkaufes den Muntkauf treten.

⁶² Insbesondere das dem bei Geschlechtsleite und Adoptionen üblichen Gelage entsprechende Hochzeitsmahl, Handreichung wie bei der Kommendation (n. 4), Kniesetzung, Umfängen der Braut mit einem Mantel, Tritt des Bräutigams auf ihren Fuß, Einsteigen der Braut in einen Schuh u. dgl. m. Vgl. Brunner RG. 1², 99, Grimm RA. 155. 160. 428. 431f. 443. Sohm a. a. O. 66. Friedberg a. a. O. 27ff. Weinhold² 1, 372f. 383. v. Amira³ 179; Obl.-R. 1, 535. 537. 539; Handgebärden 244. Pappenheim ZRG. 42, 319f. Hazeltine a. a. O. 9. Röder Schoß- u. Kniesetzung einer angels. Verlobungszeremonie (Nachr. d. Gött. Ges. d. W. 1907 S. 304). Dem Scheren der Haare bei der Adoption entsprach hier das Aufbinden der Haare seitens der Neuvermählten (vgl. Weinhold² 1, 386f. Grimm RA. 443), während sie der Ehebrecherin zur Strafe abgeschnitten wurden (vgl. Müllenhoff 4, 413. Tacitus Germ. c. 19).

sonders die Adoptionsgabe⁶³, aus der die später in allen germanischen Rechten bezeugte Morgengabe hervorgegangen sein dürfte⁶⁴. Auf die Trauung folgte die feierliche „Heimführung“ der Braut in das Haus des Bräutigams zur Vollziehung des ehelichen Beilagers, durch das die Ehe, wie sich aus späteren Quellen und den Bestimmungen des kanonischen Rechts entnehmen läßt, erst zum rechtlichen Abschluß gelangte⁶⁵. Alle einzelnen zu der Eheschließung gehörigen Akte bildeten eine juristische Einheit, ein einziges, in sich abgeschlossenes Rechtsgeschäft, dessen Auflösung in zwei zeitlich getrennte Akte, Verlobung und Trauung, erst der folgenden Periode anheimfiel⁶⁶.

Die Ehemündigkeit begann bei dem männlichen Geschlecht mit dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahr⁶⁷. Auf Standesgleichheit wurde gesehen, ein Eehindernis bildete Standesverschiedenheit aber nur zwischen Freien und Unfreien. Ehen der letzteren untereinander waren nur Konkubinate und konnten von den Herren wieder getrennt werden; die Kinder aus Sklavenehen folgten nach der Mutter, was man irrtümlich als einen Rest germanischen Mutterrechts aufgefaßt hat. Die Ehe war im allgemeinen durchaus monogamisch; nur in den höchsten Lebenskreisen kannte

⁶³ Vgl. Sohm R.- u. GV. 547f. 551 n. Die nach Tacitus vom Manne dargebrachte *dos* bestand aus Rindern und einer kriegerischen Ausrüstung, wie sie bei der Wehrhaftmachung gegeben wurde, also Waffenreichung und Adoptionsgabe in Verbindung. Wenn dann weiter auch von Waffen, welche die Braut ihrerseits dem Bräutigam überreicht habe, die Rede ist, so dürfte dies auf die bei Schenkungen übliche Gegengabe (n. 18) zu beziehen sein. Vgl. Germania c. 18: *Dotem non uxor marito, sed uxori maritus offert. intersunt parentes et propinqui ac munera probant, munera non ad delicias muliebres quaesita nec quibus nova nupta comatur, sed boves et frenatum equum et scutum cum framea gladioque. in haec munera uxor accipitur, atque invicem ipsa armorum aliquid viro affert. hoc maximum vinculum, haec arcana sacra, hos coniugales deos arbitrantur. ne se mulier extra virtutum cogitationes extraque bellorum casus putet, ipsis incipientis matrimonii auspiciis admonetur, venire se laborum periculorumque sociam, idem in pace, idem in proelio passuram ausuramque. hoc iuncti boves, hoc paratus equus, hoc data arma denuntiant. sic vivendum, sic pereundum; accipere se quae liberis inviolata ac digna reddat, quae nurus accipiant rursusque ad nepotes referantur.*

⁶⁴ Die Morgengabe, namentlich bei den Westgoten, zeigt in ihrer Zusammensetzung eine auffallende Übereinstimmung mit der taciteischen *dos*, so daß an dem ursprünglichen Zusammenhang kaum zu zweifeln ist. Vgl. Ficker Unters. 1, 43f. und meine Gesch. d. ehel. Güterr. 1, 106ff. Über die nordgermanische Morgengabe Lehmann Verlobung u. Hochzeit 64f. Olivecrona a. a. O. 143. 147ff. v. Amira³ 179; Obl.-R. 1, 518ff. 2, 649. Grimm RA. 431. Über die Morgengabe im altirischen Recht vgl. Zimmer BSB. 1909 S. 64ff. 82f.

⁶⁵ Sohm Eheschl. 88f. 96ff. Friedberg a. a. O. 22f. Lehmann a. a. O. 81f. 85. 87f. Weinhold² 1, 339ff. v. Amira Obl.-R. 1, 540. 2, 674.

⁶⁶ Das Gegenteil hat man aus Tacitus ann. 1 c. 55 gefolgert, aber Segest hatte die Hand seiner Tochter, bevor sie von Armin entführt wurde, dem von ihm erkorenen Schwiegersohn wohl nur erst zugesagt (v. Amira³ 180), während eine rechtsverbindliche Verlobung nicht stattgefunden hatte.

⁶⁷ Vgl. Caesar Bell. Gall. 6 c. 21. Germ. c. 20. Über die Ehemündigkeit der Mädchen Müllenhoff 4, 317.

man eine beschränkte Vielweiberei⁶⁸. Die Wiederverheiratung von Witwen wurde nicht begünstigt, bei manchen Stämmen war sie verboten⁶⁹.

Über das eheliche Güterrecht der germanischen Zeit enthalten die zeitgenössischen Quellen nichts. Man darf annehmen, daß die Frau gleich den Kindern in der Gemeinschaft des unter dem Manne stehenden Hausvermögens stand. Ihre Dos (Morgengabe) war nach Tacitus (n. 63) den Kindern verfangen.

Nach dem Tode des Mannes stand die Witwe nebst den Kindern unter der Gesamtvormundschaft seiner Sippe, gegen deren etwaige Übergriffe ihre eigene Sippe, in erster Reihe ihr Vater und Bruder (S. 69), ihr und den Kindern Schutz zu gewähren hatte. Die Umbildung der Gesamtvormundschaft zu einer Vormundschaft des nächsten Schwertmagen unter Obervormundschaft der Sippe gehört erst der folgenden Periode an⁷⁰. Die Altersvormundschaft über Knaben endigte bei den meisten Stämmen wohl mit dem vollendeten 12. Lebensjahr, bei anderen vielleicht erst mit der Wehrhaftmachung, die zwar von dem Eintritt der persönlichen Reife abhing, im allgemeinen aber nach vollendetem 15. Lebensjahr stattgefunden zu haben scheint⁷¹. Die Töchter standen, solange sie ledig blieben, unter Geschlechtsvormundschaft, die man dem Rechte der Urzeit ohne Grund abgesprochen hat.

Das Erbrecht beschränkte sich, solange es kein Sondereigentum an Grund und Boden gab, auf die fahrende Habe. Innerhalb der Hausgenossenschaft bestand Gütergemeinschaft, so daß der Tod eines Mitgliedes nur ein unentziehbares Anwachsungsrecht zugunsten der übrigen, aber kein eigentliches Erbrecht begründete⁷². Ein Teil des Nachlasses verblieb dem Verstorbenen als Totenteil, der ihm, soweit er nicht zur Totenfeier verwendet wurde, in das Grab oder auf den Scheiterhaufen folgte⁷³. Dies galt beson-

⁶⁸ Germania c. 18. Über die Fortdauer der Vielweiberei im fränkischen Königshause vgl. Brunner Uneheliche Vaterschaft in den älteren german. Rechten, ZRG. 30, 1ff. Müllenhoff 4, 302. Von ihrem Erzeuger anerkannte uneheliche Kinder aus einer Winkellehe zählten ursprünglich wohl allgemein zur Familie des Vaters und hatten ein gewisses, wenn auch beschränktes Erbrecht. Das oben (S. 20) erwähnte westgotische Lied von der Hunnenschlacht enthält eine hochpoetische Schilderung des Erbschaftsstreites zwischen dem Königssohn Angantyr und seinem in einer Nebenehe erzeugten Bruder Hlöd. Vgl. v. Amira³ 184. Rietschel bei Hoops 1, 175.

⁶⁹ Vgl. Germ. c. 19. Sohm Eheschl. 63f. Müllenhoff 4, 312f. Dargun a. a. O. 142f.

⁷⁰ Vgl. Brunner 1², 124f. v. Amira³ 172. Hinojosa ZRG. 44, 291.

⁷¹ So möchte ich der von Ficker, Unters. 1, 45 aus den späteren Mündigkeitsterminen von 12 und 15 Jahren entnommenen Vermutung beitreten. Vgl. Brunner 1², 103. 104 n. 2, 31.

⁷² Vgl. v. Amira³ 173. Brunner 1², 108.

⁷³ Vgl. Brunner 1², 108f.; Das Totenteil in germ. Rechten, ZRG. 32, 107ff.; Das rechtl. Fortleben bei den Germanen (s. S. 4). Gál Totenteil u. Seelteil nach süddeutsch. Rechten, ZRG. 42, 225ff. v. Amira³ 177. Hübner² 656. Rietschel Der Totenteil in germ. Rechten, ZRG. 45, 297ff. Der letztere weist

ders von den Gegenständen, die zur persönlichen Ausrüstung des Verstorbenen gedient hatten und ihm auch im Totenreiche noch dienen sollten: Roß und Waffen für den Krieger, Schmucksachen und weibliches Geräte für die Frau. Als später diese Beigaben für das Grab wegen ihres heidnischen Beigeschmacks außer Übung kamen, wurde ihre Ausscheidung aus dem Nachlaß gleichwohl beibehalten, indem sie als Heergeräte und Gerade zu Gegenständen einer Sondererbfolge gemacht wurden⁷⁴.

Eine Vererbung über den engeren Erbenkreis der Hausgenossenschaft hinaus gab es im allgemeinen nicht, nur Vater- und Mutterbruder werden von Tacitus noch als subsidiäre Erben bezeichnet⁷⁵. Jedenfalls gab es nur ein gesetzliches Erbrecht; letztwillige Verfügungen waren unbekannt.

§ 12. Das Strafrecht.

Brunner 1², 211—251. 2, 536ff.; Grundzüge⁶ 18ff.; Sippe und Wergeld, ZRG. 16, 1—87; Abspaltungen der Friedlosigkeit, ebd. 24, 62ff. (Forsch. 444ff.); Absichtslose Misstat im altdutschen Strafrecht, BSB. 1890 S. 815ff. (Forsch. 487ff.). v. Amira³ 229ff. (mit reichen Literaturangaben); Zweck und Mittel der germ. RG. 46ff. 50. 57ff.; Altnorweg. Vollstreckungsverfahren 1—168; Nordg. Oblig.-R. 1, §§ 18. 54—58. 92f. 2, §§ 11. 12. 43—47. 86. 87; Tierstrafen u. Tierprozesse, MJÖG. 12, 504ff. v. Schwerin RG. 123ff. Wilda Strafrecht der Germanen 1842. His Strafrecht der Friesen im Mittelalter 1901. Del Guidice Diritto penale germanico rispetto all'Italia 1905 S. 9ff.; Studi di storia e diritto 1889 S. 246—361; Nuovi studi 315ff. Grimm RA. 622—744. Maurer Kr. Übersch. 3, 26—61; Kr. VJSchr. 16, 82ff.; Altn. RG. 5, 3—286 (vgl. Goldmann Österr. Z. f. Str.-R. 1912 S. 371). Heusler Das Strafrecht der Isländersagas 1911 (vgl. K. Lehmann ZDPhil. 45, 75. Schreuer DLit.-Zeitung 1912 Nr. 47. v. Schwerin ZRG. 45, 491). Merker Das Strafrecht der Grágás, Heidelb. Diss. 1907. Hinojosa Das germ. Element im span. R., ZRG. 44, 291. 296ff. 300—337. v. Bar G. des deutsch. Strafrechts 51ff. Köstlin G. des deutsch. Strafrechts, her. von Gessler 1859, S. 58ff. (größtenteils schon ZDR. 12. 14). v. Woringen Beitr. z. G. des deutschen Strafrechts 1836. Geib Lehrbuch des deutsch. Strafrechts 1, 152ff. (1861). Waitz 1³, 70—78. 195ff. 418 bis 442. Müllenhoff DA. 4, 241—50. 325ff. Sichel Freistaat 148—55; Zur germ. VG. 29f. Dahn Deutsche G. 1, 227—39. 250f.; Fehdegang und Rechtsgang (Bausteine 2, 76ff.). Thonissen Organisation judiciaire, le droit pénal et la procédure pénale de la Loi Salique 1882 S. 153—369. Noordewier Regts-

nach, daß der Totenteil immer nur in einzelnen Gegenständen bestanden hat, nicht aber, wie auch wir früher angenommen hatten, in einem Bruchteil des Nachlasses. Der in einem solchen Bruchteil bestehende sog. Freiteil war eine Neubildung der fränkischen Zeit.

⁷⁴ Vgl. noch Klatt Heergeräte 1908 (Beyerle Beitr. II. 2) S. 16ff. Daß auch das spätere Besthaupt auf den Totenteil zurückzuführen ist, hat Brunner zur G. der älteren deutschen Erbschaftssteuer 1911 (Festschrift v. Martitz) nachgewiesen. Vgl. Rietschel a. a. O. 311f. Hübner² 657.

⁷⁵ Germ. c. 20: *heredes tamen successoresque sui cuique liberi, et nullum testamentum. si liberi non sunt, proximus gradus in possessione fratres patri avunculi*. Wie die auf ein gewisses Vorrecht des ältesten Sohnes hinweisende Nachricht über die Tenkterer (Germ. c. 32) zu verstehen, ist unklar. Vgl. Brunner 1², 109. v. Amira Erbenfolge 219. Klatt a. a. O. 15.

oudheden 272ff. Löffler Schuldformen des Strafrechts (1895) S. 32ff. Günther Idee der Wiedervergeltung i. d. G. des deutsch. Strafrechts, I. 1889. v. Richt- hofen Zur Lex Saxonum 184ff. 204—11. 218—30. Kolderup-Rosenvinge Grundriß (Homeyer) §§ 24f. 65—70. Laughlin i. d. Essays in anglosaxon law 270ff. K. Lehmann Königsfriede der Nordgermanen 1886. Kohler Shake- speare vor dem Forum der Jurisprudenz 157—79, Nachwort 17ff. Frauenstädt Blutrache und Totschlagsühne im deutschen Mittelalter 1881. Königswarter La vengeance et les compositions, Revue de législation 2, 117ff. v. Wächter Bei- träge z. deutsch. Geschichte 39ff. 248ff.; Beilagen zu Vorlesungen über das deutsche Strafrecht 1881 S. 77ff. Allfeld Entwicklung d. Begr. Mord bis zur Karolina 1877. Siegel G. d. deutsch. Gerichtsverfahrens 8—35. Baumstark Staatsaltertümer 421—477. Kulischer Unters. über das primitive Strafrecht, ZVglRW. 16. 17. Brunner u. Roethe (bei Mommsen) Zum ältesten Strafrecht der Kulturvölker 1905. Binding Entsteh. d. öff. Strafe im germ.-deutsch. R. 1909 (Leipz. Univ.-Progr.). Beschütz Die Fahrlässigkeit innerh. d. gesch. Ent- wicklung der Schuldlehre. v. Künßberg Acht 1910. Liebermann Gl. 412f. (Friedlosigkeit). 706 (Verbrechen); Friedlosigkeit b. d. Angelsachsen, Festschr. Brunner 1910 S. 17ff. Rietschel bei Hoops 1, 295 (Blutrache). v. Schwerin ebd. 2, 16 (Fehde). 93—99 (Friede, Friedensbruch, Friedensgeld, Friedlosigkeit). Planitz Die Vermögensvollstreckung im deutsch. mittelalterlichen Recht I. 1912 (vgl. Schreiber GGA. 1912 S. 569). Weitere Literaturangaben v. Amira³ 228f. Brunner 1², 211. 221. 232.

Eine überaus zutreffende, durch neuere Forschungen in jeder Be- ziehung bestätigte Charakteristik des germanischen Strafrechts gibt Tacitus Germania c. 12: *Licet apud concilium accusare quoque et discrimen capitis intendere. distinctio poenarum ex delicto. proditores et transfugas arboribus suspendunt, ignavos et imbelles et corpore infames caeno ac palude, iniecta insuper crate, mergunt. diversitas supplicii illuc respicit, tamquam scelera ostendi oporteat, dum puniuntur, flagitia abscondi. sed et levioribus delictis pro modo poena: equorum pecorumque numero convicti mulctantur. pars mulctae regi vel civitati, pars ipsi qui vindicatur vel propinquis eius exolvitur*¹.

Die Germanen faßten alle eigentlichen Missetaten (got. *missadêds*), im Gegensatz zu den nur einen privatrechtlichen Anspruch begründenden leichteren Rechtsverletzungen, unter dem Begriff des Friedensbruches (an. *fridbrot*, mhd. *vridebruch*) zusammen. Innerhalb dieses Begriffes aber unterschied man schwere Friedensbrüche (*scelera, flagitia*), die einer öffentlichen Strafe (*supplicium*) unterlagen und, wenigstens soweit eine Verletzung des gemeinen Wesens vorlag, von Amts wegen verfolgt wurden², und gemeine Friedensbrüche (*leviora delicta*), die zunächst Privat-

¹ Dazu c. 21: *Suscipere tam inimicitias seu patris seu propinqui quam ami- citias necesse est. nec implacabiles durant: luitur enim etiam homicidium certo armentorum ac pecorum numero, recipitque satisfactionem universa domus; utiliter in publicum, quia periculosiores sunt inimicitiae iuxta libertatem.*

² Vgl. Wilda 214ff. Sohm Prozeß der Lex Salica 129 n. Die germanische Bezeichnung für peinliche Strafe war *wize* (ags. *wite*, an. *viti*), für „strafen“ *wizen*, vgl. got. *fraweitan* (unser „verweisen“). Vgl. Roethe BSB. 1906 S. 122f. (ZRG. 40, 483). Brunner (bei Mommsen) a. a. O. 54. Jünger und nur west- germanisch ist *harmschar*, erst mhd. begegnet *strâfe*. Vgl. Roethe ebd. 64.

sache waren und die öffentliche Gewalt nur beschäftigten, wenn sie von dem Verletzten oder seiner Sippe mit Klage vor Gericht gebracht wurden.

Gemeingermanisch bezeichnete man die schweren Friedensbrüche mit *firina* (got. *fáirina*, an. *firn*), *firintát*, *firinwerk*, d. h. das „Außerordentliche“, „Ungeheure“, wie noch mnd. *ungehúr* in ähnlichem Sinne verwendet wird³. Ausschließlich nordisch war „Neidingswerk“ (*nídingsverk*), dem bei den Deutschen, soweit es sich um heimliches Firinwerk handelte, *meintát*, *meinwerk*, *mein und mort* entsprach⁴. Man rechnete dahin teils solche Untaten, die eine Beleidigung der Götter enthielten, wie Verletzung eines höheren Friedens (des Ding-, Heer-, Tempelfriedens u. dgl. oder eines besonderen Festfriedens)⁵, Hausfriedensbruch und Gräberraub, teils gemeingefährliche Handlungen, wie Landesverrat, Heerung⁶, Brandstiftung (an Gebäuden), schädliche Zauberei, endlich alle von sittlicher Verkommenheit zeugenden „Meintaten“, wie Bruch eines Treugelöbnisses (S. 68), widernatürliche Unzucht, Akte gemeiner Feigheit; namentlich Entweichen aus dem Heere (*hefisliz*), ferner Mord, d. h. die nach vollbrachter Tat verdeckte oder verleugnete Tötung eines Menschen⁷, und größeren Diebstahl, beide im Gegensatz zu offenem Totschlag (ahd. *slahta*, *manslahta*, *wic*, an. *vig*) und offenem Raube, die nur als schlichte Friedensbrüche galten⁸.

³ Vgl. v. Amira³ 233. Schiller-Lübben Mnd. WB. 5, 45. His a. a. O. 31.

⁴ Vgl. v. Amira³ 233f. Brunner 2, 537. Diefenbach WB. d. got. Spr. 2, 38ff. Grimm RA. 7. 623; DWB. 4, 1b, Sp. 3170. 3217. 6, 1912. 1922. Kluge u. d. W. Schmeller WB.² 1, 1611. Haltaus Glossar 1335f. Heyne Heliand, Glossar s. v. mén etc. Ahd. Gl. 2, 602: *flagitia firintát meintát*. Heliand v. 2702f.: *þat sie fruma fremidin, firina farlétin, mên endi mordwerk*. Vgl. unser „gemein“ = nefarius.

⁵ Vgl. Brunner 2, 580. Müllenhoff DA. 4, 472f. Wilda 233. 249.

⁶ Vgl. ags. *here*, *hereteám*, afrs. *unriuchte here*, lang. *arischild*, *ariteib*, ahd. *heriraita* (L. Baiuw. 4, § 23. L. Rib. 64), an. *herskjöldr*, *hernadr*. Vgl. Maurer Kr. VJSchr. 5, 305f. Osenbrüggen Strafr. d. Lang. 40. 53. 141. Waitz 1³, 491 n. Schmid Gesetze d. Angels. 27 n. Richthofen Altfr. WB. 816.

⁷ Vgl. Wilda 706ff. Grimm RA. 625. v. Richthofen Zur Lex Saxonum 220. Allfeld a. a. O. 52ff. 58ff. His 262. Die Feigheit des Mörders lag in dem Bestreben, sich der Fehde zu entziehen. Über „mord“ in allgemeinerem Sinne vgl. n. 4 und Grimm DWB. 6, 2530. 2534 Tötung eines neugeborenen Kindes Germ. c. 19 (§ 11 n. 43).

⁸ Vgl. Grimm RA. 634. Wilda 907ff. Pomponius Mela, Chorographia III c. 3, § 28. Raub im Ausland als rühmliche Tat: Bell. Gall. 6 c. 23, Helmsoldi chron. Slav. I c. 47. Das Ehrenrührige des Diebstahls fand man in der Heimlichkeit: got. *þiubjo* (clam) hängt mit *þiubs* (fur) und *þiubi* (an. *þýfi*, ahd. *diuba*) d. i. furtum, res furtiva, zusammen. Vgl. Grimm RA. 635ff.; DWB. 2, 1085. Wilda 860ff. Diefenbach a. a. O. 2, 705. Kluge u. d. W. Noch das Mittelalter strafte nächtlichen Diebstahl höher, als den bei Tage verübten. Vgl. Ssp. II. 28 § 3. 39 § 1. Unerlaubtes Holzfällen mit der lärmenden Axt war kein Diebstahl, denn „Die Axt ist ein Melder und kein Dieb“, im Gegensatz zu der heimlich arbeitenden Säge. Vgl. Grimm RA. 47. Graf u. Dietherr Rechtssprichw. 363. 366. In den fränkischen Volksrechten und dem alamannischen Pactus wird Diebstahl und Diebstahlsbuße mit *taxaca*, *texaga* (vgl. *theo taxaca*) bezeichnet.

Die rechtliche Reaktion gegen jeden Friedensbruch war die Fehde, d. h. Feindschaft⁹. Der Friedensbrecher wurde zum Feinde (*faidosus*), und zwar bei gemeinen Friedensbrüchen zum Feinde des Verletzten und seiner Sippé (so daß sie ihn ungestraft angreifen, schädigen, unter Umständen töten konnten), bei schweren Friedensbrüchen aber zum Feinde des Volkes, der Götter, des Königs, der unbedingt getötet werden sollte¹⁰. Darum belegte man ihn mit dem Namen des Wolfes (got. *wargs*, an. *vargr*, ahd. *warg*, mlat. *wargus*)¹¹, denn gleich diesem war er friedlos und dem Tode geweiht¹². Ulfilas übersetzt „zum Tode verurteilen“ mit *gawargjan dauþau*, „Urteil“ und „Verurteilung“ mit *wargiþa*¹³. Das Urteil, das die Friedlosigkeit verhängte (die „Friedloslegung“), war demnach ein Todesurteil, und man darf wohl annehmen, daß ebenso auch mit dem über den anwesenden Missetäter ausgesprochenen Todesurteil die Verhängung der

Vgl. Grimm in Merkels *Lex Salica* p. 8. Kern in Hessels *Lex Salica*, Noten § 21. ZRG. 20, 18. Brunner 2, 509 n. Schreuer *Verbrechenskonkurrenz* 29 n. van Helten Malberg. *Glossen* §§ 20. 51. Die Grundbedeutung von „rauben“ (got. *biraubôn*, mlat. *raubare*) war rapere, diripere, davon ahd. *roup* (as. *rôf*, ags. *reáf*) die Beute, namentlich die dem Gegner entrissene Kleidung, dann Kleider schlechthin (frz. *robe*, it. *roba*), überhaupt bewegliches Gut (mlat. *rauba*). Daneben schon früh die heutige Bedeutung (rapina, deprædatio), besonders in ahd. *ualaroupa* (ags. *welreáf*), *hrêroup* (mhd. *rêroup*) Leichenberaubung, as. *nôdrôf* gewaltsamer Raub. Vgl. Brunner 2, 647; BSB. 1906 S. 121 (ZRG. 40, 483); bei (Mommsen) a. a. O. 57. Grimm DWB. 8, 210f. 218. Diefenbach 2, 164f. Uhlenbeck WB. 25, 117. Kluge u. d. W. Du Cange s. v. *raub*. Diez WB. d. rom. Spr. I. s. v. *roba*. ZRG. 20, 20. Andere Bezeichnungen für „Raub“ ahd. *nâma* (an. *nám*), die Nehmung, ferner *scâh* (mhd. *schâch*, afrs. *skâk*, frz. *éché*) und an. *rân* (auch in den Gesetzen Wilhelms des Eroberers c. 12, Liebermann 1, 491), vgl. ahd. *rahan* und das *rauba birahanen* des Hildebrandsliedes. Über ein mutmaßliches *falçôn* van Helten 325f.

⁹ Ed. Roth. 45: *faida hoc est inimicitia*, ahd. *fêhida*, mlat. *faida*. Das Wort war allen Westgermanen bekannt. Für *faidosus* ahd. *gifêh*, afrs. *jâch*, *fâth*, *fay*, ags. *fâh*, *fá*, *gefá*, *fâhman*, adän. *fegh*. Langob. *fegang*, *fagang* war wohl Fehdegänger. Vgl. Brunner 1², 221f. Müllenhoff 4, 325f. v. Amira³ 237.

¹⁰ Vgl. n. 27. Brunner 1², 232; Abspaltungen 63. His a. a. O. 165f. 175ff. Maurer Kr. Übersch. 3, 38. Recht von Staveren (Waitz Urkunden Nr. 17 [9]): *inimicus regis*. Verhandl. d. genootsch. pro exc. iure patrio 7, 2, Suppl. Nr. 571: *des gemeinen landes vijant*. Auch v. Amira³ 238 gibt zu, daß den Friedlosen jedermann nicht nur als Feind behandeln darf, sondern soll v. Schwerin RG. 126 stellt die Tötungspflicht der Allgemeinheit in Abrede und gibt nur ein Tötungsrecht zu.

¹¹ Vgl. Grimm RA. 733. Diefenbach a. a. O. 1, 231f. Brunner 1², 234f.; Abspaltungen 63. v. Amira³ 237; Obl.-R. 2, 116. Puntchart ZRG. (rom. Abt.) 37, 252ff. In England begegnet auch *wulfes hêafod* (*qui caput lupinum gerit*).

¹² Daher die Formeln *fay ende ferdloes*, *fâth and fêthelas* (Richthofen Altfr. WB. 724. 729), *fêgh oc frithloes* (Valdemars Sælandske Lov. c. 87, Ausg. Thorsen S. 61). Vgl. His 175.

¹³ Vgl. Brunner 1², 242. 174. v. Amira Zweck u. Mittel 47. Man vergleiche as. *wargida* (n. 50), *giwaragean* (peinigen), *waragtreo* (Verbrecherbaum, Galgen).

Friedlosigkeit, die Entziehung der Mannheiligkeit, verbunden war¹⁴. Der in der Hand des Richters befindliche überführte Verbrecher war mit seinem Leben den Göttern verfallen und dem Opfertode durch Priesterhand oder durch Preisgabe an die Naturgewalten bestimmt¹⁵, nur durfte die Vollstreckung nicht erfolgen, bevor die um ihren Willen befragte Gottheit erklärt hatte, daß ihr das Opfer genehm sei¹⁶. Lehnte sie es ab, so hatte der Verurteilte nur die sonstigen Folgen der Friedlosigkeit zu tragen, die Tötung von Amts wegen unterblieb¹⁷. Die rechtliche Natur des auf das Opfer bezüglichen Gottesurteils ist bestritten. Nimmt man mit Brunner an, daß sich das Gerichtsurteil auf die Verhängung der Friedlosigkeit beschränkte, so hatte erst das Gottesurteil die Bedeutung der Straffestsetzung¹⁸. Aber soweit sich die Quellen bestimmter aussprechen, scheint sich das Gottesurteil nur auf die Vollziehung bezogen zu haben, so daß man es als die älteste Form des Begnadigungsrechts betrachten mag¹⁹. Das Strafsystem selbst verfügte über eine Reihe verschiedener Todesstrafen sakralen Charakters, die den verschiedenen Arten der Verbrechen und der Persönlichkeit des Täters angepaßt waren²⁰ und darum wohl schon in ältester

¹⁴ Ich stimme hierin durchaus den Ergebnissen Brunners zu, nur darin nicht, daß er (gegen v. Amira) der sakralen Todesstrafe jeden selbständigen Charakter als Strafe abspricht und die Opferung nur als Vollstreckung des schon in der Acht liegenden Todesurteils gelten lassen will. Vgl. n. 21 und Brunner 1², 248ff.

¹⁵ Vgl. n. 16. Amira³ 240ff.; Zweck und Mittel 57f. Brunner 1², 245ff. Maurer Kr. VJSchr. 16, 86. Grimm Mythologie⁴ 1, 35ff. 3, 25f. v. Richtenhofen Zur Lex Saxonum 204ff.; Unters. 2, 375f.

¹⁶ Vgl. n. 21. Alkuins vita Willibr. l c. 11 (Jaffé, Bibl. rer. Germ. 6, 48) von dem Friesenkönig Radbodo: *in sacerdotem Dei vivi suorum iniurias deorum ulcisci cogitabat, et per tres dies semper tribus vicibus sortes suo more mittebat, et numquam damnatorum sors — — super servum Dei vel aliquem ex suis cadere potuit; nisi unus tantum ex sociis sorte monstratus et martyrio coronatus est.* Bei der Preisgabe an die Naturgewalten (z. B. in dem Falle der L. Fris. add. sap. 11, sowie bei dem Aussetzen in einem lecken Schiff) lag das Gottesurteil schon in der Strafe selbst. Vgl. Brunner (bei Mømmesen) a. a. O. 59f.

¹⁷ Brunner 1², 149. 2, 593f., nimmt wohl mit Recht an, daß der Verbrecher in diesem Fall dem Tempel des Gottes, dem er sonst geopfert worden wäre, verknechtet wurde, oder daß man ihn in die Knechtschaft verkaufte oder als friedlosen Mann landflüchtig werden ließ. Später wurde in solchen Fällen auch Lösung des Halses gestattet.

¹⁸ Vgl. Brunner 1², 248f.; Abspaltungen 72ff. Er beruft sich auf die Unbestimmtheit der meisten den Tod androhenden Satzungen, bei denen die Festsetzung einer bestimmten Todesart dem König oder Richter oder einer sonstigen Gerichtsperson überlassen worden sei, was sich aber auch aus der Abneigung der christlichen Zeit gegen die sakralen Todesstrafen erklären läßt.

¹⁹ Die spätere Strafumwandlung im Wege der Gnade erscheint als ein Nachspiel dessen, was in der Urzeit mit dem von der Gottheit abgelehnten Verbrecher zu geschehen pflegte (n. 17). Vgl. K. Beyerle Von der Gnade im deutsch. Recht, Gött. Progr. 1910.

²⁰ So bei Tempelschändung die Strafe des Ertränkens (L. Fris. add. 11. Adami Brem. historia Hammaburg. 2 c. 60), bei Zauberei und Spionage der Scheiterhaufen (n. 21. Cap. de part. Saxoniae c. 6), bei Landesverrat und Dieb-

Zeit, vorbehaltlich der göttlichen Bestätigung, durch Gerichtsurteil festgesetzt wurden²¹. Demnach war die Todesstrafe die normale Strafe der Firintaten und nicht eine bloße Abspaltung der Friedlosigkeit, wenn auch die Todesurteile, wie schon oben bemerkt, regelmäßig mit ausdrücklicher Friedlosigkeit verbunden gewesen sein mögen²² und hinsichtlich ihrer Rückwirkungen auf das Vermögen des Verurteilten jedenfalls der Friedlosigkeit gleichstanden²³.

War das Gericht des Missetäters nicht habhaft, so erging statt des Todesurteils ein allgemeiner, an die Gesamtheit der Volksgenossen gerichteter Tötungsbefehl: der Täter verfiel in die Friedlosigkeit, bei den Westgermanen auch *Acht* (d. h. Verfolgung), bei den Nordgermanen *útleǵt* genannt²⁴. Der Friedlose oder Ächter (ahd. *áhtære*) wurde aus der allgemeinen Friedens- und Rechtsgenossenschaft ausgestoßen, daher *exlex* (mhd. *élôs*, *echtelôs*, *rehtelôs*, an. *útlagr*, ags. *útlagh*, mnd. *uullag*). Er war unheilig (an. *úheilagr*), weil ihm der Rechtsschutz der Person, die Mannheiligkeit, abging. Ihn zu verwunden oder zu töten stand jedem frei, wenn es nur offen geschah und alsbald zur Anzeige gebracht wurde. Die einzige Zuflucht des Geächteten war die Wildnis, er wurde zum Waldgänger (ags. *wealdgenga*)²⁵. Niemand durfte ihn unterstützen, bei sich hausen oder

stahl der Weidenstrang (für Männer), unter Umständen auch Steinigung (v. Richthofen Zur Lex Saxonum 223), bei Mord Rückenbrechen (im Norden und bei den Friesen), bei Feigheit und schwerer Unzucht Lebendigbegraben oder Versenken in einen Sumpf, wobei der Körper gepfählt oder mit Pfählen befestigt wurde. Vgl. Brunner Das rechtl. Fortleben des Toten bei den Germanen (oben S. 4) S. 4ff. Über Funde derartiger Moorleichen vgl. Berichte des Mus. vaterl. Altert. 42 (Kiel 1900). Müllenhoff 4, 245. Weyl, Festschr. Gierke 1911 S. 48ff. Über das später als selbständige Todesstrafe ausgebildete Pfählen Brunner ZRG. 39, 258ff. Über Todesstrafen, durch welche, wie bei dem Pfählen, die Rückkehr und Rache der abgeschiedenen Geister verhindert werden sollte, vgl. Brunner (bei Mommsen) a. a. O. 60. Pappenheim ZRG. 35, 76f.

²¹ Vgl. v. Amira GGA. 1888 1, 52f. 1896 S. 210. Valerius Proculus, von Ariovist wegen Verdachtes der Spionage in Ketten geworfen (Bell. Gall. 1, 47), sagte nach seiner Befreiung aus: *se praesente de se ter sortibus consultum, utrum igni statim necaretur, an in aliud tempus reservaretur; sortium beneficio se esse incolumem* (ebd. 1, 53). Er war bereits zum Feuertode verurteilt und das Losurteil bezog sich nur auf die Vollstreckung. Auch bei der Preisgabe an Naturgewalten (n. 16) mußte ein diese Todesart festsetzendes Urteil vorhergegangen sein. Ebenso muß Tacitus (S. 79) bei den Worten *distinctio poenarum ex delicto* spezialisierte Urteile im Auge gehabt haben. Vgl. (gegen Brunner) v. Amira³ 240; Zweck u. Mittel 57ff. v. Schwerin RG. 126f.

²² Ein Nachklang daran noch Ssp. III 54. § 4. Vgl. Brunner 1² 244 n. 2, 590.

²³ Vgl. n. 30, 31. His a. a. O. 166.

²⁴ Ahd. *ahta*, mhd. *æhte*. Vgl. DWB. 1, 166. v. Künßberg Acht, 1910. Die Friedlosigkeit war eine sühnbare, wenn der Geächtete berechtigt war, sich den Frieden wieder zu erkaufen, was die der germanischen Zeit noch unbekanntes unsühnbare Acht ausschloß. Vgl. Brunner (bei Mommsen) 61.

²⁵ In salfränkischen Gesetzen *homo qui per silvas vadit*. Daher an. *skóg-gangr* (Waldgang) für Acht. Vgl. Maurer Kr. VJSchr. 16, 85. v. Amira Zweck und Mittel 48; Obl.-R. 2, 115f. Brunner 1², 234.

hofen oder ihm Nahrung reichen²⁶. Wer dem zuwiderhandelte, verfiel in Strafe, unter Umständen selbst in die Acht. Der Voraussetzung, daß jeder, der des friedlosen Mannes mächtig würde, das Urteil selbst an ihm vollstrecken oder ihn zur Vollstreckung an das Gericht ausliefern werde, entsprach noch im Mittelalter die allgemeine Pflicht, dem Gerüft zu folgen. Das allgemeine Rechtsbewußtsein ließ es als selbstverständlich erscheinen, daß jeder den Feind des Volkes auch als seinen persönlichen Feind behandelte²⁷. Erst später wurde es notwendig, wenigstens den Beamten die Verfolgung und den Gerichtsinsassen die Unterstützung der Beamten zur ausdrücklichen Pflicht zu machen oder einen Preis auf den Kopf des Verfolgten zu setzen²⁸. Das Band der Sippe, die sich der Staatsgewalt unterordnen mußte, wurde durch die Friedlosigkeit völlig zerschnitten, das Weib des Ächters wurde zur Witwe, seine Kinder wurden zu Waisen. Auch sein Vermögen war friedlos²⁹. Was er hatte, wurde teils von Aints wegen der Zerstörung („Wüstung“) preisgegeben³⁰, teils eingezogen („gefront“) oder dem Verletzten als Entschädigung überwiesen³¹. Fernerer Vermögenserwerb war dem Friedlosen versagt, er war ebenso vermögens- wie prozeßunfähig.

Grundsätzlich trat die Friedlosigkeit schon durch die Tat selbst ein; durchgeführt wurde dies aber nur in gemeinkundigen Fällen, namentlich bei handhafter Tat, bei der über die tatsächlichen Voraussetzungen kein Streit obwaltete und nötigenfalls durch die auf das Gerüft herbeigeeilten „Schreimannen“ für den Beweis gesorgt werden konnte. Der auf der Tat ergriffene Verbrecher durfte, ohne daß hier zwischen schweren und gemeinen Friedensbrüchen unterschieden wurde, als friedloser Mann ohne

²⁶ Daher ahd. *meziban*, mnd. *meteban*, d. h. Speisebann. Vgl. v. Amira³ 238. Brunner Abspaltungen 71.

²⁷ Selbstverständlich konnte von jener Pflicht nur die Rede sein, wenn die Ächtung durch Urteil erfolgt, nicht aber, wenn der Missetäter durch Notorietät oder handhafte Tat friedlos geworden war. Vgl. Roethe (bei Mommsen) a. a. O. 65.

²⁸ Vgl. Brunner 1², 233; Abspaltungen 63—68. Wilda 282f. Maurer Kr. Übersch. 3, 38. Loersch, Schröder, Perels Urk. Nr. 295 (268).

²⁹ Vgl. v. Amira³ 238. Brunner 1², 235ff. So auch bei den Kelten. Vgl. Bell. Gall. 5, c. 6.

³⁰ Niederbrennen des Hauses bei Sachsen, Friesen, Franken und Nordgermanen zum Teil noch im Mittelalter gebräuchlich. Vgl. v. Richthofen Zur Lex Saxonum 221. 306; MG. Leg. 5, 91, Note 43. Wilda 293. Grimm RA. 729f. Warnkönig Flandr. R.G. I., Urk. Nr. 12 §§ 1. 2; Nr. 13 § 8; II. 2 S. 169; Urk. Nr. 160 § 34, Nr. 252. 253; III. 322ff. Brunner 1², 236; Abspaltungen 68f. v. Amira Tierstrafen 557. Bennecke Zur G. d. deutsch. Strafprozesses 45f. Du Cange Glossarium s. v. *condemnare*. Niederbrennen in Verbindung mit der Todesstrafe bezeugt das Recht von Staveren v. 1108 (Waitz Urkunden² Nr. 17).

³¹ Vgl. Wilda 288ff. Brunner 1², 237f.; Abspaltungen 69. v. Amira³ 238; Obl.-R. 1, 142; 2, 124. 129; Vollstreckungsverfahren 106ff. Planitz Vermögensvollstreckung 1, 14ff. Über Fronung des Vermögens auf Grund eines Todesurteils Brunner 1², 244; 2, 598f. Wilda 291. 520f.

weiteres getötet werden³². Bei übernächtiger Tat bedurfte es gerichtlicher Feststellung der Voraussetzungen und eben deshalb ausdrücklicher Verhängung der Friedlosigkeit durch Gerichtsurteil³³. Die Ächtung wurde, wie alle Rechtshandlungen (S. 64), mit Hand und Mund vollzogen, daher die von ahd. *zala* (as. ags. *tal*) und got. *spill* (as. ags. *spel*), d. h. Rede, Sprache, abgeleiteten Ausdrücke ahd. *obarzala* für proscriptio und „Verzellen“ (as. *farzelljan*) für proscribere, die in der Bedeutung „verreden“, „verrufen“, „übersagen“ zusammentreffen³⁴. Die symbolische Handlung des Stabbrechens scheint erst in England aufgekommen und von da aus nach Deutschland gelangt zu sein³⁵.

Die gesetzliche Folge aller gemeinen Friedensbrüche, abgesehen von den Fällen handhafter Tat, war die Fehde des Verletzten und seiner Sippe gegen den Täter, ohne daß es einer Aufsagung des Friedens bedurfte³⁶. Im Gegensatz zu der Volksfeindschaft trug diese Fehde nur einen privaten Charakter, die Friedlosigkeit des Täters war bloß eine relative (gegenüber dem Verletzten und seiner Sippe), auch verlor der *faidosus* weder sein Vermögen, noch wurden seine Familienbande gelöst. Niemand war behindert, ihn gegen seine Verfolger zu unterstützen, seine Verwandten wurden sogar unmittelbar in Mitleidenschaft gezogen, indem

³² Vgl. Grimm RA. 742f. Maurer Kr. VJSchr. 16, 90. Brunner 1², 223. 238. 240; Abspaltungen 76. v. Amira³ 239f. His 165. 182ff. L. Fris. add. 11 bezieht sich auf einen Fall handhafter Tat. Die Straflosigkeit der Tötung in Notwehr ergab sich aus der Friedlosigkeit des Angreifers. Vgl. Brunner (bei Mommsen) a. a. O. 57.

³³ Vgl. Brunner 1², 238. 2, 590. Die Beschränkung des unmittelbaren Eintritts der Friedlosigkeit auf den Fall der handhaften Tat betrachten v. Amira³ 239 und v. Schwerin RG. 126 (auch bei Hoops 2, 97) erst als ein Ergebnis späterer Rechtsentwicklung, da in der ältesten Zeit die Friedlosigkeit stets von Rechts wegen eingetreten sei. Aber während sie den Übergang zur Friedloslegung durch Urteil noch in die germanische Zeit zu verlegen scheinen, ist die Friedlosigkeit nach Binding a. a. O. in dieser Periode immer ein Teil des Privatstrafrechts geblieben. Da Binding ferner in Übereinstimmung mit Mogk Die Menschenopfer bei den Germanen, Abh. d. Sächs. Ges. d. W. 26, 600ff. die Todesstrafe nur als einen kulturellen Akt ansieht, so kommt er zu dem Ergebnis, dem germanischen Recht jedes öffentliche Strafrecht abzusprechen.

³⁴ Vgl. Schiller-Lübbon Mnd. WB. 3, 280. Frensdorff Recht u. Rede 460ff. Über *aspellis* = proscriptus L. Sal. 14, 6., Zus. 5. Erstes sa. Capitulare c. 5 (Behrend Lex Salica² S. 132). Brunner 1², 241. Frensdorff a. a. O. 484. van Helden § 170. v. Amira³ 239.

³⁵ Vgl. Grimm RA. 135f. v. Amira Stab 102ff. v. Möller ZRG. 34, 63ff. 109f. Über den sächsischen Brauch mit Fingern und mit Zungen vgl. S. 64. Frensdorff a. a. O. 472.

³⁶ Vgl. Brunner 1², 221ff. His 201ff. Der Missetäter war durch die Tat selbst *forfactus* (ahd. *firtân*, as. *farduan*), d. h. verurteilt. Daher wohl auch *fródanno* (Cartae Senonicae 17, Zeumer Formulæ 192). Bei leichteren Verletzungen, die weder Blut noch Ehre berührten, war der Begriff des Friedensbruches wohl von jeher ausgeschlossen und der Verletzte auf die gerichtliche Verfolgung seines Anspruches beschränkt. Vgl. Brunner 1², 228.

die Fehde sich von vornherein auch gegen sie richtete³⁷. So hatte die Fehde die Bedeutung einer erlaubten Rache oder Selbsthilfe der verletzten Sippe gegenüber dem Täter und seiner Sippe. Was in rechter Fehde geschah, galt als buß- und straflose Tat³⁸, während die zur Abwehr der Fehde verübten Taten der Gegner nur neue Schuld zu der alten häuften. Vorausgesetzt wurde, daß die Fehde sich innerhalb der Grenzen einer bloßen Wiedervergeltung hielt und in offenkundiger Weise vollführt wurde³⁹. Der Hausfriede mußte dem Befehdeten gewahrt bleiben⁴⁰, auch die allgemeinen Friedstätten gewährten ihm eine schützende Freistatt, während der Geächtete, dem niemand Nahrung reichen durfte, auch hier nur vorübergehenden Schutz fand⁴¹.

Beendet wurde die Fehde durch gerichtlichen oder außergerichtlichen Sühnevertrag. In beiden Fällen hatte sich die befehdete Partei durch ein in Viehhauptern festgesetztes Sühngeld den Frieden zu erkaufen und empfing dafür seitens des bisherigen Gegners ein eidliches Friedensversprechen (afrs. *frethêt*, *ferdêd*, an. *trygdír*), das die Fehde aufhob und darum Unfehde (ags. *unfehðe*) oder Urfehde (ahd. *urvêhe*, *urvêhede*) genannt wurde⁴². Bei Totschlagsühnen ging zuweilen eine mit den nächsten Verwandten des Getöteten abgeschlossene Vorsühne vorher, wobei diese für den Friedenskuß einen gewissen Betrag als Voraus empfangen⁴³. Die Höhe des Sühngeldes unterlag der freien Vereinbarung; hatte sich der Verletzte aber an das Gericht gewendet, so erfolgte die Festsetzung wohl stets durch Gerichtsurteil⁴⁴. Der Sprachgebrauch unterschied zwischen dem Wergeld

³⁷ Vgl. v. Amira³ 171f. Brunner 1², 119ff. Kein Mage des Befehdeten war berechtigt, auf eigene Hand mit dem Gegner Frieden zu machen.

³⁸ Der erschlagene Feind lag *sine vindicta, sine compositione*, was in den fränkischen Quellen mit *ferbatudo, furbattudo, forbatutus* bezeichnet wird. Vgl. Brunner 1², 222. Zeumer *Formulae* 192 n. 2.

³⁹ Vgl. Brunner 1², 225.

⁴⁰ Vgl. L. Alam. 44 (45). L. Fris. add. 1, 1. L. Sax. 27. Den Friedlosen, dem man das eigene Haus niederbrannte, schützte kein Hausfrieden. Vgl. *Pact. Alam.* 5 c. 3.

⁴¹ Vgl. Weinhold *Fried- und Freistätten*, Kieler Progr. 1864. Wilda 248ff. 538. Grimm RA. 888ff.

⁴² Vgl. Brunner 1², 226. v. Amira³ 247. Grimm RA. 53. 907. Wilda 229ff. His 216. Liebermann Gl. 700. Siegel Gerichtsverfahren 25. Loening *Vertragsbruch* 132ff. Der Befehdete wurde fehdefrei (ags. *unfáh*). Bruch der Urfehde galt als Meintat.

⁴³ „Moet-“ oder „Mundsühne“ (im flämischen), „Halsfang“ (im angelsächsischen Recht), gewöhnlich ein Zehntel des Wergeldes. Vgl. Liebermann Gl. 489f. Über sächsische Mundsühne v. Amira Handgebärden 246. Das *praemium* in L. Sax. 14 ist vielleicht in diesem Sinne aufzufassen. Die sinnstörenden Worte *ruoda dicitur apud Saxones 120 solidi* beruhen anscheinend auf einem erst später in den Gesetzestext geratenen Glossem. Vgl. Brunner 1², 226. 327; ZRG. 16, 6f. 15f. 62f. v. Amira³ 247. His 212. 232ff. Über *ruoda* vgl. ZRG. 20, 28.

⁴⁴ Vgl. Brunner 1², 230. Wenn auch die gesetzlichen Buß- und Wergeldtaxen erst späterer Zeit angehören, so mußten sich doch gewisse feste Gewohn-

bei Tötungen⁴⁵ und der Buße (*compositio*, an. ags. *bót*, ahd. *puoz*, *puoza*) bei sonstigen Verletzungen. Einen Teil des Sühngeldes erhielt der Kläger, den andern das Gericht. Vom Wergeld hatte der Täter den größten Teil, gewöhnlich Zweidrittel, selbst aufzubringen; dieser Teil wurde bei einigen Stämmen als „Erbsühne“ bezeichnet und der engeren Familie des Getöteten überwiesen, während der Rest („Magsühne“ oder „Vetternbuße“), für den die Sippe des Täters haftete, den Mägen des Getöteten zukam⁴⁶.

Für den Kläger bedeutete die Klaganstellung den Verzicht auf das Fehderecht und die unbedingte Unterwerfung unter das Urteil des Gerichts. Wenn der Beklagte der Ladung keine Folge leistete, die Antwort weigerte oder es ablehnte, in rechtsförmlicher Weise die Erfüllung des Urteils zu geloben, so wurde er als Rechtsverweigerer geächtet: das Gericht verhängte die allgemeine Friedlosigkeit über ihn, die durch die Fronung seines Vermögens zugleich den Zwecken der Urteilsvollstreckung diene. Wenn er sich dagegen dem gerichtlichen Verfahren fügte und das Urteil zu erfüllen gelobte, so konnte er auf Grund des Gelöbnisses gepfändet werden

heiten bilden, wie die Berücksichtigung des Standes, Alters, Geschlechts des Getöteten oder Verletzten. Bei Knechten und Sachen bildete der Sachwert die Grundlage. Vornehmlich im Norden überließ man zuweilen dem Kläger die Bestimmung des Sühngeldes oder ließ den Beklagten beschwören, daß er sich bei umgekehrter Sachlage mit einem bestimmten, von ihm anzugebenden Betrage begnügt haben würde (*jafnaðareidr*, Gleichheitseid). Vgl. v. Amira³ 246; Vollstreckungsverf. 64; Obl.-R. 1, 712. 2, 397. Brunner 1², 227. Wilda 216. Kolderup-Rosenvinge 133f. Kohler Shakespeare 178 n. 5. His ZRG. 40, 331ff. Liebermann Gl. 474f. Rügisch. Landr. (her. v. Frommhold) 171, 3. Im Norden fand der Gleichheitseid besonders in solchen Fällen, wo das Angebot der Sühne von dem Schuldigen ausgegangen war, Anwendung. Ob der letztere sehor nach ältestem Recht einen Anspruch auf Sühne hatte, oder ob die verletzte Partei sein Anerbieten ablehnen und auf ihrem Fehderecht bestehen konnte, ist bestritten. Für letzteres Brunner 1², 226f., für ersteres v. Amira³ 246.

⁴⁵ Das fast bei allen Westgermanen bezeugte Wort, von got. *vair*, ahd. *wēr* (lat. *vir*) abgeleitet, war gleichbedeutend mit an. *mangeld*. Wie neben ags. *wergild* auch die abgekürzte Form *wer* vorkam, so stellte sich neben ags. *leóðgeld* (von *leóð*, ahd. *liut*, d. i. *populus*) das salische *lēudis*, *lēodis*, vereinzelt auch bei Chamaven, Friesen, Thüringern und als *lēuda* in L. Baiuw. 9, 3 vorkommend. Daneben kannten Alamannen, Friesen, Langobarden und Ribuarier die Bezeichnung *widergeld* (*recompensatio*). Vgl. Grimm RA. 650ff. v. Amira³ 244. Brunner 1², 119f. His 236. Maurer Kr. VJSchr. 5, 304. van Helten § 87. Blume MG. Leg. 4, 679f. Bayer UB. d. mittelh. Terr. 1, Nr. 187. Als ältertümlichste Form des Wergeldes erscheint die völlige Bedeckung des Leichnams mit Gold, wovon sich Lex Baiuw. 1, 10 und in der „Königslösung“ dänischer Sagen eine Spur erhalten hat. Vgl. Grimm RA. 670ff. Kl. Schr. 6, 144ff. Maurer Z. f. Volkskunde 6, 92ff. Über den gleichen irischen Brauch Zimmer BSB. 1909 S. 64ff. Ein Anklang an die Königslösung findet sich auch in dem westgotischen Liede von der Hunnenschlacht (S. 20) Str. 14.

⁴⁶ Vgl. Brunner 1², 120f.; Sippe u. Wergeld (S. 78). v. Amira³ 171f. 244; Erbenfolge 22ff. 84ff. 116ff. 142ff. Wilda 372ff. Maurer Kr. VJSchr. 3, 49. Kohler Shakespeare 158ff. Waitz 1³, 70f. 74ff. Zur Teilnahme am Wergeld waren nur die männlichen Verwandten berufen, weil sie allein zur Blutrache befähigt waren.

und verfiel, wenn sein Vermögen auch mit Hilfe der Freunde nicht ausreichte, schutz- und rechtlos der Rache seines Gegners, der ihn nach Belieben töten, verstümmeln, verknechten mochte⁴⁷. Durch Zahlung der Buße kaufte der Täter sich wieder in den verwirkten Frieden ein. Eben darum umfaßte das ganze Sühngeld zwei verschiedene Leistungen, die an den Kläger für den Verzicht auf die Fehde zu zahlende eigentliche Buße (*faidus, faida*, d. h. Fehdegeld, Feindschaftsgeld)⁴⁸ und das dem Träger der öffentlichen Gewalt zustehende Friedensgeld (*fredus, freda*)⁴⁹, ursprünglich wohl als Gegenleistung für die mit der gerichtlichen Friedewirkung ausgesprochene Aufhebung der Fehde⁵⁰.

Als eine schon dem altgermanischen Recht bekannte Abspaltung der Friedlosigkeit ist die Recht- und Ehrlosigkeit zu betrachten, die als Folge schimpflichen Betragens in der Schlacht sowie bei Treulosigkeit eines Gefolgsmannes gegen seinen Herrn von Rechts wegen eintrat und wohl hauptsächlich in der Ausschließung vom Ding und jeder Gefolgschaft sowie in der Unfähigkeit zu Zeugnis und Eideshelferschaft beruhte⁵¹.

Mit allen Völkern geringerer Kulturstufe teilten die Germanen die Unfähigkeit, hinsichtlich der Zurechnung einer rechtswidrigen Handlung zwischen böser Absicht (ahd. *fāra, dank*, ags. *geweald*, an. *vili*) und bloßem

⁴⁷ Vgl. L. Sal. 58. L. Burg. 12, 3. Brunner Sippe und Wergeld 37ff. v. Amira Erbenfolge 22ff.; Obl.-R. 2, 172ff. Sohm Prozeß der Lex Salica 175ff. Waitz Das alte Recht 176f. Wilda 391. Grimm RA. 617. 663. v. Bar a. a. O. 54. Kohler Shakespeare 159. Thonissen Organisation 225ff.

⁴⁸ Vgl. Müllenhoff bei Waitz Das alte Recht 282. Sohm R.- u. GV. 107 n.

⁴⁹ Vgl. Müllenhoff a. a. O. 283. v. Amira³ 244. Schmid Gesetze der Angelsachsen 585. v. Richtofen Altfr. WB. 761f. Schreuer Verbrechenkonkurrenz 97, n. 3. van Helten § 182. Die ursprüngliche Form muß *frēþu, friþu* gewesen sein. Vgl. ahd. *frido*, afrs. *fritho*, ags. *frithesbōt*, adän. *frithköp*. Daneben begegnet ags. *wite*, d. h. Strafe (S. 79), und adän. *lahslit*, d. h. Rechtsbruch. Die sächsischen Gerichtsgemeinden bezogen von alters her ein Friedensgeld von 12 Sol., das ihnen durch Karls Capitulare Saxonicum von 797 c. 4 ausdrücklich bestätigt wurde; sie bezogen es *pro districtione et pro wargida*; daneben sollte bei missatischen Urteilen ein gleich hoher Betrag für den Königsboten erhoben werden, *quia missus regalis ex hac re fatigatus fuerit*. Bei Hofgerichtssachen sollten beide Beträge an den Fiskus fallen.

⁵⁰ Vgl. v. Amira³ 244. Brunner I², 230f. His 241. Über die verschiedenen Auffassungen des Friedensgeldes v. Bar a. a. O. Note 246. Den Zusammenhang mit Gerichtsbanne und Friedlosigkeit läßt das n. 49 erwähnte Capitulare Saxonicum durchblicken, während die Belohnung für die Bemühung des Richters hier deutlich als eine Neuerung erscheint. Auch wäre bei einem solchen Motiv nicht zu verstehen, warum bei Ungefährsachen kein Friedensgeld erhoben wurde, während der Grund auf der Hand liegt, sobald man erwägt, daß es hier keine Fehde beizulegen galt. Eine unmittelbare Strafe für den Friedensbruch kann das Friedensgeld nicht gewesen sein, da es in Wegfall kam, wenn der Verletzte die Fehde wählte oder diese durch außergerichtliche Sühne beigelegt wurde.

⁵¹ Vgl. Waitz I³, 348. 376. 413. Wilda 304 n. 2. Müllenhoff DA. 4, 182. v. Amira³ 146. Bell. Gall. 6 c. 23. Tacitus Germ. c. 6, c. 14. Beovulf 2885ff.

Ungefähr schärfer zu unterscheiden. Alles Gewicht ruhte auf der vollbrachten Tat, mochte sie gewollt oder nicht gewollt sein⁵², während Versuch, Anstiftung und Beihilfe, soweit sie kein selbständiges Delikt enthielten, straflos waren⁵³. Nur insoweit wurde dem Willenswerk (an. *viliaverk*) eine andere Behandlung als dem bloßen Ungefährwerk (an. *vafaverk*, afrs. *unweldich dæde*) zuteil, als das erstere, weil in feindlichem Sinne begangen⁵⁴, als wirklicher Friedensbruch Friedlosigkeit und Fehde und im Fall der gerichtlichen Beilegung die Verpflichtung zu Friedensgeld herbeizuführen vermochte, während das Ungefähr (mhd. *âne gewære*), bloß einen einfachen Bußanspruch ohne Fehde und Friedensgeld begründete⁵⁵ und nur im Falle der Rechtsverweigerung mit der Acht bestraft wurde. Doch mußte der Täter, um das Ungefähr geltend zu machen, der Klage durch Selbstanzeige zuvorkommen und sich, soweit es erforderlich war, durch einen Gefährdeeid (an. *vafaeiðr*) reinigen⁵⁶; nur bei Taten von Kindern und offenbaren Wahnsinnigen wurde davon Abstand genommen⁵⁷. Unterblieb die Selbstanzeige, so war nachträgliche Entschuldigung im Wege der Einrede ausgeschlossen. Überhaupt aber wurde die Berufung auf das Ungefähr nur innerhalb eines eng begrenzten Kreises bestimmter typischer Fälle zugelassen⁵⁸. Bei Unfällen, die durch Tiere oder leblose Gegenstände verursacht waren, sowie bei Übeltaten von Sklaven ist das Ungefähr zugunsten des Eigentümers erst in der folgenden Periode zur Anerkennung gelangt.

⁵² Vgl. Brunner 1², 212ff. v. Amira³ 230f.; Obl.-R. 1, 373ff. Rechtsprichwörter: *Selbe tate selbe habe, Wer Schaden tut muß Schaden bessern, Di Tat tötet den Mann, Le fait jüge l'homme* (Graf u. Dietherr Rechtssprichw. 276. 292. 297f. Grimm' RA. 34), *Hwylk breht ungewealdes, bête gewealdes* (Schmid Ges. d. Angels. 486).

⁵³ Vgl. Wilda 598ff. Brunner 2, 567. 569. Begünstigung eines Friedensbrechers nach vollbrachter Tat war Begünstigung eines von Rechts wegen Friedlosen und daher als selbständiges Delikt zu strafen. Vgl. Brunner 2, 575.

⁵⁴ Die feindliche Handlung heißt Ssp. I. 55. 56 *gae dat* (gähe Tat), langob. *haistan*, *asto*, *asto animo*, afrs. *haester hand*, alam. *hasteo*, *haistera hanti*, altbair. *haiflichen*, an. *heiptugri hendi*. Vgl. Wilda 560f. Osenbrüggen Strafr. d. Lang. 32. Brunner 1², 214. v. Amira³ 230. Grimm RA. 4; DWB. 4, 2 Sp. 550. Schmeller Bayer. WB.² 1, 1066. v. Richthofen Altfr. WB. 797. Merkel MG. Leg. 3, 49, n. 18. Lehmann ebd. 5, 76. 169. His a. a. O. 37f.

⁵⁵ Daher aschwed. *ensak* (Einsache), die Buße *enskyld* (Einschuld). Vgl. L. Sal. 24, 5. L. Rib. 46. 70, 1. Roth 75. 138. 326. 387. Liutpr. 136. L. Sax. 57. 59. v. Amira Obl.-R. 1, 70. 370f.; Tierstrafen 584f.

⁵⁶ Vgl. Wilda 594ff. Brunner 1², 216. 2, 546f.; Absichtslose Missetat 824ff. v. Amira Obl.-R. 1, 379f. Der regelmäßig mit Eideshelfern geleistete Gefährdeeid war eine außerprozessuale Handlung wie die aus ihr hervorgegangene Verklarung der Seeschiffer, aus der erst später ein Zeugenbeweis zu ewigem Gedächtnis geworden ist. Vgl. Brunner a. a. O. 828. R. Behrend ZRG. 32, 52ff.

⁵⁷ Vgl. Wilda 640—48. v. Amira Obl.-R. 1, 375.

⁵⁸ Allgemein nur bei Feuerverwahrlosung, da bei der Brandstiftung die böslliche Absicht unmittelbar zum Tatbestand gehörte. Vgl. Brunner 2, 654; Absichtslose Missetat 823f.

§ 13. Das Gerichtsverfahren.

Brunner 1², 251ff.; Grundzüge⁶ 21ff.; Entstehung der Schwurgerichte 43ff. v. Amira³ 264ff.; Vollstreckungsverfahren 1874; Obl.-R. 1, §§ 11. 15—23. 34. 35. 70. 2, §§ 11—13. 62; GGA. 1885 S. 161ff.; Germania 20, 53ff. v. Schwerin RG. 138ff. K. Maurer Altn. RG. 4, 210ff. 5, 732ff.; Krit. Ü. 5, 180ff. 332ff.; Krit. VJSchr. 16, 97ff. 18, 32ff. Hertzberg Grundtrækkene i den ældste norske proces 1874. K. Lehmann Königsfriede der Nordgermanen 13ff. 111ff. Boden Das Urteil im altnorweg. R., ZRG. 37, 1ff. Sohm Prozeß d. Lex Sal. 1867; R.- u. GV. 113ff. 138ff. Thonissen Organisation judiciaire de la Loi Salique 1881 S. 401—543. Pardessus Loi Salique 597ff. Waitz 1³, 442ff.; Das alte R. der sal. Franken 154—85. Behrend Zum Prozeß der Lex Salica 1873 (Festgaben Heffter) 1873. v. Bethmann-Hollweg Zivilprozeß I. 1868. Siegel G. des deutsch. Gerichtsverfahrens 1857. Gaudenzi L'antica procedura germanica e le legis actiones 1884. Dahn Fehdegang u. Rechtsgang, Bausteine 2, 116ff. Rogge Gerichtswesen der Germanen 1820. L. v. Maurer G. d. altgerm. Gerichtsverfahrens 1824. R. Loening Reinigungseid bei Ungerichtsklagen 1880. Grimm RA. 839ff. Sachsse Beweisverfahren 1855. Laughlin The anglosaxon legal procedure, i. d. Essays of Anglos. Law 183—305. Pertile Storia del diritto italiano 6². Zorn Beweisverfahren nach langob. Recht 1872. Cosack Eidhelfer des Beklagten nach ältest. deutsch. Recht 1885. v. Wächter Beiträge z. deutsch. G. 62ff. Ficker MJÖG. Erg. 2, 493ff. Planitz Vermögensvollstreckung (S. 79). A. Schmidt Echte Not 1888. Noordewier Regtsoudheden 331ff. Weitere Literaturangaben bei v. Amira und Brunner.

Über das gerichtliche Verfahren geben die Quellen der Urzeit noch keinen Aufschluß, doch läßt sich aus den späteren Quellen, namentlich durch Vergleichung des der früheren Entwicklungsstufe nahestehenden Prozesses der Lex Salica mit dem der nordgermanischen Rechte, wenigstens ein annähernd richtiges Bild gewinnen. Wie bei allen Völkern in den Anfängen der Kultur, so war auch bei den Germanen die staatliche Rechtspflege auf das strafrechtliche Gebiet beschränkt. Auch privatrechtliche Ansprüche konnten nur in den Formen des letzteren verfolgt werden, indem der Kläger den Beklagten durch eine erfolglos gebliebene Aufforderung, seine Ansprüche zu befriedigen, in formelles Unrecht versetzte, so daß er, im Falle der Verurteilung, neben der ursprünglichen Verpflichtung auch eine Buße für sein Verharren im Widerstande gegen die Rechtsordnung zu leisten hatte.¹

Während wir annehmen dürfen, daß das Sippegericht immer nach Recht und Billigkeit entschied, beruhte das von Hause aus immer auf den Streit zwischen Personen verschiedener Sippen berechnete staatliche Gerichtsverfahren auf strengstem Formalismus und weitgehendem Verhandlungsprinzip². Die Parteien hatten alle ihnen obliegenden Prozeßhandlungen persönlich vor Zeugen und unter genauester Beobachtung bestimmter Wortformen, von entsprechenden symbolischen Handlungen begleitet (S. 64), vorzunehmen; der geringste Formverstoß konnte sie zu Fall

¹ Vgl. Jhering Das Schuldmoment im röm. Priv.-R. (Vermischte Schriften 155ff.) v. Bethmann-Hollweg I, 24. 26ff. 472.

² Vgl. v. Zallinger Wesen u. Urspr. des Formalismus im altd. Privatrecht (1898) 22ff.

bringen; das war die Gefahr (*väre*) im Rechtsgang³. Der einzelne Prozeß spielte sich wesentlich wie ein Kampf der Parteien („Widersacher“, ahd. *widarsacho*, as. *andsaca*, afrk. *gasakjo*, mhd. *sachwalte*) vor den Augen des Gerichts ab⁴. Die Prozeßleitung lag weniger in der Hand des Richters, der sich wesentlich auf das negative Recht des Verbotes und der Bestrafung dingwidriger Handlungen beschränkte, als bei der betreibenden Partei, die in den verschiedenen Prozeßabschnitten das Recht hatte, den Gegner durch ihr Gebot zu der entsprechenden Handlung zu zwingen. Das Gebot war ein reiner Formalakt, ohne Rücksicht auf seine materielle Berechtigung, zog aber bei mißbräuchlicher Anwendung die Verurteilung des Gebietenden zu einer Geldbuße nach sich.

Das erste Gebot des Klägers war die „Mahnung“ (*mannitio*) oder „Ansprache“ (*admallatio*): vor zugezogenen Zeugen hatte er seinen Widersacher in dessen Wohnung zu „mahnen“ (mlat. *mannire*), d. h. unter Angabe des Gegenstandes seiner Beschuldigung vor Gericht zu laden (an. *stefna*). Versäumte eine Partei den Tag, ohne sich durch einen Boten wegen „echter Not“ oder „Ehehaften“ (*sunnis*, ahd. *sunne*), d. h. gesetzlicher Hinderungsgründe, zu entschuldigen⁵, so wurde sie auf Ungehorsamsprotest des Gegners (§ 8 n. 24) in eine Geldbuße an diesen und das Gericht verfällt. Über den wiederholt erfolglos vorgeladenen Beklagten wurde die Strafe der Rechtsverweigerung verhängt.

Waren die Parteien im Gericht erschienen, so trug der Kläger seine Klage (ahd. *chlaga*, *ziht*) vor, wobei Haltung und Worte streng vorgeschrieben waren. Unter feierlicher Beteuerung seines Rechts⁶ gebot er dem Beklagten in rechtsförmlicher Weise, sich zu wehren (ahd. *werjan*, an. *verja*), d. h. ihm Wort für Wort zu antworten⁷. Handelte es sich um eine Klage wegen Totschlages, so mußte die Leiche selbst vor Gericht gebracht werden, da der Tote als der eigentliche Kläger angesehen wurde⁸. Die Beschuldigung

³ Vgl. Siegel Gefahr vor Gericht u. im Rechtsgange, WSB. 1865.

⁴ Die Grundbedeutung von „Sache“ (ahd. *sacha*, got. *sakjô*, an. *sök*) war Kampf, Streit, Verfolgung. Vgl. v. Amira² 161; Obl.-R. 1, 69f. 2, 85f. Kluge u. d. W. Auch ahd. *dinc* wurde in übertragener Bedeutung für „Kampf“ verwendet. Vgl. Scherer BSB. 1884 S. 575.

⁵ Vgl. A. Schmidt Echte Not 1888 S. 5ff. Grimm RA. 847ff. Müllenhoff bei Waitz Das alte Recht 293. van Helten § 148.

⁶ Die Ausdrücke „staben“, ahd. *stapsakên* und *bistabôn* für *accusare*, *ruogstab* für *accusatio* werden vielfach auf einen in der Hand des Klägers befindlichen Stab gedeutet, das Wort bezeichnete aber nur einen formelhaften Parteivortrag. Vgl. v. Amira Stab 93. 139. Dagegen Brunner 1², 254. Frensdorff Recht und Rede (§ 3 n. 14) 459.

⁷ Fränkische Quellen verwenden für diese Aufforderung das Wort *tanganare*, das nach Grimm RA. 5 und van Helten § 162 mit ahd. *zanga* zusammenhängt und „drängen“, „reizen“ bedeutet. Vgl. Brunner 1², 255; Zeugen- u. Inquis.-Beweis 44. Sohm Prozeß 143ff.; R.- u. GV. 139. Siegel a. a. O. 131ff. Cohn Justizverweigerung 22—40. Müllenhoff bei Waitz a. a. O. 293. Diez WB. 2 c. s. v. *tangoner*.

⁸ Vgl. Brunner Die Klage mit dem toten Mann u. mit der toten Hand, ZRG. 44, 235; RG. 1², 254.

mußte so gefaßt sein, daß der „Antworter“ nur mit „ja“ oder „nein“ erwidern konnte; ein Zugeständnis mit Einreden oder eine bedingte Ablehnung gab es nicht. Verweigerung der Antwort galt als Rechtsverweigerung.

Nach der Antwort stellte der Kläger in feierlicher Weise die Urteilsbitte⁹. War der Beklagte geständig, so erfolgte sofort die Verurteilung. Leugnete er, so kam es bei den Westgermanen zu einem zweizüngigen oder bedingten Endurteil, bei den Nordgermanen zunächst nur zu einem Beweisurteil. Da das Gericht keinen unmittelbaren Zwang auf die Parteihandlungen ausübte, sondern mehr oder weniger nur den Charakter einer Sühneinstanz hatte¹⁰, so bedurfte es zur Ansetzung der Beweisverhandlung wie zur Urteilsvollstreckung eines besonderen Urteilserfüllungsvertrages (S. 67, 87), den die Parteien in feierlicher Weise durch Wadiation (S. 68) miteinander abschlossen. Weigerte sich der Kläger, den Vertrag abzuschließen, so wurde er sachfällig; Weigerung des Beklagten galt als Ablehnung der Sühne und führte zur Verhängung der Acht über ihn.

Bei dem Beweisverfahren handelte es sich nicht sowohl darum, das Gericht von der materiellen Wahrheit einer Behauptung oder Aussage zu überzeugen, als vielmehr dem Gegner eine juristische Gewißheit, eine formelle Wahrheit vorzuführen. Die Beweisrolle war durchaus einseitig, jeder Gegenbeweis ausgeschlossen. Die Beweisverhandlung fand bei den Westgermanen vor Gericht, bei den Nordgermanen außergerichtlich vor den Parteien und zugezogenen Zeugen statt. Als Beweismittel dienten Zeugen und Eid. Konnte der Kläger seine Behauptungen mit Zeugen erhärten, so war er näher zum Beweise, falls der Beklagte nicht ebenfalls Zeugen benannt hatte. Zeugen, die aus Erfahrung aussagten, waren nur zulässig, wo es sich, wie bei Grenzstreitigkeiten (Nachbarzeugnis), um länger dauernde Zustände handelte. Sonst bedurfte es besonderer Urkundszeugen, die in rechtsförmlicher Weise zu der zu bekundenden Tatsache zugezogen oder, bei zufälliger Anwesenheit, angesichts derselben ausdrücklich zu späterer Beurkundung aufgefordert worden waren¹¹. Die Berufung auf zufällige Augen- oder Ohrenzeugen war ausgeschlossen. Ob die germanische Urzeit bereits eine Vereidigung der Zeugen gekannt hat, ist

⁹ Im fränkischen Recht erfolgte auch die Bitte des Klägers an die Urteiler mit *langanare* (n. 7).

¹⁰ Vgl. S. 86. Althochdeutsche Glossen übersetzen *iudex mit urteileo, sônari* (*suonari*) und *sóneo, iudicium* und *sententia* mit *sóna* (*suona*), *deiudicat* mit *pisónit*. Für Gericht begegnet *suonstuol* (v. Amira³ 151).

¹¹ Vgl. Grimm RA. 143ff. 857f. v. Amira Obl.-R. 2, 321ff. Wegen der *rogatio* (an. *skirskotan*) wurden die Zeugen (von „Ziehen“) als *testes tracti* (bei den Baiern *per aures tracti*) oder *testes rogati* bezeichnet. Die ahd. Benennung war *urchundo*, auch *gizizo* (ags. *gevita*, an. *vitni*), der Wissende. Um die Urkundszeugen zur späteren Abgabe eines Zeugnisses ein- für allemal zu verpflichten, mußte die Partei ihnen Urkundsgeld zahlen oder einen Weinkauf leisten, da eine öffentlich-rechtliche Zeugnisspflicht nicht bestand, eine privatrechtliche aber nur durch entgeltlichen Vertrag begründet werden konnte (S. 67). Anderer Meinung v. Amira GGA. 1896 S. 205.

zweifelhaft¹². Waren keine Zeugen vorhanden, so kam es zum Eide. Hier war in der Regel der Leugnende, also der Beklagte, näher zum Beweise, in den meisten Fällen hatte er den Eid zu schwören¹³. Nur in geringeren Angelegenheiten genügte der Eineid der Partei, in der Regel mußte er durch einen mit gesamtem Munde abgelegten Hilfseid einer größeren oder geringeren Zahl von Eideshelfern (*consacramentales, coniuratores, gjeidon, hamediv*) bekräftigt werden. Ihre Zahl richtete sich nach der Bedeutung des Gegenstandes; der größte Eid erforderte elf oder zwölf. Die Eideshelfer hatten nicht die objektive Wahrheit, sondern ihre subjektive Überzeugung von der Reinheit des Haupteides (daß er „rein und nicht mein“ sei) zu beschwören. Demnach wurden nur Personen, die den Schwörenden genau kannten, zunächst seine Verwandten, sodann Nachbarn und Genossen, zugelassen. Für die Verwandten des Schwörenden war es Pflicht, der Aufforderung zur Eideshilfe Folge zu leisten¹⁴. Die Vorladung der Eideshelfer wie der Zeugen war Sache der beweisführenden Partei, der hierzu das prozessualische Recht des zwingenden Gebotes zustand¹⁵. Landkundig ehrlose Personen wurden weder zum Parteien- noch zum Hilfs- oder Zeugeneid zugelassen¹⁶.

Gewichtigere Beweismittel als Zeugen und Eid waren später bei allen Germanen die Gottesurteile (*iudicium dei*, ags. *ordál*)¹⁷. Quellenmäßig bezeugt ist aus der Urzeit nur das Gottesurteil des Loses¹⁸, das aber, wie

¹² Vgl. v. Amira GGA. 1896 S. 206.

¹³ Der Abnehmer des Eides hatte unter Vorhaltung eines Stabes die feierlichen Gelübde- und Verwünschungsformeln vorzusprechen (zu „staben“). Der Schwörende sprach sie nach, indem er gleichzeitig einen Gegenstand, der ihm für den Fall des Meineides Verderben bringen sollte (z. B. ein Opfertier, Eidring, Waffe), oder den er als Pfand für die Wahrheit seines Eides einsetzte, mit der Hand berührte. Frauen legten die Hand an Brust und Zopf. Beim Eide auf die Waffe wurde diese entweder emporgehoben, oder die Hand auf sie gelegt. Vgl. v. Amira³ 270; Handgebärden 257ff. Brunner 2, 428ff. Grimm RA. 893ff. Maurer i. d. Germania 16, 317f. Conc. Aurel. n. 541 c. 16 (MG. Concil. 1, 90).

¹⁴ Selbstverständlich nicht für den, der aus persönlichen oder sachlichen Gründen Zweifel in die Wahrhaftigkeit des Schwörenden setzte, was wohl regelmäßig zu einer Auflösung des Sippebandes (S. 74) führte. Maurer Beweisverf. 197ff. Sohm R.- u. GV. 578ff. v. Amira Zur altfränk. Eideshilfe 59.

¹⁵ Vgl. L. Sal. 49.

¹⁶ Vgl. Caesar Bell. Gall. 6 c. 23: *omnium his rerum postea fides derogatur*.

¹⁷ Vgl. Majer G. der Ordalien 1795. Wilda Ordalien (bei Ersch u. Gruber Enzyklopädie 3, 4 S. 453ff.). Phillips Ordalien bei den Germanen 1847. Pfalz Die germanischen Ordalien 1865. Patetta Le ordalie 1890. Dahn Bausteine 2, 1—75. 118ff. Liebermann Gl. 601ff. v. Amira³ 277ff. Brunner 1², 261ff. Maurer Beweisverfahren 213—33; Das Gottesurteil im altnord. R., Germania 19, 139ff. Grimm RA. 908—37. Waitz 1³, 446f. Rietschel Realenzykl. f. prot. Theol. 7, 33ff. Die in der Literatur übliche, dem Angelsächsischen entnommene Bezeichnung „Ordal“ (§ 8 n. 16) sollte man vermeiden. Vgl. Grimm RA. 908; DWB. 7, 1316. Maurer a. a. O. 214.

¹⁸ Vgl. S. 18. Wilda a. a. O. 454f. 480. v. Liliencron u. Müllenhoff Runenlehre (1852) S. 32—42. Homeyer Haus- und Hofmarken 215ff.; Über das germ. Losen 747ff.; Die Losstäbchen 69ff. Müllenhoff DA. 4, 223ff.

es scheint, weniger der Entscheidung der Schuldfrage, als vielmehr der Frage der Vollstreckung diene (S. 82). Mag nun auch vielleicht ein Teil der erst später hervortretenden Formen des Gottesurteils ebenfalls bis in die germanische, ja indogermanische Zeit zurückreichen¹⁹, so kann doch ihre Bedeutung in der germanischen Zeit keinesfalls eine andere als die des Losurteils gewesen sein, die Germanen haben Gottesurteile nur als Orakel und nicht als gerichtliche Beweismittel gekannt²⁰. Als Orakel (*praeiudicium*) diene ihnen insbesondere auch der Zweikampf (*einwic*, *chamfwic*)²¹, doch scheint gerade der gerichtliche Zweikampf, der seit der christlichen Zeit bei den Südgermanen unter die Gottesurteile aufgenommen wurde, in anderem Zusammenhang aufgekommen zu sein²². Denn wie nach uraltem Brauch zwei feindliche Heere sich wohl dahin vertrugen, unter Verzicht auf den Massenkampf die Entscheidung vom Ausgang eines Zweikampfs auserlesener Krieger abhängig zu machen, so konnte auch der Geschlechterfehde durch einen unter den Parteien abgeschlossenen Kampfvertrag (ahd. *wehadinc*) ein Ziel gesetzt werden²³. Der an bestimmte Regeln gebundene Zweikampf trat also an die Stelle des unregulierten Völker- oder Geschlechterkrieges. Jeder der beiden Kämpfer verpfändete sich dem anderen für den Fall des Unterliegens mit Leib und Gut; der Sieger konnte seinen Gegner straflos töten und seine Habe sich als Beute aneignen. Der gerichtliche Zweikampf bildete zugleich einen vollen Ersatz und nicht, wie später, einen mehr oder weniger zufälligen Teil des gerichtlichen Verfahrens; er brachte den Rechtsstreit unmittelbar zur Entscheidung²⁴. Man darf annehmen, daß die verletzte Partei, wenn sie sich unter Verzicht auf Fehde und Bußklage zu kämpflicher Ansprache vor Gericht entschied, den Gegner zur Annahme der Forderung

¹⁹ Vgl. Kägi *Alter und Herkunft der germ. Gottesurteile* (Festschrift deutscher Philologen, Zürich 1887). Schrader *Reallexikon* 304. Brunner 1², 261 n. Für ein jüngeres Alter der Gottesurteile namentlich v. Amira GGA. 1896 S. 206ff.

²⁰ Vgl. v. Amira³ 277f., GGA. 1885, S. 169f.; 1888, I S. 55f. K. Maurer *Das Gottesurteil im altnord. Recht* (Germania 19, 139ff.). Wilda a. a. O. 480ff. Anderer Meinung Brunner 1², 262.; (bei Mommsen) a. a. O. (S. 79) 58. Über das sog. Bahrgericht vgl. § 63²⁰. K. Lehmann *Abh. für K. Maurer* 1893 S. 23ff. Christensen *Baareproven* 1900. Pappenheim ZRG. 35, 399ff. Brunner *Rechtliches Fortleben des Toten bei den Germanen* (SA. aus D. Monatsschr. f. d. Leben der Gegenwart 1907) S. 7.

²¹ Vgl. Tacitus *Germania* c. 10. Greg. Tur. *Hist. Franc.* 2, 2.

²² Vgl. Maurer *Beweisverfahren* 222ff. v. Amira³ 275; *Vollstreckungsverfahren* 290ff.; GGA. 1888, I, 54f. Wilda a. a. O. 478. Waitz 1³, 445f. Dahn *Studien* 57f.; *Fehdegang* 121ff. Unger *Gerichtl. Zweikampf* 1847. Anderer Meinung Brunner 1², 263f. Siegel *Gerichtsverfahren* 204f. Aus dem nordgermanischen Recht verschwand der gerichtliche Zweikampf, seit die Gottesurteile Eingang in das gerichtliche Verfahren gefunden hatten.

²³ Vgl. Grimm *RA.* 928. Siegel a. a. O. 217. Schmeller *Bayer. WB.* 2, 880.

²⁴ Ob die Verwunderung der Germanen darüber, daß *solita armis decerni* bei den Römern *iure terminarentur* (Velleius Patere. *Hist. Rom.* 2 c. 118), sich bloß auf das Fehderecht oder auch auf den gerichtlichen Zweikampf bezog, ist streitig.

zwingen konnte; Ablehnung des kampflichen Grußes war Rechtsverweigerung²⁵.

Eine gerichtliche Urteilsvollstreckung kannte das germanische Recht nur bei Todesstrafen, und auch hier erst nach Einholung eines Gottesurteils über die Frage, ob das Opfer den Göttern genehm sei (S. 82). Außerdem läßt sich vermuten, daß Friedensgelder und an das Gericht verwirkte Prozeßkosten von Amts wegen eingetrieben wurden. Was dagegen eine Partei von der anderen auf Grund eines Schuldverhältnisses, für das diese einzustehen hatte, insbesondere auf Grund eines Urteilserfüllungsgelöbnisses, zu fordern hatte, berechnete nur zu einer Privatpfändung, d. h. einer auf das Vermögen beschränkten Fehde²⁶. Über das Verfahren bei erfolgloser Pfändung sind wir nur teilweise unterrichtet²⁷. Die wichtigste Grundlage für die Ausbildung eines eigentlichen Vollstreckungsverfahrens hat man mit Recht in der Friedlosigkeit gefunden, indem die Ächtung, mochte sie als Strafe eines schweren Friedensbruches oder als prozessuales Zwangsmittel wegen Rechtsverweigerung des Beklagten verhängt sein, das Vermögen des Geächteten mitumfaßte und dem Zugriff des Richters wie des Klägers preisgab²⁸.

Wurde ein Verbrecher auf handhafter Tat oder unmittelbar auf der Flucht von der Tat ergriffen, so fand ein rein exekutives Verfahren statt. Auf das von dem Verletzten erhobene Gerüft²⁹ hatten alle, die es vernahmten, die Pflicht, zu seiner Unterstützung sowie zur Bezeugung des Geschehenen herbeizueilen. Der Verbrecher wurde, wenn man ihn nicht als friedlosen Mann sofort tötete, nebst den körperlichen Beweisen gebunden vor Gericht geführt und auf Klage und eidliche Aussage des Verletzten und einer genügenden Zahl von „Schreimannen“ als Eideshelfern sofort verurteilt. Hatte man den auf handhafter Tat ertappten Missetäter getötet, so bedurfte es, um der Blutrache zu entgehen, einer Klage gegen den toten Mann³⁰, indem dieser vor Gericht gebracht und durch den Eid des Klägers überführt („beredet“) wurde³⁰.

²⁵ Das spätere Recht gestattete auch dem Beklagten, Eid und Zeugen des Klägers zu schelten, indem er sich zum Kampf erbot.

²⁶ Vgl. Planitz 1, 7ff. 17ff. Die außergerichtliche Pfändung hatte nicht den Zweck, dem Gläubiger Befriedigung zu verschaffen, sondern nur den, einen Druck auf den säumigen Schuldner auszuüben. Demgemäß verschaffte sie dem Gläubiger nur ein Zurückbehaltungsrecht, bei dem dem Schuldner das Recht der Lösung blieb.

²⁷ Vgl. S. 87f. Der Überweisung des Schuldners in die Gewalt seines Gegners wird von den Quellen nur bei der Wergeldschuld gedacht; ob sie auch bei anderen Friedensbrüchen vorkam, erfahren wir nicht. Über die exekutive Schuldknechtschaft geben erst die Quellen der folgenden Periode Aufschluß.

²⁸ Vgl. S. 83. 87. Gierke Schuld u. Haftung 14. 63. v. Amira Obl.-R. 1, 141ff. 2, 115ff.

²⁹ Vgl. S. 31 n. S. 84. His Strafr. d. Friesen 182ff, Liebermann Gl. 465. Sohm Proz. d. L. Sal. 135 n. Ahd. Glossen 2, 321: *clamor gehruafti*.

³⁰ Vgl. Scherer Klage gegen den toten Mann 1910 (Beyerle Beitr. IV. 2). v. Amira³ 266f. Brunner Fortleben (n. 20) S. 7f.